

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)  
Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)

# **Regulierungsfolgenabschätzung zur Einführung neuer Pflichten zur Deklaration der Herstellungsmethoden tierischer Erzeugnisse sowie zur Umkehr der Beweislast**

Schlussbericht  
Zürich, 19. Januar 2022

Anna Vettori, Sabine Fries, Gabrielle Siegrist, Sophie Kaufmann, Thomas von Stokar

# Impressum

## **Regulierungsfolgenabschätzung zur Einführung neuer Pflichten zur Deklaration der Herstellungsmethoden tierischer Erzeugnisse sowie zur Umkehr der Beweislast**

Schlussbericht

Zürich, 19. Januar 2022

[632961830] RFA\_Deklarationspflichten\_Schlussbericht

### **Auftraggeber**

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)

Zusatzinformationen zum Auftraggeber

### **Projektleitung**

Fabiano Orelli, BLV

Tel. +41 58 469 08 16

[fabiano.orelli@blv.admin.ch](mailto:fabiano.orelli@blv.admin.ch)

### **Autorinnen und Autoren**

Anna Vettori, Sabine Fries, Gabrielle Siegrist, Sophie Kaufmann, Thomas von Stokar

Zusatzinformationen zu Autorinnen und Autoren

INFRAS, Binzstrasse 23, 8045 Zürich

Tel. +41 44 205 95 95

[info@infras.ch](mailto:info@infras.ch)

### **Begleitgruppe**

Michael Beer, BLV

Judith Deflorin, BLV

Adrian Kunz, BLV

Mathias Lörtscher, BLV

Nicolas. Schenk, BLV

Damien Vacheron, SECO

## Inhalt

<b>Zusammenfassung</b>	<b>6</b>
Auftrag 6	
Ergebnisse	7
Bilanz der Auswirkungen	12
Beurteilung	16
Fazit zu den 5 RFA-Prüfpunkten	16
<b>1. Einleitung</b>	<b>18</b>
1.1. Ausgangslage	18
1.2. Ziel und Fragestellungen	18
1.3. Methodisches Vorgehen	21
1.3.1. Konzeptioneller Rahmen und eingesetzte Methoden	21
1.3.2. Grenzen der Untersuchung	22
1.4. Aufbau des Berichts	23
<b>2. Marktsituation und Notwendigkeit staatlichen Handelns</b>	<b>24</b>
2.1. Reptilienleder	24
2.2. Stopfleber	28
2.3. Froschschenkel	32
2.4. Übersicht	35
2.5. Notwendigkeit und Möglichkeit des staatlichen Handelns	36
2.5.1. Handlungsbedarf	36
2.5.2. Handlungsziele	37
2.5.3. Zwischenfazit	38
<b>3. Die Änderungsvorschläge im Überblick</b>	<b>39</b>
3.1. Spezifische Deklarationspflichten	39
3.2. Generelle Deklarationspflicht	42
3.3. Ähnliche Regulierungen für andere Produkte	42
3.3.1. Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung (LDV)	42
3.3.2. Pelzdeklarationsverordnung (PDV)	44
3.3.3. Zwischenfazit	44

<b>4.</b>	<b>Auswirkungen der Deklarationspflicht auf einzelne gesellschaftliche Gruppen und die Gesamtwirtschaft</b>	<b>46</b>
4.1.	Reptilienleder	46
4.1.1.	Wirkungsmodell	46
4.1.2.	Umsetzung der Deklarationspflicht durch Marktakteure	47
4.1.3.	Vollzug der Kontrollen durch die Behörden	50
4.1.4.	Marktreaktionen	52
4.1.5.	Alternative Regulierungen	55
4.1.6.	Zwischenfazit	56
4.2.	Stopfleber	58
4.2.1.	Wirkungsmodell	58
4.2.2.	Umsetzung der Deklarationspflicht durch die Marktakteure	59
4.2.3.	Vollzug der Kontrollen durch die Behörden	63
4.2.4.	Marktreaktionen	64
4.2.5.	Alternative Regulierungen	66
4.2.6.	Zwischenfazit	68
4.3.	Froschschenkel	70
4.3.1.	Wirkungsmodell	70
4.3.2.	Umsetzung der Deklarationspflicht durch die Marktakteure	70
4.3.3.	Vollzug der Kontrollen durch die Behörden	72
4.3.4.	Marktreaktionen	73
4.3.5.	Alternative Regulierungen	75
4.3.6.	Zwischenfazit	76
4.4.	Generelle Deklarationspflicht	78
4.4.1.	Deklarationspflichtige Methoden	79
4.4.2.	Voraussetzungen und Umsetzung	81
4.4.3.	Beurteilung durch die Akteure	82
<b>5.</b>	<b>Abschluss</b>	<b>84</b>
5.1.	Bilanzierung der Auswirkungen	84
5.1.1.	Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung (LDV) als Grundlage für Umsetzung	84
5.1.2.	Umsetzung und Auswirkungen einer Deklarationspflicht für Reptilienlederprodukten	84
5.1.3.	Umsetzung und Auswirkungen einer Deklarationspflicht für Fettleber	85
5.1.4.	Umsetzung und Auswirkungen einer Deklarationspflicht für Froschschenkel	87
5.1.5.	Generelle Deklarationspflicht	88
5.2.	Beurteilung	88

5.2.1.	Umsetzung und Vollzug	89
5.2.2.	Wirkung auf die Transparenz und Tierwohl	90
5.2.3.	Wirkungen auf die Gesamtwirtschaft	92
5.2.4.	Generelle Deklarationspflicht	92
5.2.5.	Fazit	93
5.3.	Optimierungs- und Vertiefungsbedarf	94
5.4.	Fazit zu den 5 RFA-Prüfpunkten	95
<b>Annex</b>		<b>97</b>
A1.	Befragte Akteure	97
A2.	Gesprächsleitfaden	99
A3.	Details zur Marktsituation Reptilienleder	101
A4.	Details zur Marktsituation Stopfleber	113
A5.	Details zur Marktsituation Froschschenkel	116
A6.	Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung (LDV)	119
A7.	Pelzdeklarationsverordnung (PDV)	122
A8.	Zentrale Annahmen zur Quantifizierung der Deklarationskosten	125
A9.	Datenauswertungen	127
<b>Abbildungsverzeichnis</b>		<b>128</b>
<b>Tabellenverzeichnis</b>		<b>129</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>		<b>130</b>
<b>Glossar</b>		<b>131</b>
<b>Literatur</b>		<b>133</b>

## Zusammenfassung

### Auftrag

#### Ausgangslage

Der Bericht des Bundesrates «Obligatorische Deklaration der Herstellungsmethoden von Nahrungsmitteln» vom 11.9.2021 erläutert, wie die Deklaration bei Lebensmitteln und bestimmten tierischen Erzeugnissen verbessert werden kann, wenn deren Herstellungsmethoden vom Schweizer Recht abweichen. Basierend auf diesem Bericht prüft der Bundesrat, ob die Deklaration von Stopfleber, Froschschenkeln und Reptilienlederprodukten verbessert werden soll. Ausserdem hat der Nationalrat als Zweitrat die Motion 20.4267 für eine Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden angenommen. Vor diesem Hintergrund haben das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) und das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) INFRAS im Juni 2021 beauftragt, eine Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) durchzuführen.

#### Ziel und Fragestellungen

Ziel der RFA ist es, die Auswirkungen der Deklarationspflichten bei den drei ausgewählten Produkten und einer allfälligen Beweislastumkehr auf die betroffenen Akteure aufzuzeigen sowie die Kosten und Nutzen qualitativ und quantitativ abzuschätzen und zu beurteilen. Des Weiteren soll die Einführung einer generellen Deklarationspflicht im explorativen Sinne abgeklärt werden.

Den konzeptionellen Rahmen für die Untersuchung bildet die RFA-Methodik des SECO. Als Grundlage für die Wirkungsanalyse wurden Gespräche mit betroffenen Marktakteuren und Stakeholdern sowie Dokumenten- und Datenanalysen durchgeführt.

#### Regulierungsvorschläge

Das BLV hat für die drei ausgewählten Produkte Regulierungsvorschläge ausgearbeitet. Die wesentlichen Elemente dieser Vorschläge sind:

- Kennzeichnungspflicht: Die Verkaufsstelle muss zum Zeitpunkt der Abgabe an die KonsumentInnen auf den Produkten einen Hinweis anbringen, wenn deren Herstellungsmethoden vom Schweizer Recht abweichen. Konkret ist eine Deklaration notwendig, wenn die Froschschenkel von unbetäubten Fröschen gewonnen werden, die Fettleber<sup>1</sup> von zwangsgefütterten oder das Reptilienleder von nicht-tiergerecht getöteten Tieren stammt.

---

<sup>1</sup> Fettleber umfasst Fettleber aus Stopfmast («Stopfleber») und ungestopfte Fettleber.

- Beweislastumkehr: Wenn eine Kennzeichnung fehlt, muss die Verkaufsstelle gegenüber den Vollzugsbehörden nachweisen können, dass das Produkt aus tiergerechter Tötung bzw. Fütterung stammt. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, ist das Produkt zu deklarieren.
- Übergangsfrist: Für die neuen Bestimmungen gilt eine Übergangsfrist von zwei Jahren.

## Ergebnisse

### Marktsituation

Die Marktsituation ist beim **Reptilienleder** geprägt durch einen sehr hohen Anteil (95%) von Alligatorenleder aus den USA und einem kleinen Anteil Exotenleder<sup>2</sup> aus Asien und anderen Gebieten. Die Farmen aus den USA erfüllen mit ihrem ICFA-Standard<sup>3</sup> und markeneigenen Standards die OIE-Anforderungen<sup>4</sup> bezüglich tiergerechter Tötung. Die Schweiz dient als Umschlagplatz für Reptilienleder, 95% des eingeführten Reptilienleders wird wieder exportiert. Für die Deklarationspflicht relevant sind rund 75'000 Uhren mit Reptilienlederarmbändern, die in der Schweiz in ca. 750 Uhrengeschäften in den Verkauf gelangen und vor allem an TouristInnen verkauft werden. Davon sind ca. 5% oder 4'000 Stück mit einem Exotenlederarmband ausgestattet, die anderen mit einem Alligatorenlederarmband. Die übrigen Reptilienlederprodukte (Taschen, Schuhe etc.) spielen in der Schweiz eine untergeordnete Rolle.

Fettleber stammt vor allem aus Frankreich und praktisch zu 100% aus Stopfmast. Es liefern schätzungsweise mehr als 20 Betriebe in die Schweiz. Der Anteil der Schweiz am Weltmarktumsatz von **Fettleber** ist mit 1% gering. Die Hälfte der 200 Tonnen importierter Fettleber wird in der Gastronomie abgesetzt (rund 1'000 Betriebe), die andere Hälfte wird grösstenteils über zwei Detailhändler verkauft. Stopfleber gilt als Luxus für besondere Anlässe und Festtage. Alternativen (nicht gestopfte Fettleber, künstlich aufgefettete Fettleber) sind vereinzelt verfügbar.

**Froschschenkel** werden hauptsächlich aus Indonesien importiert und stammen grösstenteils aus Wildfang. Die Zahl der ProduzentInnen ist nicht bekannt, es kann davon ausgegangen werden, dass die Wildfänge in Schlachthäusern gesammelt werden. Auch hier ist der Anteil der Schweiz am Weltmarkt mit 1% gering. 95% der importierten 60 Tonnen werden in der Gastronomie abgesetzt (ca. 100 Betriebe). Der Rest wird über den Detailhandel verkauft. Der Konsum von Froschschenkeln hat vor allem in der Westschweiz Tradition. Die einzig verfügbare Alternative sind Froschschenkel von tiergerecht getöteten Fröschen. Diese machen in der Schweiz aber nur einen sehr geringen Anteil am Absatz aus.

<sup>2</sup> Exotenleder = Leder von Waranen, Pythons, Krokodilen

<sup>3</sup> ICFA = International Crocodilian Farmers Association

<sup>4</sup> OIE = Weltorganisation für Tiergesundheit

### **Notwendigkeit und Möglichkeit staatlichen Handelns**

Die Gewinnung von Froschschenkeln von unbetäubten Fröschen und das Stopfen von Hausgeflügel sind in der Schweiz verboten.<sup>5</sup> Bei Reptilienleder verhindern die Anforderungen im Tierschutzgesetz die kommerzielle Haltung von Reptilien. Daraus lässt sich einerseits ein öffentliches Interesse am Tierwohl ableiten und dass die KonsumentInnen bei importierten Erzeugnissen über die Produktions- und Tötungsmethoden informiert sein sollten. Bei allen drei Produkten fehlt heute eine Kennzeichnung der Herstellungsmethode, weshalb die KonsumentInnen keinen vollständig informierten Kaufentscheid fällen können. Diese unvollkommene Information und die z.T. fehlenden echten Alternativen haben zur Folge, dass die verkauften Mengen an nicht-tierfreundlich produzierten Gütern zu hoch sein könnten.

Die vorliegende RFA prüft, ob die vorgeschlagene Regulierung diese Informationssymmetrie korrigieren kann. Dabei wird ebenfalls untersucht, ob alternative Handlungsoptionen für die Zielerreichung wirksamer sein könnten: Sensibilisierungskampagnen, freiwillige Positiv-Deklaration, Importverbot, Lenkungsabgabe, Unterstützung von internationalen Standards und Zertifizierungssystemen.

### **Umsetzung: Orientierung an der landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV)**

Behörden und Marktakteure sind sich einig, dass sich die Umsetzung der Deklarationspflichten an der landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) orientieren könnte. Diese sieht vor, dass sich die Verkaufsstellen für die Klärung der Deklarationspflicht auf Angaben des Importeurs abstützen können. Als Hilfestellung wäre eine Liste mit allen Produktionsländern notwendig, in denen gleichwertige Produktionsverbote wie in der Schweiz gelten. Eine zweite Liste müsste die Produktionsstätten auflisten, welche über gleichwertige privatrechtliche Produktionsrichtlinien verfügen und sich nicht in einem Land gemäss Länderliste befinden.

Verkaufsstellen, die ein Produkt nicht deklariert haben, müssen bei den Kontrollen durch die Vollzugsbehörden (Kantone) belegen können, dass sie zu Recht nicht deklariert haben. Würden die Kontrollen analog der LDV umgesetzt, so würde ein Lieferschein mit Angaben zur Herkunft bzw. zu den ProduzentInnen als Beweismittel genügen. Anhand der Länderliste und der Liste mit den Produktionsstätten liesse sich relativ einfach überprüfen, ob zu Recht nicht deklariert wurde.

---

<sup>5</sup> Froschschenkel: Art. 21 Tierschutzgesetz (TSchG) in Verbindung mit Art. 178 ff Tierschutzverordnung (TSchV), Stopfleber: Art. 16 TSchG.



### **Umsetzung und Auswirkungen einer Deklarationspflicht für Reptilienlederprodukten**

Das in der Schweiz verkaufte Alligatorenleder ist bereits heute zertifiziert. Beim Exotenleder befindet sich ein Standard (SARCA)<sup>6</sup> im Aufbau, der die Anforderung an tiergerechtes Töten erfüllen würde. Branchenkenner erwarten, dass bis in ein paar Jahren eine Zertifizierung möglich sein sollte. Auf eine freiwillige Positiv-Deklaration hat die Uhrenindustrie bislang verzichtet, u.a. weil die Uhrenhersteller befürchten, dass nicht positiv deklarierte Produkte von den KundInnen fälschlicherweise als nicht tiergerecht produziert interpretiert werden.

Sollte eine Deklarationspflicht eingeführt werden, liesse sich diese am einfachsten mit einer Etikette umsetzen. Wer für den Vollzug (Kontrollen) zuständig wäre, ist im Regulierungsvorschlag nicht geregelt. BLV und Eidg. Zollverwaltung (EZV)<sup>7</sup> sehen den Vollzug am ehesten in der Zuständigkeit der KantonstierärztInnen. Diese müssten die für die Kontrollen notwendigen spezifischen Fachkenntnisse und Kompetenzen noch aufbauen. Eine Alternative wäre, den Vollzug beim BLV anzusiedeln.

Um Unsicherheiten zu vermeiden, müsste gemäss Uhrenbranche genau definiert sein, was im Rahmen der Sorgfaltspflicht von den Verkaufsstellen verlangt würde.

Durch die Deklarationspflicht würde die Transparenz beim Kauf für KonsumentInnen erhöht. Da die Mehrheit der Uhren mit Reptilienlederarmbändern in der Schweiz an TouristInnen verkauft wird, erwarten die InterviewpartnerInnen wenig bis keine nachfragesenkende Wirkung bei Reptilienarmbändern, weil andere Aspekte im Vordergrund stünden (Luxusimage der Uhr, Qualität). Die Uhrenbranche erwartet, dass Uhrengeschäfte und Hersteller statt zu deklarieren, Exotenleder aus dem Sortiment streichen würden, weil sie Reputationsrisiken vermeiden möchten.

Eine Deklarationspflicht in der Schweiz könnte auch dazu führen, dass eine Zertifizierung der Produktionsstätten für Exotenleder schneller vorangetrieben wird. Die Auswirkungen auf das Tierwohl dürften nach Ansicht der InterviewpartnerInnen jedoch nur noch gering sein, weil Alligatorenleder und das meiste Exotenleder bereits heute tiergerecht getötet werden (OIE-konform). Eine Deklarationspflicht in der Schweiz könnte aber eine internationale Signalwirkung auslösen und damit die Zertifizierung des SARCA-Standards beschleunigen.

Aus Sicht der InterviewpartnerInnen haben Alternativen wie Sensibilisierungskampagnen, freiwillige Positiv-Deklaration, Lenkungsabgabe oder Importverbot auf nicht-konformes Reptilienleder keine bessere Wirkung auf die Transparenz und das Tierwohl.

---

<sup>6</sup> Southeast Asian Reptile Conservation Alliance

<sup>7</sup> Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)

### Umsetzung und Auswirkungen einer Deklarationspflicht für Stopfleber

Fast alle verkauften Fettleber-Produkte in der Schweiz stammen aus industrieller Stopfung. Folglich müssten diese Produkte durch die Verkaufsstellen (Detailhandel, Gastronomie, Onlinehandel) deklariert werden. Am wahrscheinlichsten wäre, dass die ImporteurInnen den Hinweis auf einer Etikette oder der Verpackung anbringen und die Gastronomiebetriebe das Produkt auf der Speisekarte deklarieren würden. Die Zusatzkosten für die Anpassung von Etikette und Verpackung werden als gering eingeschätzt. Beim Onlinehandel hingegen würde ein zusätzlicher Aufwand anfallen, weil eine Etikette notwendig wird.

Bei Fettlebern, die tierfreundlich hergestellt sind und deshalb nicht deklariert werden, müssten die Verkaufsstellen beweisen können, dass das Produkt zu Recht nicht deklariert worden ist. Mit dem Bio-Label besteht ein zertifizierbarer Standard, der aber deutlich über das Verbot der Stopfung hinausgeht. Der Aufbau eines neuen Standards und eines Zertifizierungssystems wäre mit einmaligen Kosten in der Höhe von bis zu 50'000 CHF und jährlichen Kosten von 5'000 CHF verbunden. Für einen Betrieb würde die Zertifizierung mit ca. 2'500 CHF zu Buche schlagen. Die bereits heute teureren Alternativprodukte<sup>8</sup> würden entsprechend noch teurer, wenn die Kosten für die Zertifizierung auf die KonsumentInnen abgewälzt würden. Wie viele der für die Schweiz relevanten ProduzentInnen bereit wären, die Zertifizierung durchzuführen, ist unklar. Bei den Alternativen wird teilweise heute schon die tiergerechte Herstellung positiv hervorgehoben (z.B. Happy Foie Gras).

Der Vollzug läge in der Verantwortung der KantonschemikerInnen. Die Kontrollen könnten mit geringem Aufwand in die bereits stattfindenden Lebensmittelkontrollen integriert werden. Der Aufwand für die Kantone in der Westschweiz und im Tessin wird auf rund 0.1 Vollzeitstellen pro Jahr und Kanton geschätzt (für Stopfleber und Froschschenkel zusammen). In der Deutschschweiz hingegen wäre der Mehraufwand deutlich kleiner, zumal diese Produkte oftmals nicht angeboten werden. Die Beweislastumkehr wird von Marktakteuren als unproblematisch eingestuft, solange sich die Verkaufsstellen auf die Angaben ihrer Vorlieferanten verlassen dürfen.

Eine Deklarationspflicht auf Fettlebern würde die Transparenz für die KonsumentInnen beim Kauf und im Restaurant erhöhen. Was die Reaktionen der KonsumentInnen anbelangt, sind die InterviewpartnerInnen unterschiedlicher Meinung: Die einen erwarten nur eine geringe Reaktion, weil die KonsumentInnen schon relativ gut Bescheid wüssten über die Herstellung und Tradition und Genuss im Vordergrund stünden. Ein Rückgang der Nachfrage nach Stopfleber sei unwahrscheinlich, solange keine geschmacklich gleichwertigen Alternativen angeboten würden. Einzelne InterviewpartnerInnen erwarten allenfalls eine leichte Verlagerung in Richtung tierfreundlicher Substitute.

---

<sup>8</sup> z.B. Fettleber, die mittels Zufütterung hergestellt oder im Labor aufgefettet wird.

Aus Sicht der InterviewpartnerInnen ist denkbar, dass Detailhändler und Gastrobetriebe wegen des drohenden Imageschadens darauf verzichten, Stopfleber anzubieten, insbesondere, wenn sich für die Kennzeichnung Formulierungen wie «zwangsernährt» durchsetzen sollten. Im Gegenzug haben Gastrobetriebe und Detailhändler in den Interviews angegeben, weiterhin Stopfleber beziehen zu wollen. Sie begründen dies mit langjährigen Geschäftsbeziehungen und der mangelnden Verfügbarkeit von gleichwertigen Alternativprodukten.

Auf das Tierwohl könnte sich die Deklarationspflicht leicht positiv auswirken. Aus Sicht der InterviewpartnerInnen wäre denkbar, dass einzelne Produktionsbetriebe in Ungarn oder Bulgarien, für die die Schweiz ein wichtiges Absatzland ist, die Produktion von Stopfleber einstellen oder zu Gunsten des Tierwohls anpassen. Dies wäre auch bei einem Importverbot von Stopfleber in die Schweiz zu erwarten. Denkbar sei, dass eine Deklarationspflicht eine Signalwirkung für andere Länder auslösen könnte. In Frankreich, dem mit Abstand wichtigsten Herstellungsland und gleichzeitig grössten Abnehmer, sei die Produktionsmethode mit einer Schweizer Deklarationspflicht allerdings kaum zu beeinflussen.

#### **Umsetzung und Auswirkungen einer Deklarationspflicht für Froschschenkel**

Deklarationspflichtig sind gemäss Regulierungsvorschlag Froschschenkel, die von unbetäubten Fröschen gewonnen werden. In der Schweiz hergestellte Froschschenkel fallen nicht unter die Deklarationspflicht, da sie nach den Bedingungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung schlachtet werden. Am wahrscheinlichsten wäre, dass die ImporteurInnen für die Deklaration eine Etiketle auf der Verpackung anbringen und die Gastronomiebetriebe das Produkt auf der Speisekarte deklarieren würden.

Bislang existiert kein internationaler Standard zur Tötung von Amphibien und es gibt auch keine Zertifizierung. Aufgrund des geringen Anteils der Schweiz am Weltmarkt ist gemäss den InterviewpartnerInnen nicht zu erwarten, dass aufgrund der Deklarationspflicht eine kostspielige Zertifizierung von den Marktakteuren vorangetrieben würde. Um Zertifizierungskosten zu vermeiden, könnte es sogar sein, dass Verkaufsstellen tendenziell alle Produkte deklarieren würden, auch wenn dies nicht nötig wäre.

Der Vollzug läge wiederum in der Verantwortung der KantonschemikerInnen. Die Kontrollen könnten mit geringem Aufwand in die bereits stattfindenden Lebensmittelkontrollen integriert werden. Bei der Beweislastumkehr sehen die Detailhändler mögliche rechtliche Risiken. Entscheidend sei, wie die Sorgfaltspflicht zu verstehen sei, um bei Falschangaben des Vorlieferanten eine Haftung auszuschliessen.

Eine Deklarationspflicht würde nach Einschätzung der InterviewpartnerInnen die Transparenz für die KonsumentInnen erhöhen. Sie erwarten jedoch höchstens einen geringen Rückgang der Nachfrage. Sie begründen dies damit, dass der Konsum von Froschschenkeln in der

Romandie Tradition habe. Wie bei der Stopfleber ist denkbar, dass Gastrobetriebe und Detailhändler wegen des drohenden Imageschadens darauf verzichten würden, Froschschenkel anzubieten oder auf tierfreundlich produzierte Produkte ausweichen würden. Inwieweit diese die Schweizer Nachfrage decken könnten, ist unklar.

Beim Tierwohl sehen die InterviewpartnerInnen angesichts des kleinen Anteils der Schweiz am Weltmarkt und des nur gering erwarteten Nachfragerückgangs wenig Wirkung auf die ProduzentInnen. Denkbar sei auch hier eine mögliche Signalwirkung für andere Länder.

Das SECO sieht als mögliche Alternative anstelle einer Deklarationspflicht vielmehr eine Unterstützung beim Aufbau eines internationalen Standards und Zertifizierungssystems: Die Schweiz könnte Empfehlungen für die tiergerechte Tötung von Amphibien erarbeiten, in das internationale Gremium OIE einbringen und mit gleichgesinnten Staaten weiter vorantreiben. Gemäss Einschätzung des SECO hätte ein solcher Ansatz gegenüber der Deklarationspflicht den Vorteil, dass dadurch die Produktionsmethoden im Ausland effektiv tiergerechter würden, denn es würde nicht nur die in die Schweiz exportierten Produkte beeinflussen.

### **Generelle Deklarationspflicht**

Bei einer generellen Deklarationspflicht soll die Kundentransparenz bei pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen verbessert werden, indem Produktionsmethoden, die in der Schweiz verboten sind, der Deklarationspflicht unterstellt werden. Aus Sicht der InterviewpartnerInnen könnten vor allem Fleisch und Geflügel wegen Tierschutzanforderungen, exotische Früchte und Zitrusfrüchte wegen Pflanzenschutzmitteln und Gemüse aus gentechnisch veränderten Organismen (GVO) deklarationspflichtig werden. Bei verarbeiteten Produkten wird eine generelle Deklarationspflicht als nicht machbar beurteilt.

Aus Sicht der Branchenverbände könnte die Umsetzung wie bei der LDV funktionieren, d.h. die Detailhändler könnten basierend auf einer Liste mit Ländern und Produktionsstätten entscheiden, ob die Produkte deklarationspflichtig sind. Wenn sich die Detailhändler auf die Angaben ihrer Lieferanten abstützen könnten, wäre die Umsetzung relativ einfach. Müssten die Detailhändler jedoch die Rückverfolgbarkeit bis zum ProduzentInnen gewährleisten können, würde dies sehr aufwendig.

### **Bilanz der Auswirkungen**

Über alle drei Deklarationspflichten betrachtet, zeigen sich gewisse Unterschiede vor allem zwischen dem Reptilienleder und den beiden anderen Produkten (Stopfleber und Froschschenkel). Die Deklarationspflichten für Stopfleber und Froschschenkel schneiden sehr ähnlich ab. Basierend auf den Analyseergebnissen ziehen wir folgende Bilanz:

**Standards und Zertifizierungssystem als zentrale Voraussetzung für eine einfache Umsetzung**

Wenn die Umsetzung wie bei der LDV mit Listen organisiert wird, können die Verkaufsstellen (Uhrengeschäfte bei Reptilienleder, Detailhändler und Gastrobetriebe bei Stopfleber und Froschschenkeln) mit wenig Aufwand klären, ob sie deklarationspflichtig sind. Das Anbringen der Deklaration auf den Produkten beurteilen wir ebenfalls als wenig aufwendig. Dies gilt auch für die generelle Deklarationspflicht.

Ein Problem sehen wir bei der Liste mit den Produktionsstätten. Damit Produktionsbetriebe auf die Liste aufgenommen werden können, müssen sie nach anerkannten Standards zertifiziert sein. Für Alligatorenleder existieren Standards und Zertifizierungen, für Exotenleder aus Asien wurde ein Standard aufgebaut, eine Zertifizierung sollte in absehbarer Zeit möglich sein. Für die Gewinnung von Froschschenkeln und Fettleber gibt es bislang keine spezifischen Standards. Dies hätte zur Folge, dass wohl alle importierten Froschschenkel deklariert werden müssten, auch wenn sie allenfalls tierfreundlich hergestellt wurden. Bei Fettleber ist eine Nicht-Deklaration mit dem Bio-Label möglich, das aber Anforderungen über die Stopfung hinaus stellt. Es stellt sich die Frage, ob eine Deklarationspflicht genügend Druck schaffen könnte, dass ProduzentInnen oder ImporteurInnen einen Standard entwickeln. Ohne Standards und Zertifizierung würde es für die ProduzentInnen sehr aufwendig, sich für die Liste zu qualifizieren, und für die Behörden wäre es aufwendig, die Gesuche für die Liste zu beurteilen. Dies gilt auch für die generelle Deklarationspflicht.

Die Zusatzkosten für die Vollzugsbehörden (Bund und Kantone) schätzen wir insgesamt auf ca. 100'000 CHF pro Jahr für alle drei Deklarationspflichten. Zu den Kosten für die Zertifizierungen ist keine Aussage möglich, weil die Anzahl der zu zertifizierenden Produktionsstätten für keines der drei Produkte bekannt ist. Die Kosten der deklarationspflichtigen Verkaufsstellen beurteilen wir als überschaubar. Relevante einmalige Kosten würden aus unserer Sicht für den Aufbau eines Standards und eines Zertifizierungssystems anfallen.

**Zuständigkeiten für Vollzug der Kontrollen zu klären**

Die Durchführung von Kontrollen durch die Vollzugsbehörden könnte bei der Deklarationspflicht für Reptilienleder höhere Kosten verursachen als bei den anderen beiden Produkten, da die Kantone erst entsprechende Kompetenzen aufbauen müssten und der Vollzug nicht in bereits stattfindenden Kontrollen integriert werden könnte. Hier wäre aus unserer Sicht zu prüfen, ob allenfalls das BLV Kontrollen vornehmen könnte.

Den Aufwand für Betriebe, die belegen müssen, dass sie zu Recht nicht deklarieren, stufen wir als gering ein. Voraussetzung ist, dass die Betriebe auf Angaben ihrer Lieferanten abstützen können und die Länderliste und die Liste mit den Produktionsstätten vorliegen.

### **Geringe Auswirkung auf Nachfrage trotz besserer Transparenz**

Die Transparenz verbessert sich aus unserer Sicht mit allen drei Deklarationspflichten. Auch wenn viele KonsumentInnen heute schon wissen, wie die Produkte hergestellt werden, so würde die Herstellungsmethode zum Zeitpunkt des Kaufs oder der Bestellung nochmals deutlich gemacht. Basierend auf den Interviewaussagen gehen wir davon aus, dass dadurch doch einige KonsumentInnen auf den Kauf verzichten könnten. Wie stark diese Reaktion der KäuferInnen sein könnte, ist allerdings schwierig abzuschätzen, weil bei allen drei Produkten noch Faktoren wie Statussymbol, Genuss oder Tradition eine Rolle spielen. Diese Faktoren können dazu führen, dass die Produkte trotz Transparenz weiterhin gekauft oder bestellt würden.

Die höhere Transparenz relativiert sich bei den Froschschenkeln, wenn sich die Produktionsstätten nicht zertifizieren lassen können, weil es keinen Standard gibt, und die Verkaufsstellen deswegen alles deklarieren müssen, unabhängig von der tatsächlichen Produktionsmethode.

### **Positive Wirkung von Alternativen auf Transparenz**

Informations- und Sensibilisierungskampagnen könnten aus unserer Sicht zu einem Rückgang der Nachfrage führen, zumindest bei Froschschenkel und Stopfleber, wenn sie z.B. in der Vorweihnachtszeit durchgeführt werden. Zwar wissen viele KonsumentInnen heute schon, wie die Produkte hergestellt werden, sie würden aber nochmals auf die Problematik sensibilisiert. Wirksamer wäre wohl eine Kombination mit der Deklarationspflicht.

Eine freiwillige Positiv-Deklaration könnte theoretisch ebenfalls einen Nachfragerückgang bei nicht-tiergerechten Produkten bewirken und wäre ein weniger starker Eingriff. Da die Uhrenhersteller und Gastrobetriebe (für Froschschenkel) von dieser Möglichkeit aber bisher nicht Gebrauch machen (Gründe nicht klar), obwohl sie könnten, sehen wir hier wenig Potenzial. Bei tiergerechter Fettleber wird heute schon positiv deklariert. Eine Infokampagne bei Reptilienleder erachten wir weniger wirksam, weil die meisten Uhren an TouristInnen verkauft werden und eine Kampagne in der Schweiz diese Klientel kaum erreichen würde. Ausserdem erfüllt das in der Uhrenbranche verwendete Reptilienleder bereits weitestgehend die Anforderungen an eine tiergerechte Tötung.

### **Möglicher positiver Einfluss auf Produktionsmethode bei von der Schweiz abhängigen Produzenten**

Aus unserer Sicht relevanter ist die erwartete Wirkung auf Seiten der Verkaufsstellen (Uhrengeschäfte, Detailhändler und Gastrobetriebe). Aus den Interviewaussagen schliessen wir, dass ein Teil der Betriebe vor allem aus Imagegründen ihr Angebot anpassen würde, indem sie, an-

statt zu deklarieren, die Produkte aus dem Sortiment nehmen oder auf tierfreundlichere Alternativen umsteigen würden. Als Folge davon würden wir erwarten, dass einzelne ProduzentInnen, die stark abhängig von Schweizer Abnehmern sind, ihre Produktion um- oder einstellen werden. Ob dies bei Froschschenkeln gelingen könnte, ist unklar, auch weil nicht bekannt ist, ob die Tötungsmethoden tiergerecht sind. Bei ProduzentInnen, bei denen die Schweizer AbnehmerInnen nur einen kleinen Anteil ausmachen, erwarten wir keine Änderung. Wir gehen davon aus, dass diese ProduzentInnen versuchen werden, ihre Produkte anderweitig zu verkaufen. Eine Rolle könnte hier die Signalwirkung spielen, die von einer Deklarationspflicht in der Schweiz ausgehen könnte. Andere Länder könnten nachziehen und aufgrund ihrer Marktmacht weitere ProduzentInnen zur Umstellung zwingen.

#### **Positive Wirkung der Alternative «Unterstützung» auf Produktionsmethoden**

Ein Importverbot oder eine hoch angesetzte Lenkungsabgabe auf nicht-tiergerecht hergestellte Produkte würde den Konsum teilweise oder vollständig beschränken und damit auch den Export der ProduzentInnen in die Schweiz beeinflussen. Auch hier gehen wir davon aus, dass von der Schweiz abhängige ProduzentInnen auf tierfreundliche Alternativen umstellen würden. Wenig abhängige ProduzentInnen werden sich alternative Absatzmärkte suchen.

Ein grösseres Potenzial für Wirkungen auf die ProduzentInnen und damit auf das Tierwohl sehen wir in der Option, dass die Schweiz den Aufbau von Standards und Zertifizierungen in den ProduzentInnenländern unterstützt. Die Schweiz hat bei Reptilienleder massgeblich beim Aufbau der OIE-Empfehlung und des SARCA-Standards mitgewirkt. Wenn sie sich bei Froschschenkeln für den Aufbau eines Standards einsetzen würde, könnten mehr ProduzentInnen positiv beeinflusst werden als mit einer Deklarationspflicht, die nur wenige ProduzentInnen betrifft.

#### **Ausmass der Wirkung aufs Tierwohl unklar**

Die Auswirkungen auf das Tierwohl sind aus unserer Sicht nur positiv, wenn die Deklarationspflichten dazu führen, dass die ProduzentInnen ihre Produktion reduzieren oder umstellen (sei es auf Druck der Schweizer ImporteurInnen oder wegen eines allfälligen Rückgangs der Nachfrage). In welchem Ausmass dies tatsächlich geschieht, ist aus den vorher genannten Gründen unklar.

#### **Wirkungen auf Gesamtwirtschaft vernachlässigbar**

Die weitergehenden Auswirkungen auf die Gesellschaft, die Gesamtwirtschaft und die Umwelt sowie Verteilungswirkungen beurteilen wir insgesamt als vernachlässigbar. Die KMU-Verträglichkeit ist aus unserer Sicht gegeben.

## Beurteilung

Zusammenfassend halten wir fest:

- Eine Deklarationspflicht für Reptilienleder erachten wir als nicht gerechtfertigt, weil die Notwendigkeit für eine Regulierung nicht gegeben ist. Das Reptilienleder für in der Schweiz verkaufte Uhrenarmbänder stammt heute schon bis auf eine sehr kleine Stückzahl aus tiergerechter Tötung. Entsprechende Standards und Zertifizierungssysteme existieren oder sind im Aufbau. Bis die Deklarationspflicht nach einer Übergangsfrist wirksam würde, dürfte auch der allergrösste Teil des Exotenleders zertifiziert sein. Eine Deklarationspflicht wäre somit in erster Linie mit hohem Umsetzungsaufwand verbunden, würde aber angesichts der bereits laufenden Entwicklungen keine Verbesserung beim Tierwohl oder der Transparenz erzielen.
- Die Deklarationspflicht für Froschschenkel ist nicht zielführend umsetzbar, weil es ohne Standard und Zertifizierung nicht möglich ist, die tiergerechte Herstellung nachzuweisen. Als Alternative sehen wir deshalb die Unterstützung der Schweiz beim Aufbau von Standards und Zertifizierungssystemen. Diese würde einen weniger starken Eingriff darstellen und hätte eine breitere Wirkung auf das Tierwohl als eine Deklarationspflicht.
- Bei Stopfleber ist eine Deklarationspflicht aus unserer Sicht gerechtfertigt, weil sie die Transparenz erhöht und mit relativ geringem Umsetzungs- und Vollzugsaufwand eine Umstellung bei den ProduzentInnen bewirken könnte. Sie könnte die bereits praktizierte freiwillige Positiv-Deklaration in ihrer Wirkung unterstützen. Voraussetzung wäre, dass echte, geschmacklich vergleichbare Alternativen existieren.
- Gezielte Informationskampagnen wären kostengünstigere Alternativen, die bei Stopfleber und Froschschenkel die Transparenz verbessern und mit der Zeit einen leichten Rückgang der Nachfrage bewirken könnten. Die Trägerschaft wäre zu klären.

## Fazit zu den 5 RFA-Prüfpunkten

Die folgende Tabelle fasst die fünf Prüfpunkte gemäss den RFA-Richtlinien zusammen.

**Tabelle 1: Beurteilung der fünf RFA-Prüfpunkte**

Prüfpunkt	Fazit
Notwendigkeit und Möglichkeit staatlichen Handelns	Informationsasymmetrien beim Kaufentscheid und öffentliches Interesse an Tierwohl begründen theoretisch staatliches Handeln.



Prüfpunkt	Fazit
Alternative Handlungsoptionen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Informations- und Sensibilisierungskampagnen: Wirksam bei Froschschenkel und Stopfleber, wenn richtig getimt. Bei Reptilienleder wenig wirksam bzw. nicht mehr notwendig.</li> <li>▪ Freiwillige Positiv-Deklaration: Bisläng wenig genutzt bei Reptilienleder und Froschschenkeln, deshalb wenig Potenzial.</li> <li>▪ Importverbot/Lenkungsabgabe auf nicht-tiergerecht hergestellte Produkte: positive Wirkung bei von Schweizer Importen abhängigen Produzenten</li> <li>▪ Unterstützung beim Aufbau von Standards und Zertifizierungen in den Produzentenländern: mehr ProduzentInnen positiv beeinflussbar als mit Deklarationspflicht.</li> </ul>
Auswirkungen auf die einzelnen gesellschaftlichen Gruppen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Deklarationspflichten betreffen vor allem Comestibles-Händler, Restaurants und Uhrengeschäfte.</li> <li>▪ Der Aufwand für die Deklaration wird als gering beurteilt.</li> <li>▪ Mehraufwand könnte für den Aufbau von Standards und Zertifizierungssystemen entstehen und für Produktionsstätten, die sich jährlich zertifizieren müssen.</li> <li>▪ Den Behörden entstehen vor allem Mehrkosten für die Kontrollen der Deklarationspflichten. Mit der Beweislastumkehr werden die Kontrollen für den Vollzug deutlich erleichtert.</li> </ul>
Auswirkungen auf Gesamtwirtschaft	<p>Es sind keine relevanten Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft, die Gesellschaft oder die Umwelt zu erwarten.</p>
Zweckmässigkeit im Vollzug	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Der Vollzug sollte sich an der Umsetzung der LDV orientieren. Damit lassen sich der Aufwand und die Unsicherheiten der deklarationspflichtigen Akteure reduzieren. Voraussetzung für eine pragmatische Umsetzung sind eine Länderliste und eine Liste mit den zertifizierten Produktionsstätten.</li> <li>▪ Die Beweislastumkehr ist für einen wirksamen Vollzug der Deklarationspflicht essenziell.</li> </ul>

## 1. Einleitung

### 1.1. Ausgangslage

Ausgehend vom Bericht zur obligatorischen Deklaration der Herstellungsmethoden von Nahrungsmitteln<sup>9</sup> hat der Bundesrat entschieden, die bessere Deklaration von Stopfleber, Froschschenkeln und Reptilienlederprodukten prüfen zu lassen. Gleichzeitig will er die Möglichkeit einer Beweislastumkehr abklären, da die Kontrolle der Produktionsmethoden relativ aufwendig wäre.

Vor diesem Hintergrund haben das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) und das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) INFRAS beauftragt, eine Regulierungsfolgenabschätzung über die Deklarationspflichten und die Beweislastumkehr durchzuführen.

Am 16.6.2021 hat ausserdem der Nationalrat als Zweitrat die Motion 20.4267 für eine Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden angenommen. Der Auftrag an INFRAS wurde erweitert, damit die mögliche Ausgestaltung sowie die potentiellen Auswirkungen einer generellen Deklarationspflicht explorativ untersucht werden.

### 1.2. Ziel und Fragestellungen

Ziel des Auftrages war es, eine vertiefte Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) zur potenziellen Einführung von Deklarationspflichten für Stopfleber (foie gras issu du gavage), Froschschenkel und Reptilienlederprodukte sowie zur Umkehr der Beweislast durchzuführen. Ein weiteres Ziel war, die Einführung einer generellen Deklarationspflicht explorativ abzuklären. Die Untersuchung fokussierte auf folgende Aspekte:

- Bestehende Lage
- Wirkungsmechanismen bei einer Einführung von Deklarationspflichten und einer Beweislastumkehr
- Detailanalyse der Deklarationspflicht für Stopfleber, Froschschenkel und Reptilienleder entlang der fünf RFA-Prüfpunkte:<sup>10</sup>
  1. Notwendigkeit und Möglichkeit staatlichen Handelns
  2. Alternative Regelungen
  3. Auswirkungen auf die einzelnen gesellschaftlichen Gruppen
  4. Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft
  5. Zweckmässigkeit im Vollzug

<sup>9</sup> Der Bundesrat 2020: Obligatorische Deklaration der Herstellungsmethoden von Nahrungsmitteln. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 17.3967 der WBK-S vom 13.10.2017.

<sup>10</sup> Die Reihenfolge der fünf Prüfpunkte orientiert sich an der neuen Reihenfolge gemäss den [Richtlinien von 2019](#).

- Einführung einer generellen Deklarationspflicht

Die Detailfragen zu den Wirkungsmechanismen sind in der folgenden Tabelle dargestellt (Basis Pflichtenheft).

**Tabelle 2: Fragestellungen für die Darstellung der Wirkungsmechanismen**

Thema	Fragestellungen
Nutzen der Deklarationspflicht	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Was kann mit der Einführung einer Deklarationspflicht für Stopfleber (foie gras issu du gavage), Froschschenkel und Reptilienlederprodukte sowie der Einführung der Umkehr der Beweislast erreicht werden?</li> <li>▪ Für welche Gruppen ist eine solche Deklarationspflicht von Nutzen?</li> <li>▪ Aufzeigen des Nutzens u.a. für den Tierschutz, den Handel (insb. Import), die Behörden (z.B. Vollzugsbehörden), die Konsumentinnen und Konsumenten allenfalls auch der Wirkungszusammenhänge anhand eines Wirkungsmodells.</li> </ul>
Änderungen beim Kaufverhalten	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wie wichtig sind tiergerechte Herstellungsmethoden für die betroffenen Kreise in der Schweiz?</li> <li>▪ U.a. basierend auf der Erfahrung ähnlicher Deklarationspflichten in der Schweiz (z.B. Hormonfleisch und Eier aus in der Schweiz nicht zugelassener Käfighaltung), wie würde sich die Einfuhr weiterer Deklarationspflichten auf das Kaufverhalten der unterschiedlichen Konsumentengruppen auswirken?</li> <li>▪ Gibt es unter den Konsumentengruppen Unterschiede (Bsp. Sprachregionen, Einkommensklasse, usw.)?</li> </ul>
Änderungen im Vertrieb/ in der Produktion	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wie können Produzenten ihre Produktionsmethoden anpassen?</li> <li>▪ Wie flexibel sind die Händler, ihr Sortiment anzupassen?</li> </ul>
Einschränkung internationaler Handel	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Inwiefern wird der internationale Handel von Stopfleber (foie gras issu du gavage), Froschschenkel und Reptilienlederprodukte in der Schweiz nach der Einführung der Deklarationspflicht eingeschränkt (u.a. werden ausländischen gegenüber Schweizer Anbieter dadurch diskriminiert)? )?</li> </ul>
Beweislastumkehr	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Was bewirkt die Einführung der Umkehr der Beweislast im Rahmen der Deklarationspflicht für in der Schweiz nicht zugelassene Herstellungsverfahren tierischer Produkte?</li> <li>▪ Welches sind die betroffenen Gruppen und welche sind die Auswirkungen u.a. für den Handel (insb. Import) und die Behörden (z.B. Vollzugsbehörden)?</li> <li>▪ Welche Art von Unterlagen sind im Falle einer Umkehr der Beweislast beizubringen, damit Inverkehrbringer beweisen können, dass das Produkt nicht deklarationspflichtig ist?</li> <li>▪ Welche Arten von Beweissystemen und deren Auswirkungen auf den interessierten Gruppen sollen untersucht werden?</li> <li>▪ Können dadurch auch neue Geschäftsoportunitäten entstehen (Fettleber aus nicht gestopften Gänsen in der Schweiz)?</li> </ul>
Wirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Welche Kosten und Einschränkungen entstehen den Einzelunternehmen bei der Einführung einer solchen Deklarationspflicht und der Umkehr der Beweislast?</li> <li>▪ Was hat dies für eine Auswirkung auf die Bundesfinanzen?</li> </ul>

Thema	Fragestellungen
Alternativen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Basierend auf der Erfahrung ähnlicher Deklarationspflichten in der Schweiz (z.B. Hormonfleisch und Eier aus in der Schweiz nicht zugelassener Käfighaltung) welche Kontrol- lerfahrung haben die Vollzugsbehörden mit solchen Deklarationspflichten gemacht?</li> <li>▪ Sind die vorgeschlagenen Regelungsmodelle geeignet?</li> <li>▪ Welche anderen Regelungsmodelle wären allenfalls geeigneter, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen (z.B. freiwillige Positiv Deklaration)?</li> <li>▪ Wie sind diese Modelle aus rechtlicher und ökonomischer Sicht zu bewerten? Wie las- sen sich solche Regelungsmodelle im Vollzug einbauen, damit eine Kontrolle durchge- führt werden kann?</li> </ul>

Tabelle INFRAS. Quelle: Pflichtenheft.

Die folgende Tabelle enthält die Fragestellungen zur Detailanalyse:

**Tabelle 3: Fragestellungen zur Detailanalyse**

RFA-Prüfpunkt	Fragestellungen
1. Notwendigkeit und Möglichkeit staatlichen Handelns	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wo liegt der Handlungsbedarf für die Einführung der Deklarationspflicht für Stopfleber (foie gras issu du gavage), Froschschenkel und Reptilienlederprodukte?</li> <li>▪ Was ist das Ziel der vorgeschlagenen Deklarationspflicht?</li> <li>▪ Welche Probleme motivieren die Vorschläge und machen staatliches Handeln notwendig?</li> </ul>
2. Auswirkungen auf die einzelnen gesellschaftlichen Gruppen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Qualifizierung: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Welche sind die durch die neuen Deklarationspflichten und die Umkehr der Beweislast betroffenen Gruppen (qualitative Aussage)?</li> <li>▪ Wie gross und wirtschaftlich bedeutsam (gemessen z.B. in Anzahl Unternehmen, Wertschöpfung) sind die betroffenen Gruppen (quantitative Aussage)?</li> </ul> </li> <li>▪ Kosten: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Welche Belastung (insbesondere bzgl. administrativer Kosten, betrieblicher Zusatzinvestitionen und der Beschränkung der unternehmerischen Handlungsfreiheit) ent- steht für die einzelnen Gruppen durch die Einführung der Deklarationspflicht und der Umkehr der Beweislast (quantitative Aussage: monetärer Betrag, eventuell grober Zahlenbereich, notfalls verbale Tendenzaussagen)?</li> <li>▪ Wie verändern sich die Kosten/Aufwand je nach Ausgestaltung der Regelung (z.B. durch Einführen einer freiwilligen positiven Deklaration)?</li> </ul> </li> <li>▪ Nutzen: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Welche Nutzen (insbesondere bzgl. informierter Kaufentscheid; Auswirkungen auf Schweizer Landwirtschaft; Erleichterung der Kontrolle für den Vollzug bei der Einfüh- rung der Umkehr der Beweislast) entstehen für die einzelnen Gruppen (quantitative Aussage: eventuell geschätzter monetärer Betrag, wenn möglich grober Zahlenbe- reich, ansonsten verbale Tendenzaussagen) und welche für den Tierschutz?</li> <li>▪ Inwiefern unterscheiden sich die Auswirkungen (insbesondere bzgl. des Kaufverhal- tens) bei der Einführung der Deklarationspflichten in den unterschiedlichen Konsum- entengruppen?</li> </ul> </li> </ul>

RFA-Prüfpunkt	Fragestellungen
3. Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Welches sind die Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft (Summe der Einzelwirkungen auf einzelne Gruppen sowie gegebenenfalls gesamtwirtschaftliche Auswirkungen, die sich aus der Summe dieser Einzelwirkungen ergeben; soweit wie möglich quantitative Aussagen, ansonsten qualitative Aussagen)?</li> <li>▪ Hier sollen auch die Auswirkungen auf den Wettbewerb, den Handel (Importe/Exporte), Wirtschaftsstandort (Marktzugang) und die Preise behandelt werden.</li> </ul>
4. Alternative Regelungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gibt es alternative Regelungsmöglichkeiten?</li> <li>▪ Gibt es allenfalls vergleichbare Regelungen im Ausland?</li> </ul>
5. Zweckmässigkeit im Vollzug	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Mit welchen Schwierigkeiten/Risiken/Folgen ist beim Vollzug neuer Regelungen, insb. (Anpassungen in Bund/Kantone/Gemeinden), zu rechnen?</li> <li>▪ Bewirkt die Umkehr der Beweislast, dass die Vollzugsbehörden die Einhaltung der Deklarationspflicht bzw. die Richtigkeit positiver Deklarationen umfassend überprüfen können?</li> <li>▪ Kann die Glaubwürdigkeit der Deklarationen durch die Umkehr der Beweislast gewährleistet werden? Könnte sie auch ohne Umkehr gewährleistet werden?</li> </ul>

Tabelle INFRAS. Quelle: Pflichtenheft.

## 1.3. Methodisches Vorgehen

### 1.3.1. Konzeptioneller Rahmen und eingesetzte Methoden

Den konzeptionellen Rahmen für das methodische Vorgehen bildet die RFA-Methodik des SECO. Die vorliegende RFA fokussiert dabei auf die Wirkungsmechanismen und die Analyse der Auswirkungen<sup>11</sup> Das Referenzszenario ergibt sich aus den aktuellen rechtlichen Grundlagen.

Für die Bearbeitung der Fragestellungen haben wir folgende Methoden eingesetzt:

#### Dokumentenanalyse

Die Dokumentenanalyse diente dazu, Grundlageninformationen zu den drei Produkten und der Deklarationspflicht zusammenzutragen. Eine Liste der ausgewerteten Dokumente und Literatur findet sich im Literaturverzeichnis.

#### Datenanalysen

Als Grundlage für die Wirkungsanalyse haben wir ein Mengen- und Wertegerüst für die drei Produkte erstellt. Dieses beinhaltet u.a. Angaben zu den importierten (und exportierten) Mengen, zu der Anzahl Betroffener und zu den Kosten pro Handlungspflicht. Analysiert wurden hierfür folgende Daten (Details finden sich im Anhang A9

- Importdaten der Schweizer Aussenhandelsdatenbank Swiss-Impex (EZV 2021) der Eidg. Zollverwaltung (EZV)<sup>12</sup> zu Froschschenkel, Fettleber und Reptilienleder
- Import- und Exportdaten der CITES Trade Database (CITES 2021) zu Reptilienleder.

<sup>11</sup> Siehe SECO 2016, S. 11ff.

<sup>12</sup> Die EZV heisst ab 1.1.2022 Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG).

Die übrigen Angaben beruhen auf Angaben der betroffenen Akteure und weiterer Stakeholder sowie Dokumentenanalysen.

### **Workshops**

Mitte August haben wir zwei Workshops mit Stakeholdern und Vollzugsbehörden durchgeführt. Der erste Workshop widmete sich dem Thema Reptilienleder, der zweite behandelte die Deklarationspflicht von Stopfleber und Froschschenkeln. Schwerpunkte der Workshops waren die konkrete Umsetzung der Regulierungsvorschläge und der Kontrollen und die damit verbundenen Herausforderungen und Aufwendungen sowie die Marktreaktionen der Importeure, Händler, Verkäufer und KonsumentInnen. Die Liste der Workshopteilnehmenden findet sich im Anhang A1.

### **Interviews**

Gegenstand der Gespräche waren Informationen zur Marktsituation, die Umsetzung und die Kontrollen der Deklarationspflichten und Einschätzungen zu den Auswirkungen der Regulierungsvorschläge auf die verschiedenen Marktakteure. Insgesamt wurden rund 30 befragt (siehe Liste im Anhang A1. Mit einigen InterviewpartnerInnen, u.a. Uhrenverband, BLV, BLW, Grosshändler etc., hatten wir mehrmals und ausführlich schriftlich und per Videocall Kontakt.

#### **1.3.2. Grenzen der Untersuchung**

Dank der breiten Abstützung bei den Akteuren und den Daten- und Dokumentenanalysen haben wir die Einführung und Umsetzung von Deklarationspflichten aus verschiedenen Perspektiven beleuchten können. Dies hat uns erlaubt, Aussagen kritisch zu hinterfragen und zu verifizieren. Insofern beurteilen wir die Ergebnisse als solide und aussagekräftig, auch wenn sich die InterviewpartnerInnen insbesondere mit den Einschätzungen zu den Wirkungen auf das Konsumverhalten schwergetan haben. Die konkrete Ausgestaltung der Umsetzung und Kontrollen hat aber verschiedene Fragen aufgeworfen, die wir nicht alle abschliessend klären konnten. Wir verweisen hier auf den Abschnitt Vertiefungsbedarf im Kapitel 5.3. Ausserdem sind die Schätzungen zu Aufwand, Kosten und Nutzen wie immer bei einer prospektiven Analyse mit Unsicherheiten verbunden, u.a. weil die Ausgestaltung noch nicht bis ins letzte Detail geklärt ist. Die monetarisierten Ergebnisse sind denn auch als Grössenordnungen und nicht als exakte Angaben zu verstehen.

Die Ausführungen zur Deklarationspflicht bei Reptilienleder beschränken sich ausserdem im Wesentlichen auf die Deklaration von Uhrenarmbändern aus Reptilienleder. Uhrenarmbänder machen beim Reptilienleder den Grossteil aus, insofern erachten wir die Einschätzungen

der Uhrenbranche als ausreichend für die Beurteilung. Akteure, die mit weiteren Produkten aus Reptilienleder wie Schuhe und Taschen handeln, haben unsere Anfragen abgelehnt.

Relevante Unsicherheiten und Wissenslücken sind explizit aufgeführt.

#### 1.4. Aufbau des Berichts

Kapitel 2 stellt die Marktsituation bei den drei Produkt(-gruppen) dar und zeigt auf, inwieweit sich die Einführung der Deklarationspflichten aus ökonomischer Sicht begründen lässt. Kapitel 3 gibt einen Überblick über die Regulierungsvorschläge und die Erfahrungen mit ähnlichen Regulierungen. Die Wirkungsanalyse im Kapitel 4 zeigt die Kosten der Deklarationspflichten für die betroffenen Akteure und die Wirkungen auf die Stakeholder und das Tierwohl. Im Kapitel 5 werden die Wirkungen synthetisiert, Optimierungen und Vertiefungen aufgezeigt und die 5 RFA-Prüfpunkte beurteilt.

## 2. Marktsituation und Notwendigkeit staatlichen Handelns

In diesem Kapitel beschreiben wir die drei Märkte für Reptilienleder, Stopfleber und Froschschenkel. Grundlagen für die Marktdarstellung bilden eine Dokumenten- und Literaturanalyse, Interviews mit Stakeholdern und Vollzugsbehörden sowie Datenanalysen. Eine ausführliche Beschreibung der Marktsituation bei den drei Produkten findet sich im [Anhang](#).

### 2.1. Reptilienleder

#### Ist-Regulierung in der Schweiz

Die Herstellung von Reptilienleder ist in der Schweiz nicht grundsätzlich verboten. Die Tierschutzverordnung hat aber bezüglich Wildtieren einen Anhang, welcher Mindestanforderungen an die Haltung von Wildtieren definiert. Diese Mindestanforderungen sind für eine private Haltung machbar, sollte jemand aber dies kommerziell machen wollen, müssten die Gehege und Terrarien so gross sein und so viele Anforderungen erfüllen, dass es faktisch kaum rentieren würde, Reptilien zur Ledergewinnung kommerziell zu halten.

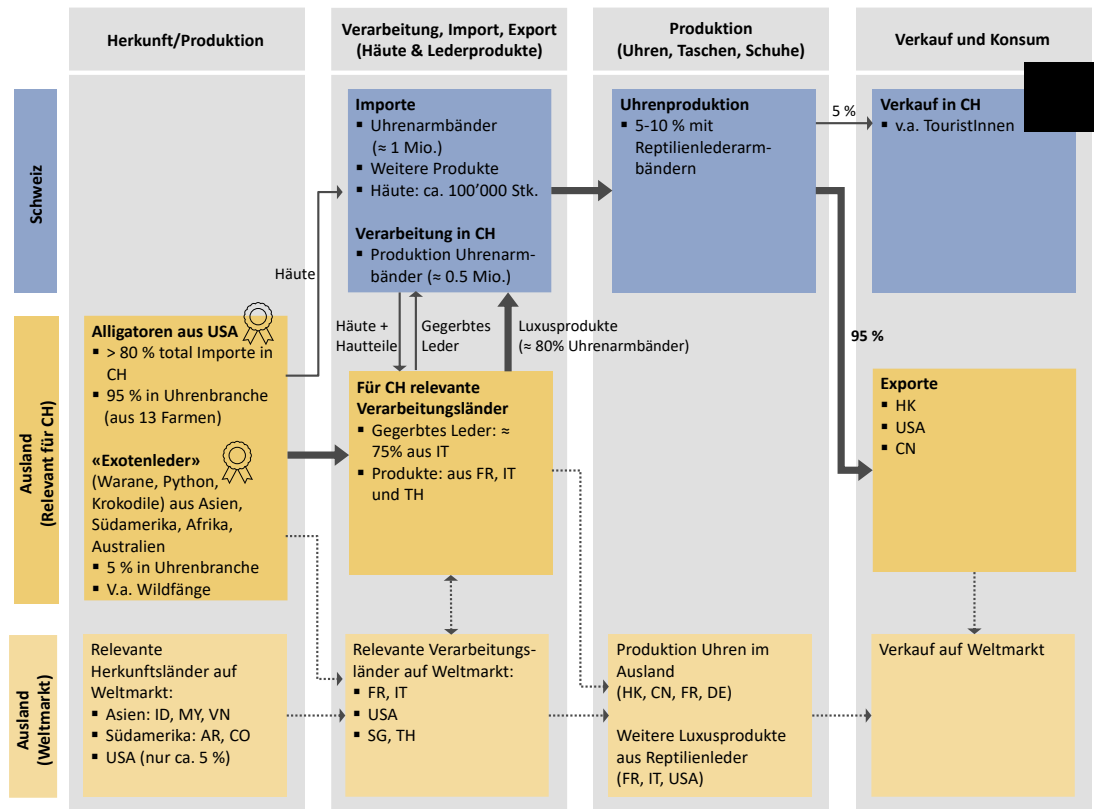
#### Marktübersicht

Reptilienleder ist in der Luxusgüterbranche sehr begehrt und wird vor allem für Uhrenarmbänder, Taschen, Gürtel und Schuhe verwendet. In der Schweiz ist Reptilienleder insbesondere in der Uhrenindustrie von Bedeutung. Import- und Exportdaten zeigen, dass die Schweiz auf dem Weltmarkt von Reptilienleder eine wichtige Rolle als Umschlagplatz spielt. Die Bedeutung der Schweiz für die Produktion und den Verkauf von Reptilienleder-Produkten ist aber relativ gering im Vergleich zu grossen Akteuren wie Frankreich, Italien und den USA, welche eine Vielzahl von Lederprodukte (z.B. Taschen oder Schuhe) herstellen.

Die folgende Abbildung zeigt die wichtigsten Handelsflüsse von den Reptilienfarmen bis zum Verkauf von Gütern mit Reptilienleder mit Fokus auf die Uhrenbranche.



Abbildung 1: Handelsflüsse von Reptilienleder mit Fokus auf Uhrenarmbänder



Dicke Pfeile = grosse Handelsmengen (mit Relevanz für CH), dünne Pfeile = geringere Handelsmengen, gepunktete Pfeile = k.A. zur Grössenordnung.

Abkürzungen Länder: AR = Argentinien, CH = Schweiz, CN = China, CO = Kolumbien, DE = Deutschland, FR = Frankreich, HK = Hongkong, ID = Indonesien, IT = Italien, MY = Malaysia, SG = Singapur, TH = Thailand, VN = Vietnam



= Zertifizierung von tierfreundlicher Produktion erforderlich, falls nicht deklariert werden soll.



= Deklarationspflicht (falls Tötung nicht nach OIE).

Grafik INFRAS. Quelle: EZV 2021, CITES 2021, Interviews und Workshops, diverse Dokumente.

## Herkunftsländer und Produktionsmethoden

Die USA nimmt als Ursprungsland von Häuten von Reptilien sowie Produkten aus diesem Leder, welche in die Schweiz gelangen, die weitaus wichtigste Position ein. 95% des in der Schweizer Uhrenindustrie verwendeten Reptilienleders stammt im Wesentlichen von 13 Alligatorenfarmen aus den USA. Die anderen 5% kommen ursprünglich aus Asien, Südamerika, Afrika oder Australien. Es handelt sich dabei um sogenanntes «Exotenleder» von beispielsweise Waranen oder Schlangen (z.B. Pythons).<sup>13</sup>

<sup>13</sup> Siehe [Glossar](#).

Auf den Alligatorenfarmen in den USA ist die Produktion von Reptilienleder weitgehend reguliert. Rund die Hälfte der für die Schweiz relevanten Zuchtbetriebe sind mit einem International Crocodilian Farmers Association (ICFA)<sup>14</sup>-Zertifikat ausgezeichnet. Diese erfüllen die Empfehlungen der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE)<sup>15</sup> zur tiergerechten Tötung von Reptilien.<sup>16</sup>

Mitgliedsfarmen der ICFA werden regelmässig durch unabhängige Audits geprüft. Die andere Hälfte der Zuchtbetriebe wird im Namen von Luxusgruppen durch unabhängige Drittparteien auditiert. Die Standards dieser Audits halten die OIE-Empfehlungen ein oder gehen über diese hinaus.

In asiatischen Ländern dominieren die Wildfänge von Pythons und Waranen.<sup>17</sup> Tierschutzgesetze existieren kaum. Die Southeast Asian Reptile Conservation Alliance (SARCA) hat sich deshalb zum Ziel gesetzt, die Populationen wild lebender Reptilien zu erhalten, die lokale und nationale Wirtschaft zu unterstützen und die Grundsätze des Tierwohls zu fördern.<sup>18</sup> Gemäss SARCA wird der Grossteil des Reptilienleders in Südostasien, aber auch in Südamerika und Afrika bereits nach OIE-Standard getötet, doch fehle ein Standard, um dies glaubhaft belegen zu können. Aus diesem Grund entwickelte SARCA einen Standard, wobei das BLV massgeblich zur Entwicklung dieses Standards beigetragen hat. Bis Mitte 2022 will SARCA über ein Zertifizierungs- und Auditsystem entscheiden. SARCA geht davon aus, dass die 5% Exotenleder für die Uhrenindustrie in der Schweiz bereits heute dem OIE-Standard entsprechen. Wegen der fehlenden Zertifizierung kann dies aber noch nicht offiziell ausgewiesen werden.

Potenziell problematische Ursprungsländer könnten laut Artenschutzexperten Mali und Tschad sein, in denen keinerlei Regulierungen vorhanden sind und Reptilien nicht tiergerecht getötet werden. Diese spielen jedoch nur eine sehr untergeordnete Rolle für die Schweiz. Lediglich rund 0.3% des gesamten importierten Reptilienleders kam 2018 ursprünglich aus diesen Ländern (CITES 2021).

---

<sup>14</sup> Der ICFA Standard beinhaltet obligatorische Anforderungen für die Zucht von Krokodilarten (u.a. Alligatoren) und stellt somit sicher, dass die Betriebe legal und nachhaltig sind und den Tierschutz gewährleisten. Somit ist der ICFA-Standard auch mit der internationalen Artenschutzkonvention CITES (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora) kompatibel. Der Standard wurde durch ein breit zusammengesetztes Gremium aus Farmen, Tierärzten, der Wissenschaft, Marken und Fachpersonen der ISO-Norm entwickelt und durch die International Union for Conservation of Nature (IUCN) anschliessend geprüft (ICFA 2021).

<sup>15</sup> Die Empfehlung der OIE (World Organisation for Animal Health) richtet sich nach dem Terrestrial Animal Health Code 2019 und setzt einen Standard für die tiergerechte Tötung von Reptilien. Alle 182 Staaten der OIE haben sich darauf geeinigt.

<sup>16</sup> Die Schweiz gehört zu den 28 Gründungsstaaten der OIE. Die Empfehlungen der OIE zur tiergerechten Tötung von Reptilien wurde unter der Leitung der Schweiz erarbeitet.

<sup>17</sup> Reptilien werden nicht ausschliesslich zur Gewinnung von Leder und Häuten gezüchtet, sondern auch für deren Fleisch.

<sup>18</sup> SARCA 2021.

### Importe und Exporte sowie Verarbeitungsschritte

Die Lieferkette von Reptilienleder umfasst diverse Verarbeitungsschritte: Reptilienfarm/Wildfang, Gerberei, Herstellung von Uhrenarmbändern, Uhrenproduktion sowie Verkauf. Bei Herstellern von Luxusmarken handelt es sich häufig um integrierte Unternehmen, die alle Akteure der Lieferkette umfassen.

Gemäss BLV werden von den in der Schweiz produzierten Uhren ca. 1.5 Mio. Stück mit einem Armband aus Reptilienleder versehen (entspricht ca. 5-10% der in der Schweiz produzierten Uhren).<sup>19</sup> Ca. zwei Drittel dieser Armbänder (ca. 1 Mio. Stück) werden importiert. Ein Drittel wird in der Schweiz produziert (ca. 0.5 Mio. Stück).

Uhren mit Armbändern aus Reptilienleder sind nicht nur für grosse Luxusgruppen, sondern auch für kleinere Uhrenherstellern relevant. Laut Interviewaussagen bieten rund 250 Marken auch Uhren mit Armbändern aus Reptilienleder an. 50 Marken werden von grossen Herstellern angeboten, die restlichen 200 von KMU.

### Verkauf

Von den ca. 1.5 Mio. Uhren mit Armbändern aus Reptilienleder werden jährlich nur ca. 5% in der Schweiz verkauft, und zwar zu 95% an TouristInnen. Der Verkauf erfolgt hauptsächlich in Uhrengeschäften und Warenhäusern.<sup>20</sup> Bei den meisten Uhrenfachgeschäften handelt es sich um KMU. Der Anteil des Online-Verkaufs ist mit ca. 10-15% noch gering, ist aber ansteigend. Die restlichen 95% der Uhren mit Reptilienlederarmband werden exportiert. Die Nachfrage nach Uhren mit «Exotenleder» ist gemäss Uhrenindustrie stetig abnehmend.

Auf eine freiwillige Positiv-Deklaration hat die Uhrenindustrie bislang verzichtet, u.a. weil die Uhrenhersteller befürchten, dass nicht deklarierte Produkte von den KundInnen fälschlicherweise als nicht tiergerecht produziert interpretiert werden.

### Übersicht

Die folgende Tabelle fasst die wichtigsten Aspekte zum Reptilienleder zusammen:

---

<sup>19</sup> Inkl. Ersatzarmbänder.

<sup>20</sup> Von den knapp 1'000 Verkaufsstellen für Uhren (Uhrengeschäfte, Warenhäuser, Ausstellungen etc.) bieten ca. 750 (75%) Uhren mit Reptilienleder an.

**Tabelle 4: Kennzahlen Reptilienleder 2020**

Schritt in Lieferkette	Zusatzinfo	Mengen [%-Anteile, Stück]	Akteure [Anzahl]	Zertifizierung
Import Reptilienleder für Uhrenarmbänder: Alligatorenleder	Herkunft: USA	95%	Hauptlieferanten: 13 US-Farmen	ICFA * Audits von Luxusgruppen *
Import Reptilienleder für Uhrenarmbänder: Exotenleder	Herkunft: Asien, Südamerika, Australien, Afrika: meist Wildfang / Jagd	5%	n.a.	nein
In der Schweiz hergestellte Uhren mit Armbändern aus Reptilienleder	-	1.5 Mio.	ca. 250 Marken	
Export	Uhren mit Armbändern aus Reptilienleder	1.4 Mio. (95%)		
Verkauf Inland	Uhren mit Armbändern aus Reptilienleder 5%	ca. 75'000 (5%)	750 Uhrengeschäfte**	
▪ davon Uhren mit Alligatorenleder-Armband	an SchweizerInnen oder ausländische KäuferInnen	ca. 71'000 (95%)		
▪ davon Uhren mit Exotenleder-Armband	an SchweizerInnen oder ausländische KäuferInnen	ca. 4'000 (5%)		

n.a. = nicht quantifizierbar

\* Unklar, ob als unabhängige Zertifizierung anerkannt oder nicht.

\*\* inkl. Warenhäuser etc.

Tabelle INFRAS. Quelle: Siehe Text und Anhang A3.

## 2.2. Stopfleber

### Begrifflichkeit

Das Zollwesen verwendet den Begriff Fettleber. Dabei handelt es sich zum allergrössten Teil um Stopfleber, also um Gänse- oder Entenleber, die aus industrieller Stopfung bzw. von zwangsernährten Tieren stammen.<sup>21</sup> Auch wenn ungestopfte Gänse- und Entenleber in der Schweiz noch keine grosse Rolle spielen, verwenden wir zwecks besserer Abgrenzung in der Folge den Begriff «Fettleber», wenn es sich um gestopfte und ungestopfte Leber handeln könnte. Den Begriff «Stopfleber» verwenden wir explizit für gestopfte Gänse- und Entenleber.

<sup>21</sup> Siehe [Glossar](#). Das BLV verwendet im Regulierungsvorschlag den Begriff «Zwangsernährung». Auf Französisch wird der Begriff «Foie Gras issu du gavage» verwendet.

### Ist-Regulierung in der Schweiz und weltweit

In der Schweiz ist das Stopfen von Hausgeflügel wie Enten oder Gänsen gemäss Tierschutzverordnung (Art. 20, lit. e) verboten. Ein Verbot kennen auch zahlreiche andere europäische Staaten<sup>22</sup>, Argentinien und Israel. In Frankreich hingegen wurde Stopfleber 2005 von der Nationalversammlung als Kulturerbe deklariert und ist somit vom Tierschutz ausgenommen.

### Marktübersicht

Die Wertschöpfungskette für Stopfleber besteht aus folgenden Elementen (siehe folgende Abbildung).

**Abbildung 2: Wertschöpfungskette Stopfleber**

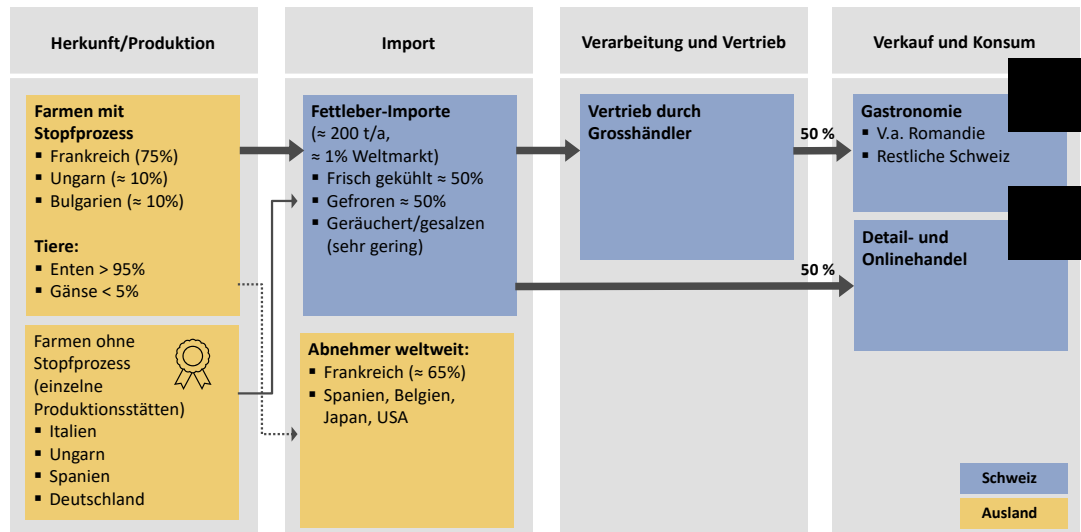


Grafik INFRAS. Quelle: Eigene Darstellung

Die folgende Abbildung zeigt die wichtigsten Handelsflüsse von den Produktionsbetrieben bis zum Verkauf der Fettleber in der Schweiz.

<sup>22</sup> Darunter Deutschland, Dänemark, den Niederlanden, Finnland, Schweden, Norwegen, Luxemburg, Italien, Grossbritannien, Irland, Polen, Tschechien.

Abbildung 3: Handelsflüsse Fettleber



= Zertifizierung von tierfreundlicher Produktion erforderlich, falls nicht deklariert werden soll.



= Deklarationspflicht (falls Stopfleber).

Grafik INFRAS. Quelle: Interviews, Workshops, diverse Dokumente.

### Produktion von Fettleber

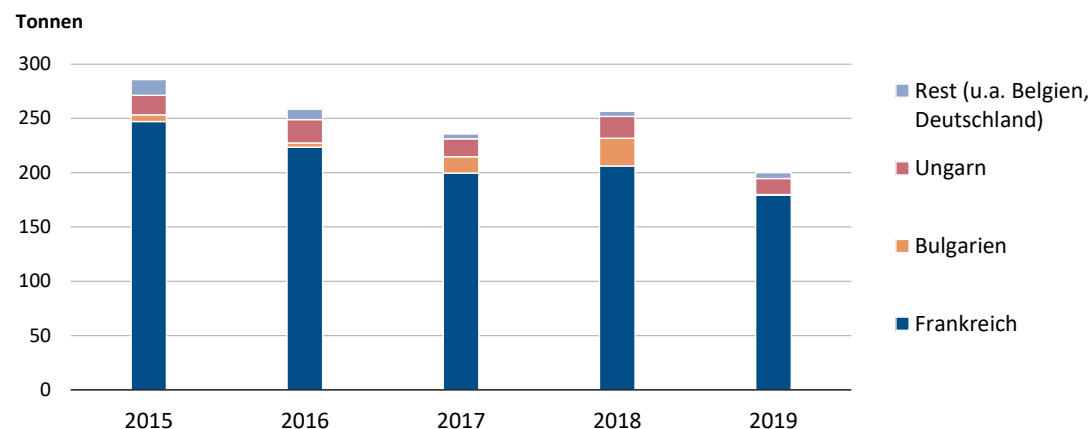
Weltweit werden jährlich rund 25'000 Tonnen Fettleber hergestellt. Es handelt sich dabei fast ausschliesslich um Fettleber mittels Stopfprozess. Frankreich ist der grösste Produzent und gleichzeitig der grösste Abnehmer von Stopfleber. Auf die Schweiz entfällt ca. 1% der Nachfrage auf dem Weltmarkt.<sup>23</sup>

Bei den verfügbaren Alternativen wie Fettlebern aus natürlicher Zufütterung handelt es sich um absolute Nischenprodukte.

### Import

Zurzeit importiert die Schweiz Fettleber aus elf Ländern. Dabei handelt es sich praktisch ausschliesslich um Stopfleber. Frankreich ist gemäss Zollstatistik das wichtigste Produktionsland für die Fettleber-Importe der Schweiz (s. Abbildung 4). Die drei bis vier grössten Importeure (je nach Jahr) machen rund 50% der Schweizer Importe aus.

<sup>23</sup> STS 2016, RTS 2015, France-Amérique 2019.

**Abbildung 4: Importe von Fettleberprodukten in die Schweiz nach Produktionsland**

Mengen: Enten- und Gänsefettlebern, frisch und gefroren.

Grafik INFRAS. Quelle: EZV 2021.

## Konsum

Fettleber gilt als eine Delikatesse und wird meist in Form von Pastete, Medaillons, Mousse oder Parfait sowie als Terrine oder Rohleber verkauft. Rund die Hälfte wird in Restaurants konsumiert, die andere Hälfte gelangt über den Detailhandel und den Onlinehandel zu den KonsumentInnen. Bei den in der Schweiz konsumierten Fettlebern handelt es sich fast ausschliesslich um Stopfleber<sup>24</sup>. Besonders in der Romandie und teilweise auch im Tessin ist die Stopfleber beliebt. Gemäss Angaben der InterviewpartnerInnen ist Stopfleber kein reines Luxusprodukt, sondern wird auch von der Mittelschicht konsumiert. Dies, weil es sich um ein Traditionsprodukt handelt, das besonders zur Weihnachtszeit oder zu speziellen Anlässen gerne konsumiert wird. In der Deutschschweiz hingegen wird Stopfleber kaum konsumiert. Die InterviewpartnerInnen begründen dies mit der höheren Sensibilität der Deutschschweiz in Bezug auf die Produktionsmethode. Zwar seien sich die Konsumentinnen auch in der französisch- und italienischsprachigen Schweiz der Produktionsmethode bewusst. Gemäss einer Umfrage von Stop Gavage Suisse würden dabei jedoch die ethischen Bedenken zum Stopfprozess heruntergespielt.<sup>25</sup>

Fettlebern ohne Stopfprozess sind noch selten. Bei ungestopften Alternativen wird heute schon die tiergerechte Herstellung positiv hervorgehoben und/oder mit Bio-Label auf den

<sup>24</sup> Tierfreundlich hergestellte Fettlebern sind ein absolutes Nischenprodukt. Daher wird in diesem Abschnitt lediglich der Begriff Stopfleber benutzt.

<sup>25</sup> Stop Gavage Suisse 2018: [Repräsentative Umfrage zu Foie gras - Ernährung - Themen - Kampagnen & Themen - VIER PFOTEN in der Schweiz \(vier-pfoten.ch\)](#) (detaillierte Resultate unveröffentlicht).

Markt gebracht.<sup>26</sup> Der Verzicht auf das industrielle Stopfen ist das zentrale Verkaufsargument (unique selling point).

## Übersicht

Die folgende Tabelle fasst die wichtigsten Kennzahlen zur Fettleber zusammen:

**Tabelle 5: Kennzahlen Fettleber 2019**

Kennzahl	Herkunft	Mengen / Anteile	Anzahl Betriebe
Import Fettleber	v.a. Frankreich (95%)	200 t Anteil am Weltmarkt: ca. 1%	Produktionsfarmen Stopfleber: n.a. (>20) Tierfreundliche Fettleber: wenige Importeure: n.a., 3-4 grosse
▪ davon Stopfleber		praktisch 100%	
Verkauf in Restaurants		100 t	max. 1'000
Verkauf über Detailhandel		100 t	n.a., 90% über 2 grosse Detailhändler
Total Packungen		ca. 500'000 Stück	

n.a. = nicht quantifizierbar, t = Tonnen.

Tabelle INFRAS. Quelle: Siehe Text und Anhang A4 .

## 2.3. Froschschenkel

### Ist-Regulierung

In der Schweiz ist die Tötung von Wirbeltieren nur mit vorgängiger Betäubung erlaubt (Art. 178 der TSchV). Bei Fröschen gilt aktuell eine Ausnahme: Diese dürfen auch ohne Betäubung in gekühltem Zustand geköpft werden, sofern der Kopf sofort vernichtet wird (Art 178a, Abs. 2 der TSchV)<sup>27</sup>.

### Marktübersicht

Die Wertschöpfungskette für Froschschenkel besteht aus folgenden Schritten (siehe Abbildung 5).

<sup>26</sup> Das Bio-Label verbietet die Stopfung.

<sup>27</sup> Art. 178a Abs. 2 der TSchV: «Die Tötung von Fröschen ist zudem ohne Betäubung zulässig, wenn die Frösche bei der Schlachtung in gekühltem Zustand geköpft werden und der Kopf sofort vernichtet wird.»



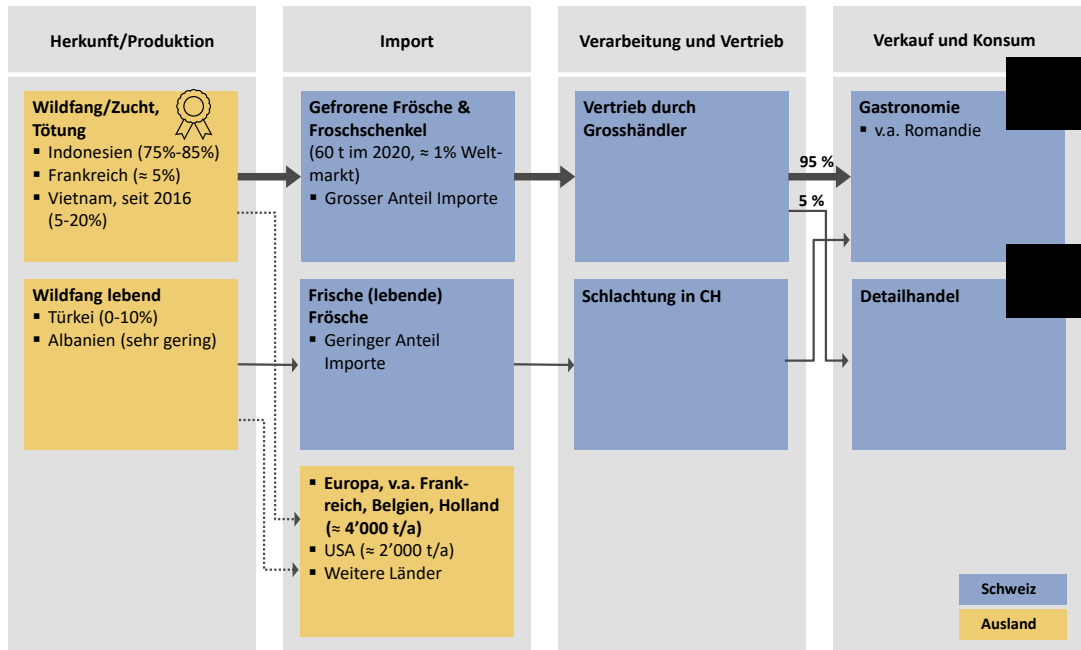
Abbildung 5: Wertschöpfungskette bei Froschschenkeln



Grafik INFRAS. Quelle: Eigene Darstellung.

Die folgende Abbildung 6 zeigt die wichtigsten Handelsflüsse vom Fang bzw. der Zucht von Fröschen bis zum Verkauf von Froschschenkeln in der Schweiz.

Abbildung 6: Handelsflüsse bei Froschschenkeln



= Zertifizierung von tierfreundlicher Produktion erforderlich, falls nicht deklariert werden soll.

= Deklarationspflicht (falls Schenkel ohne Betäubung/Tötung ausreisen)

Grafik INFRAS. Quelle: Interviews, Workshops, diverse Dokumente.

### Produktion und Absatzmärkte

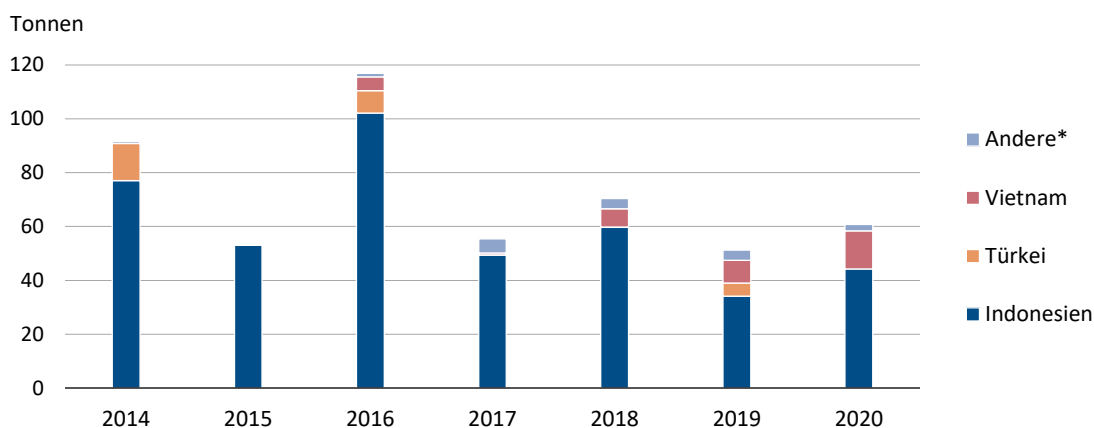
Die in die Schweiz importierten Froschschenkel stammen grösstenteils aus Indonesien (vgl. Abbildung 7). Über die Tötungsmethode in Indonesien (bzw. Vietnam) haben die InterviewpartnerInnen keine Auskunft geben können oder wollen. Mehrere InterviewpartnerInnen bezweifeln,

dass die bei der Schlachtung angewandten Tötungsmethoden mit der Schweizer Gesetzgebung konform sind. Die Zahl der Produktionsstätten (Schlachthöfe) ist ebenfalls nicht bekannt.

Weltweit werden jährlich ca. 6'000 Tonnen Froschschenkel abgesetzt. Zu den wichtigsten Absatzmärkten zählen Frankreich und die USA.<sup>28</sup> Die Nachfrage aus der Schweiz spielt mit 60 Tonnen pro Jahr eine untergeordnete Rolle (entspricht ca. 1% der Weltmarktproduktion).

Insgesamt importieren 15 Importeure Froschschenkel in die Schweiz. Im Jahr 2020 hat ein Importeur zwei Drittel der Importe dominiert (44 von 60 Tonnen).

**Abbildung 7: Importe von Froschschenkeln in die Schweiz nach Herkunftsland**



\* Frankreich, Belgien, Albanien, Niederlanden, Portugal, Deutschland

Grafik INFRAS. Quelle: EZV 2021.

Die meisten in der Schweiz konsumierten Froschschenkel stammen aus Schlachtung im Ausland. Es gibt jedoch nur eine Handvoll Betriebe, welche lebende Frösche zwecks Schlachtung in die Schweiz einführen. Aus der Zollstatistik sind dazu jedoch keine Angaben verfügbar. Die konsumierte Menge dürfte daher höher liegen als die ausgewiesenen 60 Tonnen.

### Konsum

Froschschenkel werden in der Schweiz über Zwischenhändler (Cash and Carries, z.B. Aligro) vorwiegend in die Gastronomie verkauft. In der Schweiz werden Froschschenkel hauptsächlich in der Romandie konsumiert, davon über 95% in Restaurants.<sup>29</sup> In geringen Mengen werden Froschschenkel auch im Detailhandel (z.B. Manor, Globus) abgesetzt.

<sup>28</sup> STS 2016, Pro Wildlife 2021, Scientific American 2011, siehe auch im [Anhang](#).

<sup>29</sup> STS 2016.

Der Verzehr von Froschschenkeln hat Tradition, insbesondere auch an Festtagen oder zu speziellen Anlässen. Substitute für Froschschenkel existieren derzeit gemäss diversen Interviewpartnern nicht. Dafür sei die Nachfrage zu gering.

## Übersicht

Die folgende Tabelle fasst die wichtigsten Kennzahlen zu Froschschenkel zusammen:

**Tabelle 6: Kennzahlen Froschschenkel 2018**

Kennzahl	Herkunft	Mengen/Stück	Anzahl Betriebe
Import	v.a. Indonesien	> 60 t Anteil am Weltmarkt: ca. 1%	Produzenten: n.a. Importeure: ca. 15, davon 1 grosser
Verkauf in Restaurants, über Detailhändler)		95% ca. 1.4 Mio. Stück	max. 100 Restaurants
Verkauf im Detailhandel		5% ca. 75'000 Stück (ca. 1'500 – 2'500 Packungen)	n.a., davon 1 grosser Detailhändler

\* Annahme: 40g/Schenkelpaar<sup>30</sup>

n.a. = nicht quantifizierbar, t = Tonnen.

Tabelle INFRAS.

## 2.4. Übersicht

Tabelle 7 fasst die wesentlichen Elemente der Märkte für Reptilienleder, Stopfleber und Froschschenkel zusammen.

**Tabelle 7: Charakteristika der Märkte für Reptilienleder, Fettleber und Froschschenkel**

Merkmal	Reptilienleder (vor allem Fettleber Uhrenarmbänder)	Froschschenkel
Absatzmärkte	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ganze Schweiz</li> <li>▪ Export</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vorwiegend französische Schweiz und Tessin</li> <li>▪ Nischenprodukt</li> </ul>
Absatzkanäle	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Uhrengeschäfte</li> <li>▪ Warenhäuser</li> <li>▪ Ausstellungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Detailhandel (Comestibles-Geschäfte, Grossverteiler)</li> <li>▪ Onlinehandel</li> <li>▪ Fine Dining-Gastronomie</li> </ul>

<sup>30</sup> Vgl. u.a. Webseite von Thiriet.

Merkmal	Reptilienleder (vor allem Fettleber Uhrenarmbänder)	Froschschenkel
Gründe für Konsum	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Statusobjekt Uhr</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kultur/Tradition</li> <li>▪ Geschmack</li> <li>▪ Festtage</li> </ul>
Typ KonsumentInnen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ 95% TouristInnen<sup>31</sup></li> <li>▪ 5% inländische KäuferInnen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Oberer Mittelstand</li> <li>▪ Familientradition</li> </ul>
Substitute	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Rindsleder</li> <li>▪ Kunststoff</li> <li>▪ Metall</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Stopffreie Fettleber</li> <li>▪ Vegane/vegetarische Leber (unechte Substitute)</li> </ul>
Preis	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Unterschiedlich</li> <li>▪ Luxusprodukt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ ca. 15 CHF/kg</li> <li>▪ Luxusprodukt</li> <li>▪ Stopfleber: ab ca. 150 CHF/kg</li> <li>▪ Ungestopfte Leber: ab ca. 200 CHF/kg</li> </ul>
Freiwillige Positiv-Deklaration	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine bekannt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vereinzelt ja, dient als Verkaufsargument (z.B. Happy Foie Gras, Farmy)</li> </ul>
Bewusstsein für problematische Herstellungs-methode	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Eher vorhanden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vorhanden</li> <li>▪ bei jüngeren eher weniger vorhanden</li> </ul>

Tabelle INFRAS. Quelle: Interviews, Workshops, Literaturrecherche.

## 2.5. Notwendigkeit und Möglichkeit des staatlichen Handelns

### 2.5.1. Handlungsbedarf

Handlungsbedarf für staatliches Handeln ist gegeben, wenn eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- Überwiegende öffentliche Interessen, z.B. Schutz der Umwelt, der KonsumentInnen.
- Marktversagen infolge von öffentlichen Gütern, Externalitäten, asymmetrische oder allgemein unvollkommene Information, Marktmacht aufgrund von Monopolen, Kartellen oder dominanter Marktposition,
- Regulierungsversagen, z.B. infolge eines unwirksamen oder zu aufwändigen Vollzugs, übermässig negativer Nebenwirkungen,

Es sind dies die notwendigen Bedingungen für staatliches Handeln, sie sind aber noch keine ausreichende Begründung. Eine Regulierung ist gerechtfertigt, wenn sie verhältnismässig ist, das öffentliche Interesse erfüllen und ein allfälliges Markt- oder Regulierungsversagen tatsächlich korrigieren kann und zu einem volkswirtschaftlich besseren Ergebnis führt.

<sup>31</sup> Mündliche Angabe in Workshops.

Die Schweizer Tierschutzgesetzgebung verbietet problematische Produktionsmethoden wie die Gewinnung von Froschschenkeln, wenn sie von unbetäubten Fröschen entnommen werden (Art. 21 TSchG in Verbindung mit 178 ff TSchV) und Produkte von Tieren wie Gänsen und Enten, die zwangsgefüttert werden (Art. 20 Bst. e TschV). Eine kommerzielle Reptilienhaltung zur Herstellung von Reptilienleder wird durch Tierschutzanforderungen verhindert (Anhang 2 TSchV). Nicht verboten sind die Einfuhr und der Verkauf von mit diesen Methoden hergestellten Produkten in die Schweiz.

Daraus lässt sich ein gewisses öffentliches Interesse am Tierwohl ableiten und dass die KonsumentInnen bei importierten Erzeugnissen über die Produktions- und Tötungsmethoden informiert sein sollten. Bei allen drei Produkten fehlt heute eine solche Kennzeichnung. Die KonsumentInnen sind damit nur ungenügend über problematische Produktionsmethoden bei der Herstellung von Stopfleber, Froschschenkeln und Reptilienlederprodukte informiert und können keinen vollständig informierten Kaufentscheid fällen. Eine Umfrage zu Stopfleber zeigt bspw., dass vielen nicht klar ist, dass die Herstellungsart (Stopfmast) in der Schweiz verboten ist.<sup>32</sup> Eine Hervorhebung tierfreundlicher Produktionsmethoden findet sich bei Fettleber, nicht aber bei Reptilienleder und Froschschenkel.

## 2.5.2. Handlungsziele

### Ziele der vorgeschlagenen Regulierung

Mit der Einführung einer Deklarationspflicht will der Bund folgende Ziele erreichen:

- Bei Fettleber und Froschschenkel sollen die Regulierungsvorschläge in der Lebensmittelgesetzgebung eingefügt werden. Im Lebensmittelrecht ist Transparenz als Ziel vorgesehen, nicht jedoch das Tierwohl oder eine Änderung der Marktverhältnisse. Aus lebensmittelrechtlicher Sicht kann die Einführung einer Deklarationspflicht nur auf eine bessere Transparenz gegenüber den KonsumentInnen abzielen. Aus Sicht Tierschutz ist dagegen das Tierwohl oberstes Ziel. Das Tierwohl kann explizit nicht das Ziel einer lebensmittelrechtlichen Deklaration sein, da der Gesetzgeber dies nicht als Ziel definiert hat. Die Deklaration soll die Transparenz für die KonsumentInnen erhöhen und einen informierten Kaufentscheid zu Gunsten eines Produkts ermöglichen, das dem Tierwohl Rechnung trägt.<sup>33</sup> Die Deklaration dient damit per se zu Informationszwecken. Für die Beurteilung der Deklarationspflicht gehen wir davon aus, dass die Information nicht Selbstzweck, sondern ein Mittel zu einem besseren

<sup>32</sup> Vier Pfoten und Stop Gavage Suisse 2018: Die Schweiz und das Foie Gras, <https://www.vier-pfoten.ch/kampagnen-themen/themen/ernaehrung/foie-gras-umfrage>

<sup>33</sup> Transparenz über die Herstellung schafft auch für die VerkäuferInnen die Grundlage, damit sie informiert über ihr Angebot entscheiden können.

Tierwohl ist. Die Transparenz wäre damit ein Zwischenziel, um das Oberziel eines besseren Tierwohls zu erreichen.

- Die Regulierungsvorschläge zur Deklarationspflicht von Produkten aus Reptilienleder sind dagegen in der Tierschutzgesetzgebung vorgesehen. Tierwohl ist ein wichtiges Ziel der Tierschutzgesetzgebung. Entsprechend besteht das Ziel einer Deklarationspflicht von Produkten aus Reptilienleder im Tierwohl.

### **Zielkonflikte**

Zielkonflikte sehen wir vor allem bei Fettleber und Froschschenkel. Hier zeichnet sich ein Zielkonflikt zwischen Anforderungen an den Tierschutz und gesellschaftlichen Traditionen, insbesondere in der französischen Schweiz ab.

Ein weiterer Zielkonflikt könnte zwischen den Tierschutzanforderungen und den wirtschaftlichen Interessen der Detailhändler entstehen. Einzelne Detailhändler in der französischsprachigen Schweiz befürchten Einbussen beim Weihnachtsgeschäft, weil sie Stopfleber aus dem Sortiment streichen würden (wegen Deklarationspflicht drohe ihnen Imageschaden, wenn sie Stopfleber deklarieren müssten).

### **2.5.3. Zwischenfazit**

Die unvollkommene Information der KonsumentInnen und KäuferInnen und das Fehlen von echten Alternativen können zur Folge haben, dass das Marktgleichgewicht möglicherweise nicht dem sozialen Optimum entspricht. Die verkauften Mengen an nicht tierfreundlich produzierten Gütern sind evtl. zu hoch. Die vorgeschlagene Regulierung zielt darauf ab, durch eine Verbesserung der Kundentransparenz die gekauften Mengen von nichttierfreundlich hergestellten Produkten zu drosseln bzw. die Produktion von tierfreundlich hergestellten Erzeugnissen zu fördern.

Die vorliegende RFA prüft, ob die theoretische Notwendigkeit tatsächlich gegeben ist und die vorgeschlagene Regulierung die unvollkommene Information korrigieren kann. Dabei wird ebenfalls untersucht, ob alternative Handlungsoptionen<sup>34</sup> für die Zielerreichung (Transparenz und Tierwohl) wirksamer sein könnten.

---

<sup>34</sup> Informations- und Sensibilisierungskampagnen, freiwillige Positiv-Deklaration, Importverbot, Lenkungsabgabe, Unterstützung von internationalen Standards und Zertifizierungssystemen.

### 3. Die Änderungsvorschläge im Überblick

Dieses Kapitel gibt einen Überblick über die Regulierungsvorschläge des BLV zu den spezifischen Deklarationspflichten sowie möglichen Alternativen. Es fasst ausserdem die bisherigen Erfahrungen ähnlicher Regulierungen zusammen.

#### 3.1. Spezifische Deklarationspflichten

Das BLV hat für alle drei Produkte einen Regulierungsvorschlag ausgearbeitet. Die folgenden Tabellen fassen die wichtigsten Elemente zusammen:

**Tabelle 8: Regulierungsvorschlag für eine Deklarationspflicht zu Reptilienleder**

Neue Bestimmungen	Gesetz/ Verordnung
<p><b>Kennzeichnung:</b> Wer Leder sowie Lederprodukte von Reptilien, die nicht tiergerecht getötet worden sind (im Widerspruch zum Code der OIE<sup>35</sup>), in die Schweiz einführen will, muss neu bei der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten einen gut sichtbaren und leicht lesbaren Hinweis an einer Etikette oder am Preisschild anbringen, der lautet: «Von nicht tiergerecht getöteten Reptilien gewonnen».</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Tierschutzverordnung (TSchV) Art. 111a</li> </ul>
<p><b>Beweislastumkehr:</b> Wenn eine solche Kennzeichnung fehlt, muss derjenige, der die Reptilienlederprodukte an Konsumenten und Konsumentinnen abgibt, gegenüber den Vollzugsbehörden nachweisen können, dass der Hinweis zu Recht nicht angebracht ist.<sup>36</sup> Die Beweislast liegt damit nicht mehr bei den Behörden, sondern bei den Marktakteurinnen und Marktakteuren.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Tierschutzverordnung (TSchV) Art. 111a</li> </ul>
<p>Keine Kennzeichnung ist nötig, wenn gegenüber den Vollzugsbehörden nachgewiesen werden kann,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ dass das Leder oder die Lederprodukte in einem Land produziert worden sind, in dem andere als die von der OIE empfohlenen Tötungsmethoden verboten sind</li> <li>▪ oder eine Zertifizierung vorliegt, die bestätigt, dass das Leder oder die Lederprodukte von Reptilien mit einer Tötungsmethode produziert wurde, die den OIE-Empfehlungen entspricht.</li> </ul>	
<p>Als Zertifizierung gilt eine Bescheinigung der zuständigen nationalen Behörde oder einer akkreditierten Zertifizierungsstelle.<sup>37</sup></p>	

<sup>35</sup> Terrestrial Animal Health Code 2019 der World Organisation for Animal Health (OIE)

<sup>36</sup> Kann der Nachweis nicht erbracht werden, ist der Hinweis «Kann von nicht tiergerecht getöteten Reptilien gewonnen worden sein» anzubringen. Die Kann-Formulierung kommt zur Anwendung, wenn die Tötungsmethode unklar ist. Ist sie bekanntermassen von nicht tiergerecht getöteten Reptilien gewonnen, kommt die Formulierung «Von nicht tiergerecht getöteten Reptilien gewonnen» zur Anwendung.

<sup>37</sup> Akkreditierung stellt sicher, dass Zertifizierung nach Standards erfolgt.

Neue Bestimmungen	Gesetz/ Verordnung
<b>Übergangsfrist:</b> Für die neuen Bestimmungen gilt eine Übergangsfrist von zwei Jahren.	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Tierschutzverordnung (TSchV) Art. 225c</li> </ul>

Tabelle INFRAS. Quelle: Basierend auf Regulierungsvorschlägen des BLV.

Die Kantone weisen darauf hin, dass die Deklarationspflicht eigentlich nicht im Tierschutzgesetz angesiedelt werden sollte. Es gebe in der Tierschutzgesetzgebung sonst keine Deklarationspflichten. Die Pelzdeklaration bspw. basiere auf dem Konsumenteninformationsgesetz.

### Stopfleber und Froschschenkel

Tabelle 9 fasst die Regulierungsvorschläge für Stopfleber und Froschschenkel zusammen.

**Tabelle 9: Regulierungsvorschläge bei Lebensmitteln tierischer Herkunft**

Neue Bestimmungen	Gesetz/ Verordnung
<b>Kennzeichnung:</b> Wer ein Lebensmittel in der Schweiz vorverpackt an Konsumentinnen und Konsumenten abgibt oder offen in Verkehr bringt, muss diverse Angaben auf dem Produkt machen. Neu ist bei Lebensmitteln tierischer Herkunft zum Zeitpunkt der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten auf der Verpackung oder auf einem Etikett im Hauptsichtfeld ein Hinweis auf die Herstellungsmethode anzubringen, wenn diese in schwerer Weise gegen das Tierwohl verstösst: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Stopfleber von Geflügel, die aus Zwangsfütterung von Gänsen oder Enten stammen, muss mit folgendem Hinweis gekennzeichnet werden: «Von zwangsernährten Gänsen/Enten gewonnen»</li> <li>▪ Froschschenkel müssen mit «Von Fröschen ohne Betäubung gewonnen» gekennzeichnet werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Lebensmittelgesetz (LMG) Art. 29 Abs. 1bis und 1ter</li> <li>▪ Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)               <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Art. 36 Abs. 1 Bst. k</li> <li>▪ Art. 39 Abs. 2 Bst. d</li> <li>▪ Anhang 2 (Art. 37a Abs. 1)</li> </ul> </li> <li>▪ Lebensmittelverordnung (LIV)               <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Art. 3 Abs. 1 Bst. jbis</li> <li>▪ Art. 4 Abs. 5 Bst. bbis</li> </ul> </li> </ul>
<p>Grundsätzlich gelten bei der Abgabe von Lebensmittel im Online Handel dieselben Kennzeichnungs-Bestimmungen, wie bei der «physischen» Abgabe von Lebensmitteln.</p>	
<b>Freiwillige Positiv-Deklaration</b> Lebensmittel können freiwillig mit einem Hinweis auf die Herstellungsmethode deklariert werden. Es muss aber mit einer Zertifizierung nachgewiesen werden können, dass die deklarierte Herstellungsmethode den Tatsachen entspricht.	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) Art. 37a</li> </ul>



**Neue Bestimmungen****Beweislastumkehr:**

Wenn eine Kennzeichnung fehlt, muss derjenige, der die Lebensmittel an Konsumenten und Konsumentinnen abgibt, gegenüber den Vollzugsbehörden nachweisen können, dass der Hinweis zu Recht nicht angebracht ist. Dies gilt auch bei freiwilligen Positiv-Deklarationen, bei der bewiesen werden muss, dass die Auslobung den Tatsachen entspricht.

Keine Kennzeichnung ist nötig, wenn gegenüber den Vollzugsbehörden nachgewiesen werden kann,

- dass das Lebensmittel in einem Land produziert wurde, in dem die Herstellungsmethode verboten ist, die gegen das Tierwohl verstösst
- oder eine Zertifizierung vorliegt, die bestätigt, dass das Lebensmittel nicht mit einer Herstellungsmethode produziert wurde, die gegen das Tierwohl verstösst. *(Anmerkung INFRAS: So wie wir die Begriffe definiert haben, gibt es keine Stopfleber, die nicht von zwangsgefütterten Tieren stammt. Stopfleber ist immer gestopft. Leber von nicht zwangsgefütterten Tieren bezeichnen wir als ungestopfte Fettleber. In Absprache mit dem BLV gehen wir für die Analyse davon aus, dass für ungestopfte Fettleber ein Nachweis erbracht werden muss, wenn sie nicht deklariert wird.)<sup>38</sup>*

Als Zertifizierung gilt eine Bescheinigung der zuständigen nationalen Behörde oder einer akkreditierten Zertifizierungsstelle.

**Übergangsfrist:**

Für die neuen Bestimmungen gilt eine Übergangsfrist von zwei Jahren.

**Gesetz/ Verordnung**

- Lebensmittelgesetz (LMG) Art. 29 Abs. 1bis und 1ter
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) Art. 37a

- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) Art. 95b
- Lebensmittelverordnung (LIV) Art. 45b

Tabelle INFRAS. Quelle: Basierend auf Regulierungsvorschlägen des BLV.

Zentrales Element der Deklarationspflicht für alle drei Produkte ist die Beweislastumkehr:

Wenn eine Verkaufsstelle ein Produkt nicht deklariert, so muss sie selbst (und nicht die Kontrollbehörde) beweisen können, dass sie von der Deklarationspflicht ausgenommen ist. Hintergrund dieses Vorschlags ist, dass es für die zuständige Kontrollbehörde (in diesem Fall die Kantone) sehr schwierig wäre, bei Importen nachzuweisen, dass die Herstellungsmethoden nicht den Schweizer Bestimmungen entsprechen (Bundesrat 2020).<sup>39</sup>

Auch aus Sicht des Tierschutzes ist die Beweislastumkehr absolut zentral. Ohne sie ergebe sich genau die Problematik, welche bei der Pelzdeklarationsverordnung (PDV) vorhanden sei:

<sup>38</sup> Auf Französisch scheinen die Begrifflichkeiten klarer, weil meistens der Begriff «Foie gras» (Fettleber) verwendet wird.

<sup>39</sup> Das BLV hat mit der Kontrolle der Pelzdeklarationsverordnung (PDV), bei welcher das BLV sowohl als Vollzugs- als auch Kontrollbehörde agiert, bereits einen erheblichen Aufwand für die Kontrollen festgestellt. Als Folge konnten die Kontrollen nur sehr stichprobenartig durchgeführt werden.

nämlich die Frage, was zu tun ist, wenn die relevanten Informationen nicht bereitgestellt werden<sup>40</sup>. Des Weiteren könne auch nur so das Tierwohl unterstützt werden, denn wenn die Produkte nicht deklariert sind, muss bewiesen werden, dass sie mit tiergerechten Tötungsmethoden (nach OIE-Standards) hergestellt worden sind.

## 3.2. Generelle Deklarationspflicht

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates hat 2020 eine Motion eingereicht, welche eine Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden fordert ([Motion 20.4267](#)). Diese Motion wurde am 15.6.2021 an den Bundesrat überwiesen. Dieser wird damit beauftragt, die Kundentransparenz bei pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen zu verbessern, indem er die Produktionsmethoden, die in der Schweiz verboten sind, der Deklarationspflicht unterstellt und die Deklaration so gestaltet, dass Produktionsart und Herkunft klar ersichtlich sind. Dabei sei zu berücksichtigen, dass neue Deklarationspflichten klar definierbar, völkerrechtskonform und durchsetzbar sind.

## 3.3. Ähnliche Regulierungen für andere Produkte

Ähnliche Regulierungen wie die hier analysierte Deklarationspflicht gibt es auch für andere Produkte, u.a. für Pelze und landwirtschaftliche Erzeugnisse. Für die vorliegende RFA ist vor allem die landwirtschaftliche Deklarationsverordnung (LDV) relevant, sie regelt die Deklaration von Eiern, Fleisch und Hauskaninchen.

### 3.3.1. Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung (LDV)

#### Umsetzung

Nachfolgend sind diejenigen Elemente der LDV dargestellt, die für die Deklarationspflicht von Reptilienleder, Fettleber und Froschschenkel relevant sein könnten. Eine ausführlichere Beschreibung der LDV findet sich im Anhang A6 .

---

<sup>40</sup> Bei der PDV findet die Kontrolle stichprobenartig an Verkaufsstellen statt. Falls es dort zu einer Beanstandung durch das BLV aufgrund einer Falschdeklaration oder fehlenden Deklaration kommt, ist die Verkaufsstelle der nächste Anhaltspunkt für die benötigte Information, ob und wie das Produkt deklariert werden muss. Falls diese jedoch nicht ausreichende Informationen bereitstellen können, stellt sich die Frage, von wem das BLV nun die Informationen erhält. Mit einer Beweislastumkehr werde somit klarer, wer für die Bereitstellung der Informationen verantwortlich ist.

- Die LDV hält u.a. fest, dass die Verkaufsstellen für die Deklaration verantwortlich sind. Jedoch muss bereits der Importeur des Produkts nachweisen können, ob ein Produkt deklariert werden muss oder nicht. Somit können sich die Verkaufsstellen an den Angaben des Importeurs orientieren.<sup>41</sup>
- Als Hilfestellung für die Umsetzung LDV führt das BLW zwei Listen, die öffentlich zugänglich sind (Webseite BLW). Sowohl die Verkaufsstellen als auch die Kontrollstellen orientieren sich an diesen Listen für die Entscheidung, ob deklariert werden muss: Die Länderliste führt alle Produktionsländer auf, in denen gleichwertige Produktionsverbote wie in der Schweiz gelten. Die Liste mit den Produktionsstätten, welche über gleichwertige privatrechtliche Produktionsrichtlinien verfügen und sich nicht in einem Land befinden, das auf der Länderliste steht.
- Der Aufbau der Zertifizierungssysteme wurde in der Regel durch die Importeure initiiert: Zertifizierungsstellen haben im Auftrag von Importeuren ein neues Zertifizierungssystem aufgebaut, um die gemäss LDV geforderten Nachweise erbringen zu können. Die Anforderungen des BLW an die Zertifizierungsstellen sind eine staatliche Akkreditierung nach EN ISO/IEC 170065, die Einhaltung von Art. 11 bis 13 der LDV sowie eine Bestätigung, dass die für die Zertifizierung zuständige Person mit der relevanten schweizerischen Gesetzgebung vertraut ist.
- Der Vollzug der LDV (Durchführung der Kontrollen) liegt in der Verantwortung der kantonalen Lebensmittelkontrollorgane. Die Beweislast liegt bei der Verkaufsstelle (Umkehr der Beweislast): Entweder sie kann mit entsprechenden Dokumenten (z.B. Verpackung des Importeurs und/oder Lieferscheine mit Herkunftsangaben) belegen, dass das Produkt aus einem Produktionsland stammt, das auf der Länderliste steht. Oder sie weist nach, dass für das betroffene Produkt eine Verfügung des BLW besteht, gemäss welcher die Produktionsstätte von der Deklarationspflicht ausgenommen ist. Den Nachweis dafür erhält die Verkaufsstelle vom Importeur (z.B. mittels Lieferschein oder zusätzlichen schriftlichen Informationen zum Produktionsbetrieb). Im Rahmen von privatrechtlichen Abmachungen kann sich die Verkaufsstelle beim Importeur absichern, dass die gelieferten Produkte korrekt deklariert sind.

Das BLW schätzt den Initialaufwand für die Länderliste auf mindestens 100 Arbeitsstunden. Für die Führung der Länderliste und die Bewilligung der Gesuche der Importeure (ca. 50-100 Gesuche pro Jahr) verzeichnet das BLW zudem einen jährlichen Aufwand von rund 0.2 Vollzeitäquivalenten.

---

<sup>41</sup> Diese Regelung wurde jedoch auch von gewissen Interviewpartnern als inkongruent kritisiert: Denn bei der LDV müssen die Importeure das Gesuch für die Anerkennung der Zertifizierung stellen, während erst die Verkaufsstellen das Produkt deklarieren müssen.

Den Importeuren entsteht für die Gesuchstellung beim BLW ein administrativer Aufwand von 1-2 Stunden pro Gesuch, um auf die Liste der zertifizierten Produktionsstätten aufgenommen zu werden.

Für den Vollzug der LDV verzeichnen die KantonschemikerInnen einen Aufwand von rund 0.05 Vollzeitäquivalenten pro Jahr und Kanton. Zu Beginn der LDV-Einführung verursachte der kantonale Vollzug gemäss dem Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) einen Mehraufwand für Schulungen sowie Auf- und Abklärung.

### **Wirkungen**

Gemäss den Interviewpartnern ist die LDV bei Eiern und Kaninchenfleisch wirksam: Schweizer KonsumentInnen kaufen praktisch keine Eier aus Käfighaltung mehr. Auch nicht-konformes Kaninchenfleisch werde in der Schweiz kaum mehr nachgefragt. Die Nachfrage nach Kaninchenfleisch (mit und ohne Deklaration) sei infolge der Einführung der LDV bei gewissen Detailhändlern um 40% gesunken. Die Deklarationspflicht und der Handel habe veranlasst, dass gewisse Betriebe die Haltungsbedingungen für Kaninchen angepasst hätten.

### 3.3.2. Pelzdeklarationsverordnung (PDV)

#### **Wirkungen**

Zur Pelzdeklarationsverordnung (PDV) hat Interface 2016 eine Evaluation sowie 2021 eine Konsumentenbefragung durchgeführt.<sup>42</sup> Die Umfragen haben gezeigt, dass sich der Wissensstand zu Pelz insbesondere für die KonsumentInnen erhöht hat. Dadurch wurde der Kaufentscheid beeinflusst: ein Viertel der Befragten hat aufgrund der Deklaration Pelz bewusst nicht gekauft, wenn er mit «unbekannter Herkunft» oder «Gewinnungsart: Käfighaltung» deklariert war. Pelz hingegen, der aus Schweizer Jagd ohne Fallen stammt, würde beinahe die Hälfte der befragten KonsumentInnen kaufen. Der Bundesrat folgert in seinem Bericht (Bundesrat 2018), dass die Transparenz durch die PDV für die KonsumentInnen grundsätzlich verbessert sei, aber das Kaufverhalten der Mehrheit der KonsumentInnen dadurch noch nicht verändert wurde

### 3.3.3. Zwischenfazit

Die LDV zeigt, dass mit den Listen eine Deklarationspflicht mit relativ wenig Aufwand für die Verkaufsstellen und die Kontrollbehörden umgesetzt werden kann. Voraussetzung ist, dass für die Produktionsstätten ein Standard und ein Zertifizierungssystem bestehen.

---

<sup>42</sup> Schwenkel et al. 2016, 2021.

Aus den Erfahrungen der LDV und PDV zeigt sich ausserdem, dass Deklarationspflichten nicht für alle Produkte gleich wirksam sein dürften. Diverse Faktoren wie Art des Produkts (z.B. Lebensmittel oder Kleidung), Charakteristik des Produkts (z.B. Alltagsprodukt oder Luxusprodukt) sowie Gründe der Nachfrage und Verfügbarkeit von gleichwertigen Alternativen beeinflussen die Nachfrage und spielen damit eine wesentliche Rolle für die Wirksamkeit.

## 4. Auswirkungen der Deklarationspflicht auf einzelne gesellschaftliche Gruppen und die Gesamtwirtschaft

In diesem Kapitel stellen wir die Umsetzung und die Auswirkungen einer Deklarationspflicht für Reptilienleder, Fettleber und Froschschenkel dar. Die Ausführungen basieren auf den Interviews und Workshops mit Stakeholdern und Vollzugsbehörden sowie Dokumentenanalysen.

Einschätzungen basieren auf Aussagen der InterviewpartnerInnen und den Workshopteilnehmenden. Unsere Beurteilung folgt in Kapitel 5.

### 4.1. Reptilienleder

Die Ausführungen zur Deklarationspflicht für Reptilienleder beschränken sich im Wesentlichen auf Akteure, die Uhrenarmbändern aus Reptilienleder verkaufen.<sup>43</sup> Für andere Produkte aus Reptilienleder (Taschen, Schuhe, Gürtel) haben sich keine Marktakteure für ein Interview zur Verfügung gestellt.

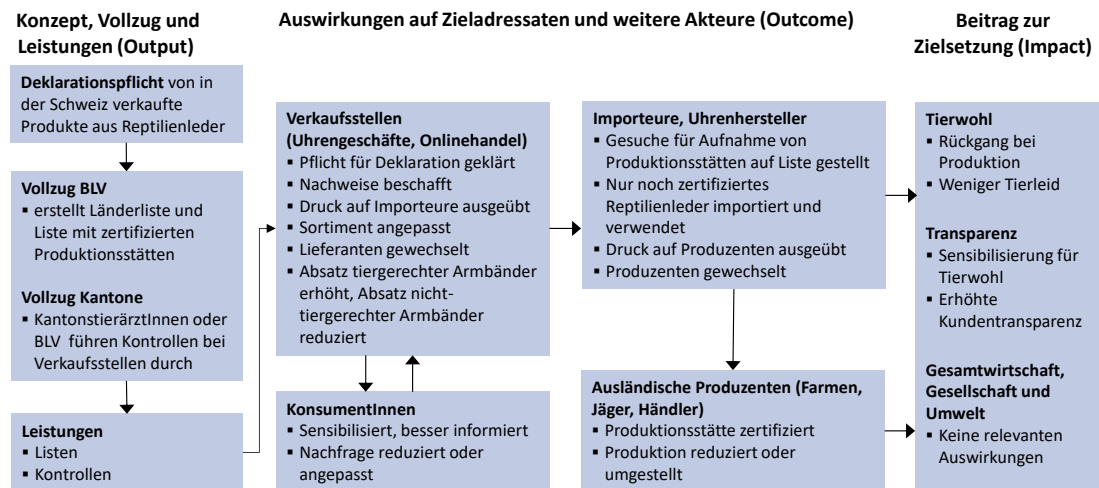
#### 4.1.1. Wirkungsmodell

Das folgende Wirkungsmodell zeigt, welche gewünschten Verhaltensänderungen die Deklarationspflicht bei den betroffenen Akteuren wie Importeuren, Uhrenherstellern, Uhrengeschäften und KäuferInnen auslösen und wie sie zum Tierwohl beitragen sollte (siehe Abbildung 8). In den nachfolgenden Ausführungen beschreiben wir, inwieweit diese Wirkungen erzielt werden und welche unerwünschten Wirkungen zu erwarten sind.

---

<sup>43</sup> Ca. 95% der Stückzahl bzw. 80% des Gewicht vom Handelsvolumen mit Reptilienleder in der Schweiz entfallen auf die Uhrenbranche.

Abbildung 8: Wirkungsmodell zu Reptilienlederprodukte



Grafik INFRAS. Quelle: eigene Darstellung basierend auf Interviews und Workshops.

#### 4.1.2. Umsetzung der Deklarationspflicht durch Marktakteure

##### Deklarationspflichtige Akteure, Informationsbeschaffung

Deklarationspflichtig ist gemäss Regulierungsvorschlag des BLV (Art. 111a TSchV), wer Reptilienleder oder Reptilienlederprodukte an die KonsumentInnen abgibt, die nicht von Tieren stammen, die entsprechend dem OIE-Standard getötet worden sind. Gemäss diesem Regulierungsvorschlag sind die Uhrengeschäfte (Verkaufsstellen) deklarationspflichtig, da sie das Produkt an die KonsumentInnen abgeben.

Zentrale Voraussetzung für die Deklaration ist, dass das Lederarmband zurückverfolgt werden kann bis zum Ort, an dem das Tier getötet wurde. Da in der Schweizer Uhrenbranche nur die wenigsten Uhrengeschäfte in die Lieferkette integriert sind, sind sie in den meisten Fällen abhängig von der Information, die sie vom Uhrenhersteller oder allenfalls vom Armbandhersteller erhalten. Gemäss Uhrenindustrie kennen heute nicht alle Verkaufsstellen die Herkunft der Reptilienarmbänder, die sie verkaufen. Die Vorlieferanten sollten diese Information aber relativ einfach zur Verfügung stellen können (z.B. über vertragliche Festlegungen). Zudem müssen gemäss BLV bei der Einfuhr von Leder von Reptilien, welche unter Artenschutz gestellt sind, die notwendigen CITES-Dokumente bereits heute das Herkunftsland des Leders ausweisen.<sup>44</sup> Somit sollte mindestens der Importeur über diese Informationen verfügen und könnte sie entlang der Lieferkette weitergeben. Die Rückverfolgbarkeit wäre somit gegeben.

<sup>44</sup> Zusätzlich geben die CITES-Dokumente auch Auskunft über Jahr und bisherige Exporte und Importe des Leders.

Aus den Interviews haben wir verschiedene Hinweise erhalten, dass für die Umsetzung der Deklarationspflicht analog zur LDV vorgegangen werden könnte. Dies würde bedeuten, dass sich die Uhrengeschäfte für die Entscheidung, ob sie deklarieren müssen oder nicht, analog zur LDV auf zwei externe Grundlagen abstützen könnten. Diese müssten für Reptilienleder allerdings zuerst geschaffen werden:

- Liste mit den Ländern, die Reptilienleder produzieren und bei der Tötung nur OIE-Standard zulassen (wie die Schweiz): Gemäss verschiedenen Interviewpartnern und in Anlehnung an den Fall der LDV wäre das BLV dafür zuständig, eine solche Liste zu erstellen.
- Liste mit den zertifizierten Produktionsstätten in Produktionsländern ohne vergleichbare Gesetzgebung: Analog zur LDV müssten in diesem Fall die Importeure bei einer nationalen Behörde (z.B. beim BLV) ein Gesuch einreichen, um eine bereits zertifizierte Produktionsstätte anerkennen zu lassen. Für die Führung dieser Liste wäre in Anlehnung an die LDV ebenfalls das BLV zuständig. Voraussetzung für die Aufnahme auf die Liste wäre, dass die Produktionsstätte zertifiziert ist. Zu klären wäre in diesem Zusammenhang, wie mit den bereits bestehenden Industriestandards bei Alligatorenleder (ICFA-Zertifizierung, markeneigene Standards) umzugehen wäre: Würden diese vom BLV anerkannt und falls ja, unter welchen Bedingungen? Das BLV kann gemäss eigenen Aussagen relativ einfach prüfen, ob der ICFA-Standard den OIE-Standards entspricht.

Da insgesamt bei Reptilienleder vermutlich weniger Produktionsstaaten infrage kommen als bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, schätzen wir den Aufwand, um diese Liste zu erstellen, als geringer als bei der LDV ein. Ausgehend von den Aufwendungen für die LDV schätzen wir den Aufwand für Erstellung der Liste amtsintern auf rund 50-100 Arbeitsstunden. Die jährlich wiederkehrenden Kosten, um diese Listen aktuell zu halten, schätzen wir 0.1-0.2 Vollzeitstellen ein. Das BLV müsste ausserdem prüfen, ob der ICFA-Standard und die markeneigenen Standards den Vorgaben entsprechen. Wie viel Aufwand hierfür anfallen würde, ist nicht bekannt.

Wenn diese beiden Grundlagen (Länderliste, Liste mit zertifizierten Produktionsstätten) zur Verfügung stehen, könnten sich die Verkaufsstellen relativ einfach an diesen beiden Listen orientieren bei der Entscheidung, ob sie ein Produkt deklarieren müssen oder nicht. Stammt das Produkt aus einer Produktion gemäss einer der beiden Listen, so muss es nicht deklariert werden. Im Umkehrschluss müssen all jene Produkte deklariert werden, welche aus einer Produktion stammen, die nicht auf einer der beiden Listen geführt sind.



### Beschriftung und Kennzeichnung der Deklaration

Da das importierte Alligatorenleder bereits die OIE-Standards erfüllt, müsste potenziell nur das Exotenleder deklariert werden. Dabei handelt es sich mit rund 4'000 Stück jährlich um ein kleines Volumen an Uhrenarmbändern (vgl. 2.1). Wenn die KonsumentInnen vor dem Kauf vollständig über das Produkt informiert sein sollen (d.h. volle Transparenz), muss die Deklaration gemäss den InterviewpartnerInnen gut ersichtlich am Produkt platziert sein. Die InterviewpartnerInnen waren sich uneinig darüber, wie eine Deklaration konkret auf dem Reptilienlederprodukt angebracht werden soll. Da der verfügbare Platz auf einem Uhrenarmband beschränkt ist, ist es gemäss Uhrenindustrie nicht realistisch, die Kennzeichnung direkt auf dem Armband zu platzieren. Die Uhrenindustrie sieht daher drei Möglichkeiten, wie eine Deklaration am Produkt angebracht werden könnte: mit einer Produktetikette, mittels einer Begleitbroschüre oder mit einem QR-Code. Innerhalb der Uhrenindustrie besteht jedoch keine Einigkeit darüber, welcher dieser Umsetzungsvorschläge am besten umsetzbar wäre. Folglich wünscht sich die Branche einen gewissen Spielraum hinsichtlich dieser Frage.

Aus Sicht der InterviewpartnerInnen eignen sich bezüglich Transparenz beim Kauf nicht alle drei erwähnten Kennzeichnungsvorschläge gleich gut:

- Mit einer Etikette am Produkt wäre die Deklaration für die KonsumentInnen vor dem Kauf auf Anhieb sichtbar.
- Eine Begleitbroschüre oder einen QR-Code<sup>45</sup> würden die KonsumentInnen eher erst nach dem Kauf anschauen.

Gemäss den ExpertInnen für Konsumverhalten wäre eine gut sichtbare Kennzeichnung mit Etikette (oder vergleichbarer Lösung) einer Begleitbroschüre bzw. einem QR-Code vorzuziehen.

Eine Umsetzung mittels Etikette wäre gemäss Aussagen der Uhrenbranche administrativ und auch finanziell die einfachste Umsetzungslösung. Die Aussagen verschiedener Interviewpartner deuten darauf hin, dass sich die Kosten pro Etikette im Rahmen von rund einem Franken bewegen würden. Bei 4'000 deklarationspflichtigen Uhrenarmbändern erachten wir den Aufwand, um die Etiketten zu erstellen und anzubringen, damit als vernachlässigbar.

Zusätzlich zu den Kosten für die Etikettierung entstünden der Uhrenindustrie gemäss eigenen Aussagen auch Kosten für Kommunikationsmassnahmen innerhalb der Branche: Sowohl KundInnen als auch Verkaufsstellen müssten von der Uhrenbranche informiert werden, dass bezüglich Reptilienleder eine Deklarationspflicht gilt. Diese Kosten werden von der Uhrenbranche aber ebenfalls nicht als kritisch eingestuft.

---

<sup>45</sup> Gemäss BLV reicht es nicht, die Informationen nur als QR-Code anzugeben. Die Information muss in mindestens einer Landessprache aufgedruckt sein.

### 4.1.3. Vollzug der Kontrollen durch die Behörden

#### **Zuständigkeit und Voraussetzungen für Kontrollen**

Damit die Deklarationspflicht tatsächlich Wirkung zeigt, müssen die Behörden kontrollieren, ob diese eingehalten wird. Der Regulierungsvorschlag legt noch nicht fest, wer für die Kontrollen zuständig wäre. Denkbar wäre, den Vollzug beim Bund oder den Kantonen anzusiedeln. Die InterviewpartnerInnen beurteilen die verschiedenen Möglichkeiten wie folgt:

- Die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) ist gemäss eigener Aussage nicht für den Vollzug geeignet. Der **Zoll** sei grundsätzlich nur für Kontrollen zuständig, die den Import betreffen. Die Deklarationspflicht komme aber erst bei den Verkaufsstellen zur Anwendung. Ausserdem rund 5% des gesamten jährlich importierten Reptilienleders schliesslich in der Schweiz verkauft wird. Würde das Reptilienleder also beim Import auf die Deklaration hin kontrolliert, müsste ein viel grösseres Volumen kontrolliert werden, als derzeit im Regulierungsvorschlag vorgesehen ist.
- BLV und EZV sehen die Verantwortung für die Kontrollen bei den **Kantonen**. Sie begründen dies damit, dass die Deklaration beim Verkauf umgesetzt werden muss (d.h. bei der Abgabe an die KonsumentInnen) und dass die Kantone bereits Erfahrung mit der Kontrolle anderer Deklarationspflichten haben. Gemäss BLV wäre es denkbar, dass die Kontrollen von den KantonstierärztInnen durchgeführt werden. Sie sind für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständig. Die KantonstierärztInnen sehen sich allerdings nicht als geeignet, da ihnen die spezifischen Fachkenntnisse fehlten. Die Kontrolleure müssten verschiedene Reptilienlederarten eindeutig identifizieren und bspw. erkennen können, ob das Leder dem auf dem Zertifikat bescheinigten Leder entspricht. Zu prüfen wäre allenfalls, ob andere Stellen im Kanton, z.B. die Handelspolizei, geeignet wären für die Kontrollen.
- Denkbar wäre auch, dass die Kontrollen wie bei der PDV durch **das BLV** vorgenommen würden. Für diese Umsetzungslösung würde insbesondere sprechen, dass die Fachkenntnisse zur Erkennung verschiedener Reptilienlederarten wegen der Kontrollen von CITES im BLV bereits vorhanden sind.
- Alternativ könnten die Kontrollen auch an eine **externe Fachstelle** delegiert werden, welche solche Kenntnisse bereits heute besitzt. In diesem Fall müsste allerdings geklärt werden, wer diese Stelle finanziert und ob sie auf kantonaler oder nationaler Ebene angesiedelt wäre.

Sowohl Zoll und BLV als auch die Kantone weisen darauf hin, dass allfällige Vollzugsaufgaben zusätzliche Ressourcen notwendig wären.

### **Durchführung der Kontrollen**

Wenn die Deklarationspflicht analog zur LDV ausgestaltet wäre, könnten auch die Kontrollen analog zur LDV durchgeführt werden. Die Kontrollbehörde würde die Uhrengeschäfte sowie den Onlinehandel im Rahmen von unangemeldeten Stichproben überprüfen. Dafür würden sich die Kontrollbehörden auf die Länderliste bzw. auf die Liste der zertifizierten Produktionsstätten stützen. Wenn ein Produkt nicht deklariert ist, müsste gemäss Regulierungsvorschlag das Uhrengeschäft beweisen können, dass dies nicht nötig ist (Beweislastumkehr). Dabei muss sie also entweder nachweisen können, dass das Produkt aus einem Land stammt, das auf der Länderliste figuriert, oder aber sie muss nachweisen können, dass das Produkt aus einer Produktionsstätte stammt, die auf der Liste der zertifizierten Produktionsstätten gelistet ist. Würden die Kontrollen analog der LDV umgesetzt, so würde ein Lieferschein mit Angaben zur Herkunft bzw. zum Produzenten als Beweismittel genügen. Falls das Produkt aus einem Land ausserhalb der Länderliste stammt und der Produzent nicht auf dem Lieferschein aufgeführt ist, sind zusätzliche schriftliche Informationen zum Produktionsbetrieb als Nachweis notwendig. In allen anderen Fällen müsste das Produkt deklariert sein. Falls dem nicht so ist, kommt es zu einer Beanstandung durch die Kontrollbehörde.

Gemäss BLW hat man in den letzten 20 Jahren sehr gute Erfahrungen mit der Beweislastumkehr gemacht. Der Aufwand für die Kontrollen halte sich in Grenzen (vgl. Kapitel 3.3). Zum Kontrollaufwand für die Überprüfung einer Deklarationspflicht bei Reptilienleder wollten die Interviewpartner hingegen keine Einschätzung abgeben. Es sei unklar, bei wie vielen Verkaufsstellen und wie oft Kontrollen durchgeführt werden müssten. Wenn das Volumen an Reptilienleder geringer ist als dasjenige von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, dürfte auch das zu kontrollierende Volumen geringer sein als bei der LDV. Andererseits können die Kontrollen für das Reptilienleder nicht in bereits stattfindende andere Kontrollen integriert werden. Wie bei der LDV schätzen wir den Kontrollaufwand bei Reptilienleder daher auf 0.05 Vollzeitstellen pro Kanton und Jahr.

### **Beweislastumkehr: Hintergrund und Einschätzungen der verschiedenen Akteure**

Aus Sicht der Kantone ist die Deklarationspflicht nur dann wirksam umsetzbar, wenn diese auch seriös überprüft werden kann. Dies ist gemäss den interviewten KantonsvertreterInnen nur mit der Beweislastumkehr möglich. Wenn bei Kontrollen Zweifel daran bestehen, ob ein Produkt zurecht nicht deklariert worden ist, kann eine Behörde nicht ohne Zustimmung und Unterstützung des Produktionslandes Nachforschungen in ausländischen Produktionsbetrieben durchführen (vgl. Kapitel 3). Um die Tötungsmethoden in ausländischen Produktionsstätten zu überprüfen, müssten die Kontrollbehörden Amtshilfe im betreffenden Produktionsland beantragen. Ein solches Verfahren wäre aufwändig und ausserdem abhängig von der Kooperation

des jeweiligen Landes. Könnte also die Kontrollbehörde den Beweis nicht erbringen, könnte ein nicht-konformes Produkt in der Schweiz weiterhin undeklariert an die KonsumentInnen abgegeben werden. Folglich würden die Ziele der Deklarationspflicht (Transparenz für KundInnen und Erhöhung des Tierwohls) potenziell verfehlt.

Die Uhrenbranche sieht die Beweislastumkehr kritisch: Eine Beweislastumkehr entspreche nicht der Schweizer Gesetzgebung, wonach die Beweislast für andere Produkte bei den Kontrollbehörden und nicht bei den Marktakteuren liegt. Eine Beweislastumkehr bringe die betroffenen Unternehmungen entlang der Lieferkette in eine defensive Position und erhöhe die administrativen Hürden im Zusammenhang mit dem Verkauf von Uhren mit Reptilienlederarmbändern. Eine Beweislastumkehr entspreche zudem nicht der angestrebten Richtung der Schweizer Politik, den administrativen Aufwand der Unternehmen und insbesondere der KMU zu reduzieren.

Zudem befürchtet die Uhrenbranche juristische Risiken: Für sie ist unklar, inwiefern die Uhrengeschäfte, die deklarieren müssen, für Falschangaben des Vorlieferanten haften. Es müsse daher genau definiert sein, was im Rahmen der Sorgfaltspflicht von den Verkaufsstellen verlangt würde.

#### 4.1.4. Marktreaktionen

##### **Reaktionen der KäuferInnen (Nachfrageseite)**

Eine Deklarationspflicht würde gemäss diversen InterviewpartnerInnen die notwendige Grundlage dafür schaffen, dass KäuferInnen in der Schweiz einen informierten Kaufentscheid fällen könnten. Bei den in den Geschäften angebotenen Uhren wären die Armbänder entweder tiergerecht hergestellt, oder sie wären deklariert. Somit würde die Transparenz erhöht.

Die InterviewpartnerInnen sind sich allerdings uneinig über die Wirkungen einer Deklarationspflicht auf die KäuferInnen:

Tierschutzakteure erwarten, dass die Deklaration zu einer höheren Sensibilität gegenüber tierquälerischen Tötungsmethoden führt und die KundInnen ihr Kaufverhalten entsprechend steuern können.

Experten für Konsumverhalten bezweifeln einen Effekt auf das Kaufverhalten, weil bei Luxusprodukten wie Reptilienleder für die KonsumentInnen oftmals das Qualitätsprodukt und das damit verbundene Prestige im Vordergrund stünden. Solche KonsumentInnen könnten die Deklaration sogar als störend empfinden, wenn sie mit ihrem Konsumverhalten konfrontiert werden. Eine höhere Transparenz bezüglich der Tötungsmethode würde die KonsumentInnen nur vom Kauf abhalten oder zum Umstieg auf Alternativen bewegen, wenn sie sich auch für das

Tierwohl interessierten. Dabei müsse zwischen zwei Gruppen von KonsumentInnen unterschieden werden:

- Gemäss der Uhrenindustrie ist für die Schweizer KonsumentInnen das Thema Tierwohl bereits heute ein wichtiges Thema.
- Die ExpertInnen für Konsumverhalten zweifeln jedoch, dass dies auch auf die ausländische Klientel zutreffe, welche in der Schweiz Uhren mit Reptilienlederarmbändern kauft. Da diese die grosse Mehrheit der Verkäufe ausmache, werde die Wirkung auf die Nachfrage als gering eingeschätzt. Bei anderen Reptilienlederprodukten wie Schuhen und Taschen gebe es einen kleinen, aber wachsenden Anteil an KonsumentInnen, die sich für die Herkunft und die Tötungsmethode bei der Herstellung dieser Lederprodukte interessieren.<sup>46</sup>

Auch über den Preis dürfte eine Deklarationspflicht bei den Reptilienlederprodukten gemäss Interviewaussagen nur eine geringe Auswirkung auf die Nachfrage haben: Gemäss Uhrenindustrie würden die Kosten für die Kennzeichnung vermutlich auf die KundInnen überwältigt. Der Preisanstieg dürfte aber minim ausfallen. Die Uhrenindustrie schätzt, dass im Verhältnis zu den bereits hohen Kaufpreisen von Reptilienlederarmbändern eine mögliche Preiserhöhung unerheblich wäre (vgl. Kapitel 4.1.2). Zweitens kann davon ausgegangen werden, dass die KonsumentInnen aufgrund des Luxusproduktcharakters von Reptilienlederprodukten wenig preissensibel sind.<sup>47</sup> Folglich würde auch ein (minim) höherer Preis die KonsumentInnen nicht von einem Kauf in der Schweiz abhalten.

### **Auswirkungen auf Uhrengeschäfte (Anbieterseite)**

Beim Alligatorenleder geht die Uhrenindustrie davon aus, dass die Uhrengeschäfte und Uhrenhersteller den Imageschaden vermeiden möchten, der sich ergäbe, wenn sie ihre Uhrenarmbänder deklarieren würden. Sie würden deshalb Druck auf ihre Lieferanten ausüben, damit diese sich zertifizieren lassen. Würden sich Produzenten trotz dieses Drucks nicht zertifizieren lassen, sei davon auszugehen, dass die Uhrenhersteller und Uhrengeschäfte den Zulieferer wechseln würden. Gemäss Aussagen der Uhrenindustrie wäre insgesamt genügend (ICFA<sup>48</sup>-) zertifiziertes Alligatorenleder auf dem Weltmarkt vorhanden, um den Bedarf der Schweiz zu

---

<sup>46</sup>Ein Grund dürfte dabei auch sein, dass bei Schuhen und Taschen aufgrund der gut erkennbaren Optik des Leders die Sensibilität bei den KäuferInnen und Käufer grösser ist. Nichtsdestotrotz sind sich die KonsumentInnen bei all diesen Produkten bewusst, dass es sich um Reptilienleder handelt, denn dies ist ja gerade das Verkaufsargument, welches diese luxusorientierten Käufer anspricht.

<sup>47</sup> Entspricht aus ökonomischer Sicht einer Preiselastizität der Nachfrage nahe 0.

<sup>48</sup> Sollte die ICFA-Zertifizierung nicht ausreichen als Nachweis dafür, dass OIE-Standards eingehalten werden, würden zusätzliche Kosten anfallen, um die ICFA-Standards in den jeweiligen Produktionsstaaten zertifizieren zu lassen. Dies würde aber insgesamt nichts an der Aussage ändern, dass die Nachfrage in der Schweiz insgesamt theoretisch mit OIE-konformem Reptilienleder gedeckt werden könnte.

decken. Zu den Kosten für einen solchen Lieferantenwechsel hat die Uhrenindustrie keine Angaben gemacht. Aufgrund der Interviews ist davon auszugehen, dass es sich um einen vertretbaren einmaligen Aufwand handeln würde.

Beim Exotenleder wird es gemäss Uhrenindustrie wegen der fehlenden Zertifizierungen kaum Lieferanten geben, die nachweisen können, dass sie den OIE-Standard einhalten. Es sei auch nicht zu erwarten, dass Importeure Zertifizierung veranlassen werden, um die OIE-Konformität zu belegen. Dazu seien die verkauften Stückzahlen von Uhren mit Armbändern aus Exotenleder zu klein. Die Uhrengeschäfte würden solche Produkte eher aus dem Sortiment nehmen, als sie zu deklarieren. Zu einem möglichen Umsatzrückgang konnte die Uhrenindustrie keine Angaben machen.

### **Auswirkungen auf Produzenten und das Tierwohl**

Da das Alligatorenleder, welches in der Schweiz verkauft wird, bereits heute fast ausschliesslich aus OIE-konformen Produktionsstätten stammt, hätte eine Deklarationspflicht – wenn überhaupt – nur bei Exotenleder potenziell einen Effekt auf die Tötungsmethoden. Dabei sei zwischen OIE-konformen und nicht konformen Exotenleder zu unterscheiden:

Gemäss SARCA halten die Produzenten von Exotenleder weltweit und in asiatischen Staaten die OIE-Standards grösstenteils bereits ein. Sie können die Einhaltung heute aber noch nicht nachweisen, weil Zertifizierungen fehlen (v.a. in Asien und Südamerika). Ein Zertifizierungssystem sei jedoch im Aufbau. In wenigen Jahren könne für Exotenleder aus Südostasien der Nachweis über die Konformität erbracht werden. Eine Deklarationspflicht in der Schweiz könnte dazu führen, dass die Zertifizierung schneller vorangetrieben würde. Am Tierwohl würde sich insgesamt aber nichts ändern. Würden die Schweizer Importeure wegen der Deklarationspflicht hingegen ganz auf Exotenleder aus diesen asiatischen Staaten verzichten, wären die Produzenten möglicherweise versucht, ihr Leder an andere Länder zu verkaufen, welche weniger hohe Standards fordern, was sich insgesamt negativ auf das Tierwohl auswirken würde.

Exotenleder aus nicht OIE-konformer Produktion mit vorwiegend afrikanischer Herkunft sei mengenmässig kaum relevant für die Schweiz. Daher würde auch eine Deklarationspflicht in der Schweiz kaum etwas am Tierwohl ändern. Gemäss Uhrenindustrie würde die Schweizer Uhrenbranche diese Produkte eher aus dem Sortiment streichen, als die Einhaltung der OIE-Standards zu fordern, weil dies in diesen Staaten sehr schwierig zu erreichen bzw. zu kontrollieren wäre.

### Übergangsfrist

Für den Übergang zu einer Deklarationspflicht wäre gemäss Vorschlag des BLV eine Frist von zwei Jahren vorgesehen. Verschiedene Akteure haben signalisiert, dass sie diese Frist als zu knapp ansehen: Für die Uhrenindustrie sei es innerhalb der Frist nicht möglich, die Lieferketten zu überprüfen und allfällige Lieferantenwechsel vorzunehmen. Die Lieferverträge seien oft für ein Jahr fix und könnten nicht per sofort angepasst werden. Zudem brauche die Uhrenindustrie Zeit, um in den Lieferverträgen festzulegen, welche Dokumente als Grundlage für den Deklarationsentscheid bis zur Verkaufsstelle weitergereicht werden müssten. Dies bedinge juristische Abklärungen, die eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen würden. Aus Sicht Uhrenindustrie müsste die Übergangsfrist mindestens drei Jahre dauern.

Auf Seiten der Kontrollbehörden müssten zuerst die notwendigen Voraussetzungen (personell und finanziell) geschaffen werden. Da die Kompetenzen bei den Kantonen grundlegend fehlen, würde dies einige Zeit in Anspruch nehmen. Zuerst müssten ausserdem die Grundlagen für die Deklaration und die Kontrollen (Länderlisten, Liste der zertifizierten Produktionsstätten) erstellt werden. Auch dies erfordere eine gewisse Zeit. Realistischer sei gemäss den Workshop-teilnehmerInnen deshalb eine Übergangsfrist von mindestens fünf Jahren. Das SECO geht allerdings davon aus, dass sich das Problem mit dem Aufbau eines Zertifizierungssystems für Exotenleder durch SARCA innerhalb der nächsten fünf Jahre lösen dürfte. Somit ist es wahrscheinlich, dass bis zur Einführung einer Deklarationspflicht auf Reptilienleder nahezu 100% des in der Schweiz verkauften Reptilienleders konform ist.

#### 4.1.5. Alternative Regulierungen

Die Einschätzungen der InterviewpartnerInnen zu alternativen Regulierungsinstrumenten lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- **Freiwillige Positivdeklaration:** In der Uhrenindustrie wird OIE-konform produziertes Reptilienleder heute noch nicht standardmässig positiv ausgelobt. Mit einer freiwilligen Positivdeklaration könnte die Transparenz also steigen. Allerdings geht die Uhrenindustrie davon aus, dass die KonsumentInnen im Umkehrschluss annehmen würden, dass nicht positiv deklariertes Reptilienleder nicht tierfreundlich sei – selbst wenn es das eigentlich sei. In diesem Sinne würde eine freiwillige Positivdeklaration die Transparenz nicht unbedingt erhöhen, sondern könnte die KonsumentInnen verunsichern. Gleichzeitig könnte genau dies den Anreiz schaffen, dass Anbieter von konformem Reptilienleder ihre Produkte vermehrt positiv deklarieren würden. Da fast alles in der Schweizer Uhrenindustrie verwendete Reptilienleder dem OIE-Standard entspricht, könnte sich die grosse Mehrheit der Produkte positiv deklarieren. Wegen möglicher Reputationsrisiken, bevorzugt die Branche eine Deklarationspflicht für nicht-konforme Produkte.

- **Unterstützung bei der Umsetzung von internationalen Standards und von Zertifizierungssystemen:** Das BLV hat SARCA bei der Entwicklung eines Standards unterstützt. Zurzeit laufen Bestrebungen, ein Zertifizierungssystem für Exotenleder aufzubauen. Bis Mitte 2022 wird SARCA über ein Zertifizierungs- und Auditsystem entscheiden. Es ist gemäss Seco denkbar, dass die Schweiz anschliessend im Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit gewissen Akteuren bei der Erfüllung der Qualitätsanforderungen hilft, wie sie dies im Fisch- und Crevettenbereich beispielsweise in Indonesien tut.
- **Lenkungsabgabe auf nicht-konformes Reptilienleder:** Aufgrund des Luxusgut-Charakters von Reptilienleder vermuten einzelne ExpertInnen für Konsumverhalten, dass die Uhren mit Reptilienarmbändern durch einen Preisanstieg noch attraktiver werden könnte. Eine Lenkungsabgabe sei deshalb kontraproduktiv.
- **Importverbot auf nicht-konformes Reptilienleder:** Ein Importverbot auf nicht-konformes Reptilienleder hätte relevante Konsequenzen für die Schweiz als Handels- und Umschlagplatz von Reptilienleder: viele Reptilienhäute und Luxusprodukte wie Taschen passieren die Schweiz, ohne in der Schweiz verkauft zu werden. Diese importierten und wieder exportierten Reptilienhäute und -Produkte umfassen auch Reptilienleder aus potenziell problematischer Produktion. Ein Importverbot auf nicht-konformes Reptilienleder würde gemäss diverser InterviewpartnerInnen lediglich bewirken, dass der Handel solcher Häute und Luxusprodukte nicht mehr über die Schweiz laufen würde. Der Effekt eines Importverbots auf das Tierwohl wird daher als sehr gering eingestuft. Gemäss Aussage von mehreren InterviewpartnerInnen wäre zudem mit internationalen handelsrechtlichen Konsequenzen zu rechnen.
- **Sensibilisierungskampagne:** Eine Sensibilisierungskampagne wäre gemäss Uhrenbranche nicht zielführend. Sie befürchtet, dass dadurch der Ruf der Industrie geschädigt werden könnte. Zudem sei die Wahrscheinlichkeit hoch, dass das Zielpublikum verfehlt würde und die Information nicht zur spezifischen vorwiegend ausländischen Klientel gelangen würde. Da dies ausserdem nur eine kleine Anzahl Personen betreffe, sei eine solche Kampagne nicht verhältnismässig.

#### 4.1.6. Zwischenfazit

Tabelle 10 gibt einen Überblick der zu erwartenden Kosten bei einer Deklarationspflicht für Reptilienleder. Die Kosten umfassen personelle und materielle Aufwände für die diversen Marktakteure und Behörden. Die Annahmen, welche der Quantifizierung zugrunde liegen, sind in Tabelle 19 im Anhang A8 zusammengefasst. Tabelle 11 zeigt die Wirkungen auf Transparenz und Tierwohl.



Tabelle 10: Kosten einer Deklarationspflicht bei Reptilienleder

Akteur	Aufgabe	Menge, Häufigkeit	Aufwand	Kosten [CHF]
<b>Grundlagen für Deklaration</b>				
BLV	Länderliste und Liste von Produktionsstätten erstellen	einmalig	ca. 100 Arbeitsstunden	9'000
BLV	Länderliste und Liste von Produktionsstätten aktualisieren	wiederkehrend	ca. 0.1 VZÄ	16'000
Importeure	Gesuch für Aufnahme von tierfreundlichen Produktionsstätten auf Liste stellen	wiederkehrend Anzahl Gesuche: n.a. Anzahl Importeure: n.a.	1-2 Arbeitsstunden/ Gesuch	n.a.
<b>Deklarationskosten</b>				
Uhrengeschäfte	Alligatorenleder etikettieren	nicht notwendig, wenn OIE-konform	-	-
Uhrengeschäfte	Exotenleder etikettieren	ca. 4'000 Reptilienlederarmbänder/a	vernachlässigbar	vernachlässigbar
Uhrenindustrie	Verkaufsstellen und Uhrenhersteller informieren	750 Uhrenfachgeschäfte	vernachlässigbar	vernachlässigbar
<b>Standards und Zertifizierung</b>				
BLV	Konformität Standards überprüfen (ICFA, markeneigene, SARCA)	einmalig	n.a.	n.a.
SARCA	Zertifizierungssystem aufbauen für SARCA-Standard	einmalig	n.a.	n.a.
Trägerschaften (z.B. SARCA)	Zertifizierungssysteme unterhalten	jährlich wiederkehrend	-	5'000 pro System
Produzenten, Importeure	Produktionsstätten von Alligatorenleder zertifizieren lassen	jährlich wiederkehrend Anzahl Produktionsstätten: 13 Farmen	2'500 CHF/a und Produktionsstätte	rund 35'000
Produzenten, Importeure	Produktionsstätten von Exotenleder zertifizieren lassen	jährlich wiederkehrend Anzahl Produktionsstätten: n.a.	2'500 CHF/a und Produktionsstätte	n.a.
<b>Kosten für Kontrollen</b>				
KantonstierärztInnen oder BLV oder externe Fachstelle	Stichprobenkontrollen durchführen (im Rahmen der Lebensmittelkontrolle)	wiederkehrend	ca. 0.2 VZÄ/a über alle Kantone für ca. 100 Kontrollen/Jahr	32'000
KantonstierärztInnen oder externe Fachstelle	Kompetenzaufbau	einmalig	Nicht vernachlässigbar.	n.a.

Akteur	Aufgabe	Menge, Häufigkeit	Aufwand	Kosten [CHF]
Uhrgeschäfte	Bei Kontrollen Nachweis vorlegen (Beweislastumkehr)	wiederkehrend	gering, da basierend auf Listen und Angaben Lieferanten	gering
Uhrgeschäfte	Lieferanten wechseln (falls Sortiment angepasst)	einmalig	n.a.	n.a.
Auswirkungen auf Umsatz				
Uhrgeschäfte	Sortiment anpassen			Umsatzeinbusse, Umsatzverlagerungen: n.a.

VZÄ = Vollzeitstelle.

Tabelle INFRAS. Quelle: Interviews, eigene Schätzungen

Die Wirkungen auf Transparenz und Tierwohl (Nutzen) lassen sich wie folgt zusammenfassen:

**Tabelle 11: Nutzen einer Deklarationspflicht für Reptilienleder**

Kriterium	Wirkungen
Transparenz	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Mehr Wissen bei KonsumentInnen und Transparenz über Produktionsmethoden beim Kaufentscheid</li> <li>▪ Falsche Transparenz, wenn eigentlich konformes Exotenleder mangels Zertifizierung als nicht-konformes Leder deklariert</li> </ul>
Nachfrage	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Praktisch kein Nachfragerückgang, weil Grossteil bereits tiergerecht getötet (Zertifizierung möglich) und andere Faktoren für den Konsum massgebend</li> </ul>
Angebot	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Druck von Uhrenherstellern auf Produzenten, sich zertifizieren zu lassen</li> <li>▪ Exotenleder mangels Zertifizierungen aus dem Sortiment streichen</li> </ul>
Tierwohl	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Geringer Nutzen auf das Tierwohl, weil Grossteil bereits tiergerecht getötet</li> <li>▪ Negative Wirkung auf Tierwohl, wenn Produzenten wegen Verzichts von Schweizer Importeuren Absatz von Exotenleder in andere Länder mit geringeren Anforderungen verlagern</li> </ul>

Tabelle INFRAS. Quelle: Interviews.

## 4.2. Stopfleber

### 4.2.1. Wirkungsmodell

Das folgende Wirkungsmodell zeigt, welche gewünschten Verhaltensänderungen die Deklarationspflicht bei den betroffenen Akteuren wie Importeuren, Gastrobetrieben, Detailhändlern und KonsumentInnen auslösen und wie sie zum Tierwohl beitragen sollte (siehe Abbildung 9). In den nachfolgenden Ausführungen beschreiben wir, inwieweit diese Wirkungen erzielt werden und welche unerwünschten Wirkungen zu erwarten sind.

Abbildung 9: Wirkungsmodell Fettleber

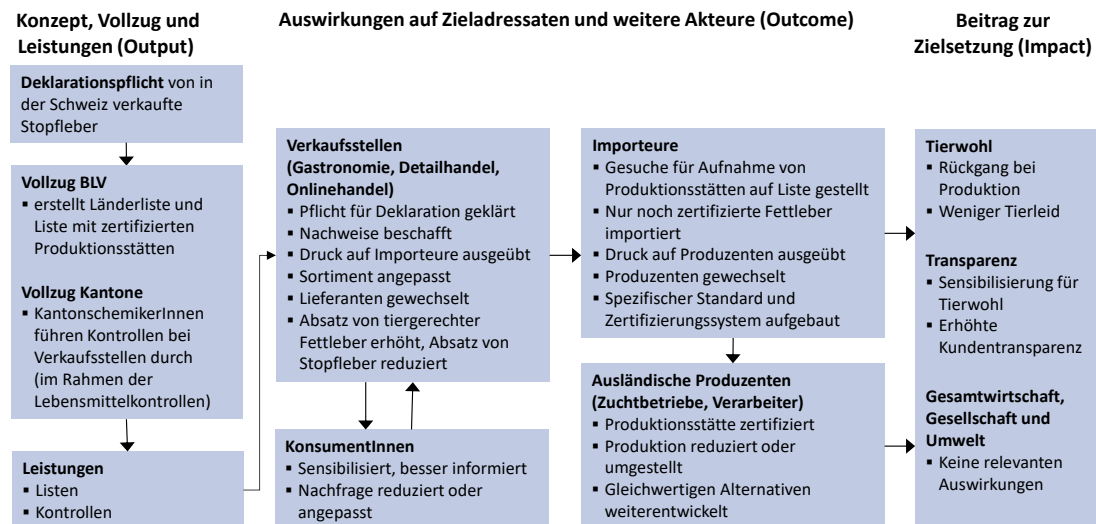


Tabelle INFRAS. Quelle: Interviews.

#### 4.2.2. Umsetzung der Deklarationspflicht durch die Marktakteure

##### Deklarationspflichtige Akteure, Informationsbeschaffung

Gemäss Regulierungsvorschlag des BLV muss Fettleber neu deklariert werden, wenn sie von zwangsgefütterten Gänsen oder Enten stammt (= Stopfleber). Da der Grossteil der in die Schweiz importierten Fettleberprodukte aus Produktion mit Stopfprozess stammen, wäre dieser Teil deklarationspflichtig. Nicht deklarationspflichtig wäre Fettleber aus tierfreundlicher Produktion.<sup>49</sup> Zuständig für die Deklaration ist, wer das Produkt an Konsumentinnen und Konsumenten abgibt. Somit sind die Marktakteure am Ende der Lieferkette – das heisst der Detailhandel, die Gastronomie sowie der Onlinehandel – für die Deklaration verantwortlich.

Wird die Deklarationspflicht eingeführt, müssen die Detailhändler und Gastrobetriebe als erstes klären, ob sie deklarationspflichtig ist oder nicht. Als Grundlage wären wie bei der LDV die Länderliste und die Liste mit den Produktionsstätten denkbar. Diese müssten für Stopfleber allerdings zuerst geschaffen werden:

<sup>49</sup> So wie wir die Begriffe definiert haben, gibt es keine Stopfleber, die nicht von zwangsgefütterten Tieren stammt. Stopfleber ist immer gestopft. Leber von nicht zwangsgefütterten Tieren bezeichnen wir als ungestopfte Fettleber. In Absprache mit dem BLV gehen wir für die Analyse davon aus, dass für ungestopfte Fettleber ein Nachweis erbracht werden muss, wenn sie nicht deklariert wurde.

- Liste mit den Ländern, in denen die Stopfmast verboten ist: Stammt die Fettleber aus einem Land, welches auf der Länderliste steht, wäre sie von der Deklarationspflicht befreit. Die Länderliste müsste von einer nationalen Stelle (z.B. BLV) erstellt werden.
- Liste der zertifizierten Produktionsstätten in Ländern ohne vergleichbare Gesetzgebung bei der Produktionsmethode: Die Produktionsstätte müsste sich zertifizieren, und der Importeur könnte gegen Vorlage des Zertifikats die Aufnahme der Produktionsstätte auf die Liste beim BLV beantragen.

Die für die Schweiz wichtigsten Herkunftsländer für Fettleber – Frankreich, Bulgarien, Ungarn – haben bezüglich der Produktionsmethode von Fettlebern keine vergleichbare Gesetzgebung wie die Schweiz. Es dürften also nur wenige Länder auf die Länderliste aufgenommen werden. Dennoch wäre es gemäss dem Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) sinnvoll, wenn eine solche Länderliste existierte, da sie sowohl die Deklarationsentscheidung als auch die Kontrollen unterstützen würde. Für den Aufwand, um diese Länderliste zu erstellen, orientieren wir uns am Aufwand des BLV für die Länderliste zur LDV.

Wie viele Betriebe für die Liste mit den Produktionsstätten in Frage kommen würden, ist unklar. Beim Aufwand für die Liste orientieren wir uns am Aufwand des BLV. Wir gehen jedoch davon aus, dass das BLV weniger Gesuche bearbeiten müssen als bei der LDV.

Es gibt für Fettleber noch keinen spezifischen Standard und auch noch kein Zertifizierungssystem. Das Bio-Label<sup>50</sup> könnte als Nachweis anerkannt werden, weil es Stopfen nicht zulässt. Der Bio-Standard enthält daneben aber zahlreiche weitere Anforderungen. Um tierfreundlich hergestellte Fettleber zertifizieren zu können, braucht es daher einen spezifischen Standard, sodass auch Betriebe ohne Bio-Label zertifiziert werden können.<sup>51</sup> Unklar ist gemäss InterviewpartnerInnen, ob die Entwicklung eines solchen Standards und eines Zertifizierungssystems von sich aus zustande käme. Eine Zertifizierungsstelle würde vermutlich wie bei der LDV erst bei einer gewissen Nachfrage – z.B. im Auftrag von Importeuren – ein neues System aufbauen. Für den Aufbau eines neuen Zertifizierungssystems wird ein Jahr veranschlagt.

Zentrale Voraussetzung für eine korrekte Deklaration ist gemäss InterviewpartnerInnen die Rückverfolgbarkeit des Produkts. Gemäss Lebensmittelgesetz (LMG) sind Detailhandel, Gastronomie, und Onlinehandel bereits heute verpflichtet, die Herkunft von gewissen Fleischsorten anzugeben. Unter diese Pflicht der Herkunftsangabe fällt auch Fleisch von Hausgeflügel. Somit muss bereits heute die Herkunft von Fettleberprodukten bei der Abgabe an die KonsumentInnen deklariert werden. Bei einer Deklarationspflicht müsste zusätzlich angegeben werden, ob

---

<sup>50</sup>

<sup>51</sup> Für viele Betriebe dürfte das Bio-Label zu «teuer» sein, weil zahlreiche zusätzliche Bedingungen erfüllt sein müssen (bspw. die Tiere mit Bio-Futter füttern...). Es gibt also einen Bedarf nach einem anderen Label bzw. einer anderen Zertifizierung, welche nur ausschliesslich die «stopffreie» Produktion nachweisen soll.

die Tiere zwangsernährt wurden. Diese Angabe müsste der Vorlieferant zur Verfügung stellen. Dies sollte gemäss einem Akteur, der bereits Erfahrung mit der Umsetzung der LDV hat, relativ einfach möglich sein (z.B. vertragliche Zusicherung oder Angabe auf Lieferschein festhalten). Für die einzelnen Verkaufsstellen hiesse das:

- **Gastronomie:** Die meisten Gastrobetriebe haben nicht direkt Kontakt zu den Produzenten. Sie müssten sich deshalb auf die Informationen und Angaben ihrer Grosshändler verlassen können. Die Grosshändler wiederum sind in direktem Kontakt mit den Importeuren und auf deren Angaben angewiesen.
- **Detailhandel:** Der Detailhandel ist grundsätzlich auf die Informationen und Angaben der Importeure angewiesen. Grössere Detailhändler stehen z.T. mit den Produzenten in direktem Kontakt.<sup>52</sup> Für korrekte Angaben und die Beschriftung der Produkte wäre aber der Importeur zuständig.
- **Onlinehandel:** Der Onlinehandel ist wie der Detailhandel auf die Informationen und Angaben der Importeure angewiesen.

Bei allen drei Verkaufsarten käme den Importeuren eine zentrale Rolle zu: Sie müssen die korrekten Informationen beschaffen und weitergeben. Heute verfügen die Importeure lediglich über Information zum Herkunftsland der Fettlebern, nicht aber der Produktionsart. Da tierfreundlich hergestellte Fettleber zum einen äusserst selten ist und zum anderen meistens bereits freiwillig positiv deklariert wird (unique selling point), ist davon auszugehen, dass die Produktionsmethode den Importeuren bzw. Verkaufsstellen in den meisten Fällen implizit bekannt ist. Im Grossteil der Fälle handelt es sich um Stopfleber, d.h. das Produkt wäre deklarationspflichtig. Die Information zur Produktionsart und ob ein Produkt entsprechend deklarationspflichtig wäre, müssten die Importeure bei den ausländischen Produzenten oder den Verarbeitern nachfragen.

### **Beschriftung und Kennzeichnung der Deklaration**

Je nach Verkaufskanal gibt es verschiedene Umsetzungsmöglichkeiten:

- **Gastronomie:** Gemäss Gastrosuisse würde die Deklaration am gleichen Ort wie die Herkunftsangabe aufgeführt (analog Kennzeichnung nach LDV). Im Regelfall ist dies auf der Speisekarte. Die Gastrobetriebe hätten einen Initialaufwand, um die Speisekarten anzupassen. Auch müssten die Mitarbeitenden über die neue Deklarationspflicht geschult werden, damit

---

<sup>52</sup> Sie haben oft eigene spezifische Anforderungen an die Produktionsweisen, z.B. Standards bzgl. Tierhaltung, Hygiene etc., oder sie wollen aufgrund von Reputationsrisiken die Bedingungen vor Ort selbst prüfen. Deshalb werden z.T. Pflichtenhefte zwischen dem Detailhändler und dem ausländischen Lieferanten geführt.

sie entsprechend Auskunft geben könnten. Gemäss Gastrosuisse wäre dies aber mit vertretbarem Aufwand verbunden. Betroffen wären gemäss Gastrosuisse schätzungsweise maximal 1'000 Restaurants in der Schweiz.

- **Detailhandel:** Hier gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten, wie die Deklaration auf dem Produkt platziert werden könnte:
  - **Etikette:** Fettleber wird überwiegend vorverpackt in die Schweiz geliefert. Gemäss BLV ist bei vorverpackten Lebensmitteln, die für die Abgabe an KonsumentInnen gedacht sind, eine auf die Verpackung geklebte Etikette obligatorisch.<sup>53</sup> Gemäss Interviewaussagen könnten die Etiketten mit wenig Aufwand ergänzt werden. Die Kosten für die Etikettierung selber, sehen wir als Sowiesokosten, da die Packungen sowieso etikettiert werden müssen.
  - **Verpackung:** Angaben auf der Produkteverpackung werden von den ausländischen Verarbeitungsbetrieben angebracht. Sie müssten die Angaben mit der Herstellmethode ergänzen. Da sie oft nicht nur in die Schweiz liefern, müssten sie Verpackung extra für die Schweiz anpassen. Dies würde laut Detailhändlern Mehrkosten verursachen. Erfahrungsgemäss würden sich diese Kosten aber in Grenzen halten.<sup>54</sup>
- **Onlinehandel:** Die Deklaration muss sowohl auf der Website beim Produkt aufgeführt werden als auch zum Zeitpunkt der Lieferung auf dem Produkt selbst auf der einer Etikette aufgedruckt sein. Die Deklaration auf der Website wäre ohne viel Aufwand durch den Onlinehändler möglich. Für die Anbringung einer Etikette auf dem Produkt wäre jedoch der Importeur zuständig. Dies wäre mit einem Zusatzaufwand für die Importeure verbunden, weil auf den online verkauften Produkten keine Etiketten vorhanden seien. Somit müsste neu auf jedem Produkt vor dem Versand eine Etikette aufgeklebt werden. Der Aufwand hierfür konnte nicht beziffert werden, wird aber als beträchtlich eingestuft.

Für einzelne InterviewpartnerInnen ist es wichtig, dass die Deklaration auf der Vorderseite eines Produkts platziert wird und nicht auf der Rückseite im Text verschwindet. Auf der Speisekarte sollte die Deklaration möglichst gut sichtbar sein und nicht erst auf der letzten Seite erscheinen. Eine Deklaration nur mittels QR Code<sup>55</sup> wäre gemäss BLV bei Lebensmitteln nicht zulässig. Um die Transparenz zu erhöhen und die Information zu verdeutlichen, wurde von einigen Akteuren die Verwendung von Schockbildern oder Piktogrammen vorgeschlagen.

---

<sup>53</sup> Im Business-2-Business muss keine Etikette aufgeklebt sein, aber die beiliegende Dokumentation muss dem Inverkehrbringer alle Informationen zur Verfügung stellen, damit er dann eine korrekte Etikette herstellen kann.

<sup>54</sup> Erfahrungen z.B. basierend auf Deklaration von Allergenen.

<sup>55</sup> QR-Codes ermöglichen, dass Informationen in mehreren Sprachen vermittelt werden könnten. Der Nachteil einer digitalen Produktedeklaration liege darin, dass die Transparenz zum Zeitpunkt des Kaufs geringer wäre im Vergleich zu einer Etikette, da für den Erhalt der Informationen ein Zusatzschritt (QR-Code scannen) notwendig wäre.

### 4.2.3. Vollzug der Kontrollen durch die Behörden

#### **Zuständigkeit und Voraussetzung für Kontrollen**

Für den Vollzug der lebensmittelrechtlichen Deklarationspflichten (z.B. Kontrolle der Herkunftsangabe beim Fleisch oder Kontrollen im Rahmen der LDV) sind die KantonschemikerInnen verantwortlich. So ist es gemäss VKCS naheliegend, dass auch die korrekte Umsetzung einer Deklarationspflicht von Stopfleber durch die KantonschemikerInnen überprüft würde.

Die Möglichkeit einer Kontrolle durch den Zoll wird von den InterviewpartnerInnen unterschiedlich beurteilt: Die Mehrheit der InterviewpartnerInnen erachtet eine solche Kontrolle als nicht zweckmässig, da gemäss Regulierungsvorschlag die Kontrollen im Verkauf und nicht bei der Einfuhr stattfinden sollen. Für einzelne InterviewpartnerInnen wäre eine Kontrolle durch den Zoll aber durchaus denkbar. Sie begründen dies damit, dass Fettleber (wie auch Froschschenkel) nach dem Import in die Schweiz hierzulande konsumiert und nicht wieder exportiert werde.

Gemäss VKCS liessen sich die Kontrollen für Fettleber in die sowieso stattfindenden Lebensmittelkontrollen in der Gastronomie und im Detailhandel integrieren. Fachlich ergäben sich Synergien mit bestehenden Aufgaben. Für die zusätzlichen Kontrollen entstünde ein zusätzlicher Initialaufwand für Schulungen, die Anpassung von Checklisten und die Aufklärung von Geschäften und Gastrobetrieben. Der Initialaufwand sei zu Beginn beträchtlich, werde dann aber schnell kleiner und sei vertretbar.

Gemäss VKCS müssten wie bei der LDV eine Länderliste und eine Liste mit den zertifizierten Produktionsstätten vorliegen, damit die Kantone die Pflicht effizient kontrollieren könnten. Wenn das BLV die Zuständigkeit für die Erstellung und Führung einer solchen Länderliste übernehmen könnte, würde dies den kantonalen Vollzug entscheidend vereinfachen.

#### **Umsetzung der Kontrollen durch die Behörden: Ablauf, Aufwand und Kosten**

Für die Umsetzung gehen wir davon aus, dass die Kantone die Deklarationspflicht im Rahmen von lebensmittelrechtlichen Inspektionen im Detailhandel und in Gastrobetrieben kontrollieren werden. Die Kontrollbehörden könnten sich dabei auf die Länderliste bzw. auf die Liste der zertifizierten Produktionsstätten stützen. Als Nachweis würde den Detailhändlern und den Gastrobetrieben die Herkunftsangabe auf dem Produkt bzw. der Lieferschein mit den Angaben zur Produktionsstätte ausreichen.

Bei Fettleberprodukten ist davon auszugehen, dass der Aufwand für die Kontrollen geringer als für die LDV wäre, da es sich um ein Nischenprodukt handelt. Der VKCS schätzt, dass durch die zusätzlichen Kontrollen auf Fettleberprodukte (zusammen mit Kontrolle bei Froschschenkeln) ein regelmässiger Mehraufwand von rund 0.1 Vollzeitäquivalenten pro Jahr und

Kanton für die Westschweiz und das Tessin entstehen würde, wo das Produkt häufiger konsumiert wird. In der Deutschschweiz hingegen wäre der Mehraufwand deutlich kleiner, zumal diese Produkte oftmals nicht angeboten werden. Über alle Kantone schätzen wir den Aufwand für Froschschenkel und Stopfleber auf 0.8-1 Vollzeitstellen pro Jahr.

#### **Einschätzung zur Beweislastumkehr**

Die KantonsvertreterInnen sind der Auffassung, dass eine Deklarationspflicht nur mit der Beweislastumkehr wirksam umsetzbar wäre. Die Umkehr der Beweislast wird von diversen Marktakteuren als unproblematisch eingestuft, sofern mit einer Länderliste und einer Liste der Produktionsstätten gearbeitet werden kann und sich die Verkaufsstellen auf die Angaben ihres jeweiligen Vorlieferanten verlassen dürfen. Restaurants sollten sich gemäss Gastrosuisse zum Beispiel auf die Angaben ihrer Vorlieferanten stützen können und sollten nicht mit dem Produzenten in Kontakt treten müssen. Für Gastrosuisse wäre es akzeptabel, dass im Zweifelsfall – wenn z.B. die Informationen vom Vorlieferanten fehlen – deklariert werden müsste.

#### 4.2.4. Marktreaktionen

##### **Reaktionen der KonsumentInnen (Nachfrageseite)**

Eine Deklarationspflicht auf Fettleber mit Stopfprozess (Stopfleber) würde die Transparenz für die KonsumentInnen vor dem Kaufentscheid und vor dem Bestellentscheid im Restaurant erhöhen. Sowohl ExpertInnen für Konsumverhalten als auch die anderen InterviewpartnerInnen sind sich einig, dass sich diese Transparenz aber kaum auf den Konsum von Stopfleber auswirken würde. Insbesondere in der Gastronomie erwarten die InterviewpartnerInnen allenfalls einen geringen Rückgang der Nachfrage, da beim Konsum im Restaurant der Genuss im Vordergrund stehe und sich die Gäste etwas gönnen möchten. Weitere InterviewpartnerInnen begründen die Einschätzung damit, dass alternative Produkte nicht in ausreichender Menge oder Qualität (Geschmack, Konsistenz) angeboten werden. Die KonsumentInnen würden dann nehmen, was angeboten wird. Es gäbe also kaum eine Option zwischen dem Konsum von nicht tierfreundlich produzierter Fettleber und dem Verzicht. Andere Interviewpartner gehen wiederum davon aus, dass KonsumentInnen durch eine Deklarationspflicht Alternativprodukte stärker wahrnehmen und kaufen würden.

Stop Gavage Suisse geht aufgrund ihrer Umfrage (2018) davon aus, dass eine Deklarationspflicht im Tessin und bei jüngeren Personen die grösste Wirkung entfalten würde, weil die Produktionsmethoden dort etwas weniger bekannt seien. Viele der KonsumentInnen von Stopfleber in der Schweiz wüssten bereits sehr gut über die Produktionsmethoden Bescheid. Für diese



KonsumentInnen sei der geschmackliche Genuss und der traditionelle, kulturelle und gelegentliche Konsum dieser Delikatesse (z.B. in der Weihnachtszeit) wichtiger als die Produktionsmethode.

Die Akteure, die Mehrkosten infolge der Umsetzung erwarten, gehen davon aus, dass diese auf die KonsumentInnen überwältigt werden. Da bei Stopfleber aber der Genuss und die besondere Gelegenheit wichtig seien, würde ein höherer Preis die Nachfrage kaum senken. Es sei auch denkbar, dass die KonsumentInnen bei einem grösseren Preisanstieg Stopfleber vermehrt im Ausland (vor allem Frankreich) kaufen würden.

### **Auswirkung auf Gastrobetriebe und Detailhandel (Anbieterseite)**

Auch wenn es in der Gastronomie einen Nachfragerückgang geben würde, erwarten die Restaurants nicht weniger BesucherInnen oder relevante Umsatzeinbussen. Dazu sei der Anteil von Stopfleber am Umsatz zu klein.

ExpertInnen für Konsumverhalten vermuten, dass der Effekt eines drohenden Imageschadens bei deklarierten Produkten im Sortiment möglicherweise wirksamer ist als der Effekt über einen Nachfragerückgang. Formulierungen wie «zwangsernährt» könnten gemäss den InterviewpartnerInnen dazu führen, dass Detailhändler einen Imageschaden und Proteste von Tierschutzorganisationen befürchten und deshalb auf den Verkauf solcher Produkte verzichten und diese aus ihrem Sortiment streichen.<sup>56</sup> Ein Detailhändler befürchtet Umsatzeinbussen in Millioenhöhe, weil dann ein Teil der Käuferschaft für die Weihnachtseinkäufe ganz ausbleiben würde.

Die Interviews mit Importeuren, dem Detailhandel und der Gastronomie haben ergeben, dass sie an ihren langjährigen Lieferantenbeziehungen festhalten und weiterhin Stopfleber verkaufen würden, auch wenn sie diese deklarieren müssten. Ausserdem seien Alternativprodukte kaum verfügbar und unverhältnismässig teuer.

Anbieter von Alternativprodukten (Fettleber aus Produktion ohne Stopfprozess) gehen davon aus, dass der Absatz von tierfreundlich hergestellter Fettleber aufgrund einer Deklarationspflicht steigen könnte. Damit tierfreundliche Fettleber nicht deklariert werden muss, müssten sich die Produzenten als tierfreundliche Produktionsstätte zertifizieren lassen. Um eine solche Zertifizierung zu erhalten, entstünde ein zusätzlicher Aufwand.

---

<sup>56</sup> In den Interviews sind verschiedentlich Fragen zur Formulierung aufgekommen. Der Wortlaut «zwangsernährt» (franz. «nourris de force») wurde von gewissen Importeuren und Detailhändlern als imageschädigend beurteilt. Die Deklaration sollte gemäss diesen Akteuren den Wortlaut «gestopft» (franz. «gavé» oder «issu du gavage») enthalten, da dies den Produktionsprozess korrekt beschreibe und die Konsumierenden nicht abschrecke. Tierschutzorganisationen wiederum geht die Formulierung gemäss Regulierungsvorschlag zu wenig weit. Aus der Formulierung werde nicht klar, dass die angewandte Produktionsmethode in der Schweiz verboten sei.

Wie sich die Nachfrage nach alternativen Fettleberprodukten entwickeln würde und wie hoch die Zahlungsbereitschaft für tierfreundliche Produkte im Vergleich zu Stopfleber tatsächlich wäre, konnten die InterviewpartnerInnen nicht beurteilen.

### **Auswirkung auf die Produzenten und das Tierwohl**

Eine Deklarationspflicht in der Schweiz würde sich gemäss Einschätzung verschiedener Interviewpartner kaum auf die Produktionsmethoden im Ausland auswirken. Einige Interviewpartner vermuten, dass eine Deklarationspflicht punktuell einen positiven Effekt auf einzelne Produktionsbetriebe z.B. in Ungarn oder Bulgarien haben könnte. In Frankreich sei der Einfluss der Schweizer Nachfrage vermutlich zu klein.

Mit einer Deklarationspflicht könnten gemäss Einschätzung der InterviewpartnerInnen Anbieter von tierfreundlicher Fettleber (z.B. spanische Produzenten) ihren Absatz in der Schweiz steigern. Die Nachfrage nach diesen Produkten sei allerdings derzeit beschränkt, zumal diese Produkte deutlich teurer sind und zusätzlich noch zertifiziert werden müssten, damit sie von der Deklarationspflicht befreit wären.

Möglich wäre jedoch gemäss verschiedenen InterviewpartnerInnen, dass eine Deklarationspflicht in der Schweiz eine internationale Signalwirkung hätte. Da der Marktanteil der Schweiz sehr klein ist, sei diese Signalwirkung aber fraglich.

### **Übergangsfrist**

Gemäss Regulierungsvorschlag ist bei der Einführung einer Deklarationspflicht auf Stopfleber eine Übergangsfrist von zwei Jahren angedacht. Gegenüber diesem Vorschlag hat sich keine der InterviewpartnerInnen negativ geäussert. Für die Gastronomie wäre dies eine realistische Frist, um die entsprechenden Vorgaben umzusetzen. Für die Importeure und den Detailhandel reichen zwei Jahre aus, um die Verpackungen bzw. die Etiketten anzupassen (die Frist darf aber nicht kürzer sein).

Auch der VKCS ist der Meinung, dass die Kontrollen innerhalb dieser Frist aufgegleist werden könnten. Voraussetzung dafür wäre, dass bis dann die entsprechenden Listen (Länderliste, Liste der zertifizierten Produktionsstätten) für die Deklaration und für die Umsetzung der Kontrollen zur Verfügung stünden.

#### **4.2.5. Alternative Regulierungen**

Die Einschätzungen der InterviewpartnerInnen zu alternativen Regelungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- **Freiwillige Positivdeklaration:** Gemäss Interviewaussagen werden tierfreundlich hergestellte Produkte heute bereits freiwillig positiv deklariert. Der Verzicht auf das industrielle

Stopfen ist bei diesen Produkten das zentrale Verkaufsargument. Bei diesen Produkten würde eine freiwillige Positivdeklaration (gemäss Regulierungsvorschlag) keinen Effekt erzielen: Die Transparenz würde weder bei tierfreundlichen noch bei nicht-tierfreundlichen Produkten steigen. Es könne bei Fettleber davon ausgegangen werden, dass es sich bei nicht positiv deklarierten Fettleber um nicht-tierfreundliche Produkte (d.h. Stopfleber) handelt.<sup>57</sup> Um eine maximale Transparenz zu erreichen, wäre eine freiwillige Positivdeklaration daher nur in Kombination mit der Deklarationspflicht sinnvoll. Konsumentenorganisationen bescheinigen der freiwilligen Deklaration eine schlechtere Effizienz als bei einer Deklarationspflicht, weil die Transparenz geringer sei, aber bei den Behörden trotzdem Aufwand für Kontrollen anfalle.

- **Lenkungsabgabe:** Eine Lenkungsabgabe auf Stopfleber könnte zu einer Preiserhöhung für Stopfleber führen. Da gemäss diversen Interviewpartnern die Margen auf Stopfleberprodukten relativ hoch seien, könnte es ausserdem sein, dass Verkaufsstellen bei einer Lenkungsabgabe lediglich die Margen etwas verkleinern würden.

Die InterviewpartnerInnen gehen davon aus, dass eine Preiserhöhung die Nachfrage nicht wesentlich beeinflussen würde,<sup>58</sup> weil sich die KonsumentInnen etwas gönnen wollen. Eine Wirkung wäre allenfalls zu erwarten, wenn die Lenkungsabgabe sehr hoch angesetzt würde, sodass der Preis ähnlich der Alternativprodukte zu liegen käme und die Alternativprodukte konkurrenzfähig würden. Es ist davon auszugehen, dass in einem solchen Fall die KonsumentInnen für Ihre Einkäufe vermehrt ins Ausland ausweichen würden und die Wirkung der Lenkungsabgabe zunichte gemacht würde.

- **Sensibilisierung:** ExpertInnen für Konsumverhalten sehen Informations- und Sensibilisierungskampagnen als potenziell wirksame Möglichkeit, um die Nachfrage zu beeinflussen. Insbesondere Kampagnen mit sozial-gesellschaftlicher Komponente wie «die Mehrheit der SchweizerInnen verzichtet auf Stopfleber» könnten einen Einfluss haben. Bei Stopfleber wäre auch der geographische Fokus (Romandie und Tessin) und der Zeitpunkt (vor Weihnachten) für eine maximale Wirkung der Kampagne relativ klar. Andere Akteure sehen die Sensibilisierung als wichtige, aber primär flankierende Massnahme zusammen mit einer Deklarationspflicht.
- **Importverbot:** Wenn aber effektiv eine Verbesserung des Tierwohls angestrebt würde, wäre gemäss Aussagen von einzelnen InterviewpartnerInnen ein Importverbot ehrlicher oder konsequenter.

---

<sup>57</sup> Im Gegensatz dazu kann Reptilienleder davon ausgegangen werden, dass nicht positiv ausgelobte Produkte aus tierfreundlich hergestelltem Reptilienleder stammen.

<sup>58</sup> Preiselastizität nahe 0.

#### 4.2.6. Zwischenfazit

Tabelle 12 gibt einen Überblick der zu erwartenden Kosten bei einer Deklarationspflicht für Reptilienleder. Die Kosten umfassen personelle und materielle Aufwände für die diversen Marktakteure und Behörden. Die Annahmen, welche der Quantifizierung zugrunde liegen, sind in Tabelle 19 im Anhang A8 zusammengefasst. Die Wirkungen auf Transparenz und Tierwohl (Nutzen) lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Tabelle 13 zeigt die Wirkungen auf Transparenz und Tierwohl.

**Tabelle 12: Kosten einer Deklarationspflicht bei Stopfleber**

Akteur	Aufgabe	Menge, Häufigkeit	Aufwand	Kosten [CHF]
<b>Grundlagen für Deklaration</b>				
BLV, diplomatische Vertretungen im Ausland	Länderliste und Liste von Produktionsstätten erstellen	einmalig	ca. 100 Arbeitsstunden	9'000
BLV	Länderliste und Liste von Produktionsstätten aktualisieren	wiederkehrend	ca. 0.1 VZÄ	16'000
Importeure	Gesuch für Aufnahme von tierfreundlichen Produktionsstätten auf Liste stellen	wiederkehrend Anzahl Gesuche: gering, da nur wenige Betriebe mit tierfreundlicher Produktion Anzahl Importeure: n.a.	1-2 Arbeitsstunden/ Gesuch	n.a.
<b>Deklarationskosten</b>				
Gastronomie	Speisekarte anpassen	einmalig max. 1'000 Restaurants	vernachlässigbar	vernachlässigbar
Verkaufsstellen	Etikettierung im Detail- und Grosshandel anpassen	einmalig	vernachlässigbar	vernachlässigbar
Gastronomie	Personal informieren (Gastronomie)	wiederkehrend max. 1'000 Restaurants	vernachlässigbar	vernachlässigbar
<b>Standards und Zertifizierung</b>				
Trägerschaft	Standard aufbauen	einmalig	mehrere Jahre	n.a.
Trägerschaft (z.B. Importeure, Produzenten)	Zertifizierungsstandard für tierfreundliche Fettleber aufbauen	einmalig		35'000 - 50'000
Trägerschaft (z.B. Importeure, Produzenten)	Zertifizierungssystem unterhalten	jährlich wiederkehrend		5'000
Produzenten / Importeure	Produktionsstätten zertifizieren lassen	jährlich wiederkehrend Anzahl Produktionsstätten: n.a.	2'500 CHF/a und Produktionsstätte	n.a.

Akteur	Aufgabe	Menge, Häufigkeit	Aufwand	Kosten [CHF]
<b>Kosten für Kontrollen</b>				
Kantonale Lebensmittelkontrollen (v.a. in Westschweiz)	Kontrollen durchführen (im Rahmen der Lebensmittelkontrolle)	wiederkehrend	0.1 VZÄ/a *	16'000
KantonschemikerInnen (v.a. in Westschweiz)	Schulungen	einmalig	vernachlässigbar	vernachlässigbar
Gastrobetriebe und Detailhändler	Bei Kontrollen nachweise vorlegen (Beweislastumkehr)	wiederkehrend	vernachlässigbar **	vernachlässigbar
Gastrobetriebe und Detailhändler	Lieferanten wechseln (falls Sortiment angepasst)	einmalig	n.a.	n.a.
<b>Auswirkungen auf Umsatz</b>				
Gastrobetriebe und Detailhändler	Sortiment anpassen			Umsatzeinbusse, Umsatzverlagerungen: n.a.

n.a.: nicht bezifferbar

\*Aufwand inkl. Kontrollen der Deklarationspflicht für Froschschinkel.

\*\* Im Rahmen der normalen Lebensmittelkontrollen.

VZÄ = Vollzeitstelle.

Tabelle INFRAS. Quelle: Interviews, eigene Schätzungen

Die Wirkungen auf Transparenz und Tierwohl (Nutzen) lassen sich wie folgt zusammenfassen:

**Tabelle 13: Nutzen einer Deklarationspflicht bei Stopfleber**

Kriterium	Wirkung
Transparenz	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wissen über Produktionsmethode meistens bereits vorhanden</li> <li>Durch Deklarationspflicht höhere Transparenz über Produktionsmethoden beim Kaufentscheid bzw. Bestellentscheid im Restaurant</li> </ul>
Nachfrage	<ul style="list-style-type: none"> <li>Geringer Rückgang bei Nachfrage erwartet, weil kaum echte Alternativen verfügbar und andere Faktoren für Konsum massgebend (Geschmack, Genuss, Tradition).</li> <li>Leichter Rückgang der Nachfrage bei vereinzelt Konsumentengruppen (z.B. Tessin, jüngere Personen)</li> <li>Leichte Verlagerung der Nachfrage in Richtung tierfreundliche Alternativen</li> <li>Verlagerung der Nachfrage ins Ausland falls Preiserhöhung</li> </ul>
Angebot	<ul style="list-style-type: none"> <li>Produzenten beibehalten und Stopfleber im Sortiment weitergeführt, u.a. weil kaum echte Alternativprodukte verfügbar</li> <li>Fettleber wegen drohender Imageschäden aus Sortiment eliminiert (falls Formulierung «zwangsernährt»).</li> </ul>

Kriterium	Wirkung
Tierwohl	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Leicht positive Wirkung auf von der Schweiz abhängige Produzenten</li> <li>▪ Leichte Absatzsteigerung von tierfreundlicher Fettleber</li> <li>▪ Einfluss über internationale Signalwirkung.</li> </ul>

Tabelle INFRAS. Quelle: Interviews

## 4.3. Froschschenkel

### 4.3.1. Wirkungsmodell

Das folgende Wirkungsmodell zeigt, welche gewünschten Verhaltensänderungen die Deklarationspflicht bei den betroffenen Akteuren wie Importeuren, Gastrobetrieben, Detailhändlern und KonsumentInnen auslösen und wie sie zum Tierwohl beitragen sollte (siehe Abbildung 10). In den nachfolgenden Ausführungen beschreiben wir, inwieweit diese Wirkungen erzielt werden und welche unerwünschten Wirkungen zu erwarten sind.

Abbildung 10: Wirkungsmodell Froschschenkel

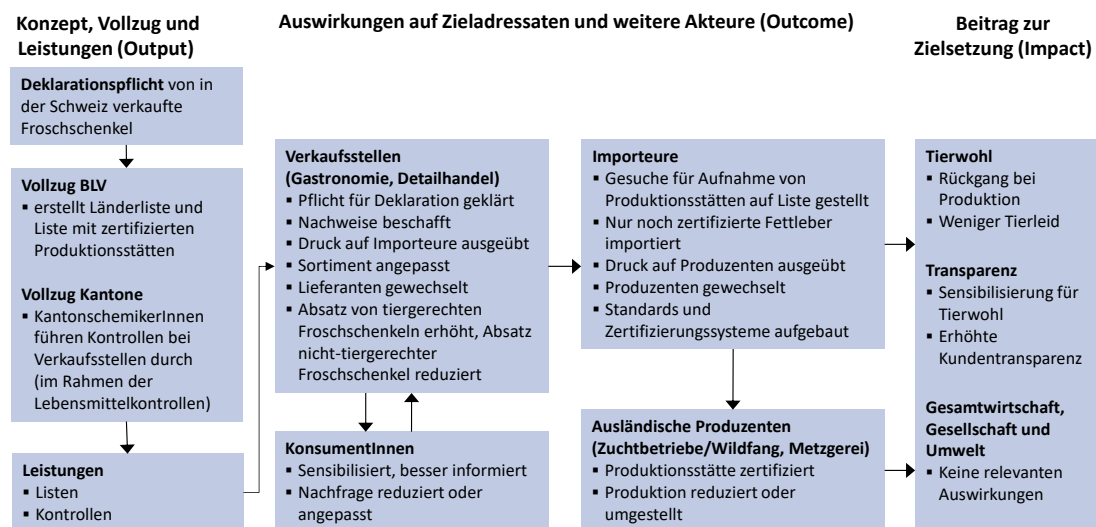


Tabelle INFRAS. Quelle: Interviews

### 4.3.2. Umsetzung der Deklarationspflicht durch die Marktakteure

#### Deklarationspflichtige Akteure, Informationsbeschaffung

Deklarationspflichtig ist gemäss Regulierungsvorschlag des BLV, wer Froschschenkel verpackt oder offen an KonsumentInnen abgibt, die von Fröschen ohne Betäubung gewonnen

wurden. Da Froschschenkel vor allem in Restaurants verzehrt werden, wären vor allem diese für die Deklaration zuständig. Gemäss GastroexpertInnen dürften max. 100 Restaurants betroffen sein. Daneben sind Froschschenkel auch im Detailhandel erhältlich, entsprechend wären Detailhändler ebenfalls deklarationspflichtig.

Ob die in die Schweiz importierten Froschschenkel deklarationspflichtig wären, konnte nicht in Erfahrung gebracht werden und wäre demnach noch zu klären. Gemäss Einschätzung verschiedener InterviewpartnerInnen gibt es nur wenige Länder, deren Gesetzgebung in Bezug auf die Gewinnung von Froschschenkeln Schweizer Anforderungen genügen. In der Schweiz geschlachtete Frösche fallen nicht unter die Deklarationspflicht fallen, da sie nach Schweizer Gesetzgebung geschlachtet werden.

Auch bei Froschschenkeln wäre es denkbar, dass die Deklaration analog zur LDV umgesetzt würde. Das BLV müsste die dafür notwendigen Grundlagen schaffen (Länderliste, Liste der zertifizierten Produktionsstätten). Bezüglich Aufwand orientieren wir uns an den Erfahrungswerten der LDV.<sup>59</sup>

Voraussetzung für die Aufnahme auf die Liste mit den Produktionsstätten wäre, dass die Schlachthöfe nach einem anerkannten Standard zur Tötung von Amphibien zertifiziert sind. Derzeit existieren weder ein solcher Standard noch ein Zertifizierungssystem. Aufgrund der geringen Mengen an Froschschenkeln, die in die Schweiz importiert werden, ist es gemäss den InterviewpartnerInnen unwahrscheinlich, dass die Marktakteure (Importeure, Schlachthöfe) von sich aus einen Standard schaffen. Die Importeure geben an, dass sie angesichts der geringen abgesetzten Mengen, eher alles deklarieren würden.

Gastrobetriebe und Restaurants könnten sich sodann an diesen Listen orientieren, um zu entscheiden, ob sie ein Produkt deklarieren müssen oder nicht. Voraussetzung wäre, dass Produktionsland bzw. Produktionsstätte der Froschschenkel bekannt sind. Gemäss Aussage eines Detailhändlers ist das Produktionsland in der Regel aus dem Lieferschein ersichtlich. Hingegen fehlten derzeit Angaben zur Produktionsstätte (Schlachthof). Es sei aber relativ einfach, diese Angabe vom Importeur im Lieferschein zu verlangen (z.B. über den Liefervertrag). Der Aufwand dafür sei gering.

### **Beschriftung und Kennzeichnung der Deklaration**

Bei den Gastrobetrieben gehen die InterviewpartnerInnen davon aus, dass die Herstellmethode auf der Speisekarte deklariert wird. Den Aufwand dafür schätzen sie als gering ein. Gemäss Gastrosuisse sollten die Gastrobetriebe regelmässig an die Deklaration erinnert werden, damit sie nicht vergessen geht. Der Aufwand dafür sei gering.

---

<sup>59</sup> Siehe Tabelle 19 im Anhang A8.

Im Detailhandel sind die Froschschenkel in der Regel vorverpackt. Gemäss BLV müssen vorverpackte Lebensmittel mit einer Etikette versehen sein. Aus den Interviews haben wir keine Angaben dazu erhalten, wer auf der Etikette den Hinweis zur Herstellmethode anbringen würde und welche Kosten dafür entstehen würden. Unter der Annahme, dass alle importierten Froschschenkel im Detailhandel deklariert werden müssen, wären schätzungsweise ca. 1'500-2'500 Packungen pro Jahr betroffen.<sup>60</sup> Da die Packungen sowieso etikettiert werden müssen, gehen wir davon aus, dass die Kosten für die Anpassung der Etikette gering sind.

### 4.3.3. Vollzug der Kontrollen durch die Behörden

#### **Zuständigkeit und Voraussetzungen für Kontrollen**

Im Regulierungsvorschlag für Froschschenkel ist nicht spezifisch festgelegt, wer die Kontrollen durchführen soll. Für den Vollzug der lebensmittelrechtlichen Deklarationspflichten sind die KantonschemikerInnen verantwortlich. So ist es gemäss VKCS naheliegend, dass auch die korrekte Umsetzung einer Deklarationspflicht von Froschschenkeln durch die KantonschemikerInnen überprüft würde.

Analog zur Fettleber geht der VKCS davon aus, dass die Fachkompetenzen für Kontrollen einer Deklaration bei Froschschenkeln bereits vorhanden wären. Da solche Kontrollen jedoch einen Zusatzaufwand bedeuten würden, müssten die Kantone entsprechend zusätzliche Ressourcen bereitstellen. Voraussetzung für einen effizienten Vollzug wäre, dass analog zur LDV eine Länderliste und eine Liste der zertifizierten Produktionsstätten im Ausland vorlägen.

#### **Umsetzung der Kontrollen durch die Behörden: Ablauf, Aufwand und Kosten**

Die Kontrollen durch die Behörden würden bei den Froschschenkeln mittels Stichproben an den Verkaufsstellen (Gastronomie, Detailhandel) durchgeführt. Gemäss Interviewaussagen ist davon auszugehen, diese Kontrollen im Rahmen der Lebensmittelkontrollen stattfinden würden. Gemäss VKCS ist mit dem Aufwand für die Kontrollen der Deklaration von Fettleber auch der Aufwand für die Kontrolle der Deklaration von Froschschenkeln abgedeckt.<sup>61</sup> Der grössere Anteil des Aufwands dürfte gemäss unserer Einschätzung jedoch für die Kontrolle der Fettleber anfallen, da es sich dabei um eine weitaus grössere Stückzahl handeln dürfte als bei Froschschenkeln.<sup>62</sup>

<sup>60</sup> Vgl. Annahmen Tabelle 19 im Anhang A8.

<sup>61</sup> Vgl. Abschnitt 4.2.3.

<sup>62</sup> Vgl. Tabelle 19.



Der VKCS geht davon aus, dass Kontrollen nur mit der Beweislastumkehr mit vertretbarem Aufwand und glaubhaft durchgeführt werden könnten. Dies aus den Gründen, die bereits bei Reptilienleder und Fettleber erläutert wurden.

### **Beweislastumkehr**

Akteuren aus dem Handel sehen infolge der Beweislastumkehr gewisse rechtliche Risiken. Es sei bspw. unklar, inwieweit die Verkaufsstellen die Angaben des Vorlieferanten zu überprüfen hätten. Entscheidend sei, wie die Sorgfaltspflicht zu verstehen sei, um bei Falschangaben des Vorlieferanten eine Haftung auszuschliessen. Zu klären sei beispielsweise, ob es ausreiche, wenn die Verkaufsstellen sich auf die Angaben auf dem Lieferschein oder auf vertragliche Abmachungen stützen oder ob sie diese Angabe noch weiter verifizieren müssten.

Akteure, die Erfahrung mit der Umsetzung der LDV haben, gehen davon aus, dass es ausreiche, wenn die Verkaufsstellen nachweisen könnten, dass sie die Sorgfaltspflicht eingehalten haben. Die Grundlagen für die Deklaration (Länderliste, Liste der zertifizierten Produktionsstätten) seien öffentlich zugänglich und könnten jederzeit eingesehen werden. Dies gäbe den betroffenen Akteuren bei der LDV eine gewisse Rechtssicherheit hinsichtlich der Umsetzung der Deklarationspflicht. Gemäss Angaben des BLW kam es vermutlich daher bisher kaum je zu Rechtsstreitigkeiten aufgrund von Haftung für Falschangaben.

#### 4.3.4. Marktreaktionen

##### **Reaktion der KonsumentInnen**

Die ExpertInnen für Konsumverhalten als auch die interviewten Marktakteure sind sich einig, dass mit der Deklarationspflicht die Transparenz für die KonsumentInnen vor der Bestellung im Restaurant oder vor dem Kaufentscheid im Laden besser würde.

Froschschenkel mehrheitlich in der Gastronomie konsumiert. Einzelne InterviewpartnerInnen gehen davon aus, dass die Gäste in den Restaurants ein schlechtes Gewissen bekommen und weniger Froschschenkel konsumieren. Andere erwarten nur einen geringen Nachfrage-rückgang: die KonsumentInnen von Froschschenkeln in der Schweiz wüssten mehrheitlich bereits über die Herstellung von Froschschenkeln Bescheid, sie würden Tradition und Genuss dieser Delikatesse jedoch höher gewichteten als das Tierwohl. Solange keine Alternativen<sup>63</sup> (Substitute) angeboten würden, würden die KonsumentInnen nehmen, was angeboten wird.

---

<sup>63</sup> Einziges Substitut sind Froschschenkel von Fröschen, die lebend in die Schweiz importiert und hierzulande geschlachtet werden. Dabei handelt es sich aber um sehr geringe Volumina. Diese Froschschenkel wären nicht deklarationspflichtig. Die Verkäufer könnten sie jedoch freiwillig positiv deklarieren. Gemäss Interviewpartnern werden in der Schweiz produzierte Froschschenkel jedoch heute nicht positiv ausgelobt.

Ob infolge der Deklarationspflicht die Preise für Froschschenkel steigen könnten, konnten die InterviewpartnerInnen nicht beantworten. Käme es zu einem deutlichen Preisanstieg, sei denkbar, dass die Nachfrage im Detailhandel sinken und/oder die KonsumentInnen Froschschenkel günstiger im Ausland (Frankreich) einkaufen würden.

### **Auswirkung auf Gastrobetriebe und Detailhandel (Anbieterseite)**

Wenn für die Deklaration Mehrkosten entstehen würden (für Etikettierung oder die Erbringung von Nachweisen), so würden diese gemäss Interviewaussagen auf die KonsumentInnen überwältigt. Wie hoch ein allfälliger Preisanstieg wäre, konnten die Interviewpartnern nicht einschätzen.

ExpertInnen für Konsumverhalten vermuten, dass der Effekt eines drohenden Imageschadens bei deklarierten Produkten im Sortiment möglicherweise wirksamer ist als der Effekt über einen Nachfragerückgang. So würden Verkaufsstellen eher Druck auf ihre Lieferanten ausüben oder zu einem tierfreundlichen Lieferanten wechseln, als einen Imageschaden in Kauf zu nehmen. Die betroffenen Detailhändler und Importeure bezweifeln allerdings, dass angesichts des kleinen Marktanteils der Schweiz am Weltmarkt die Schweizer AbnehmerInnen von Froschschenkeln genügend Druck auf die ProduzentInnen ausüben könnten, damit diese ihre Produktionsmethoden ändern oder zertifizieren lassen würden. Sie würden deshalb eher die Produkte aus ihrem Sortiment eliminieren, alle Produkte deklarieren oder versuchen, den Lieferanten zu wechseln. Ob jedoch alternative Lieferanten mit tierfreundlichen Produktionsmethoden auf dem Markt präsent sind oder mit der Zeit dazu kommen würden, um die Nachfrage der Schweiz zu decken, ist derzeit unklar.

### **Auswirkung auf Produzenten und Tierwohl**

Verschiedene InterviewpartnerInnen gehen davon aus, dass sich die Deklarationspflicht kaum auf die Produzenten auswirken wird. Es sei weder ein signifikanter Nachfragerückgang in der Schweiz zu erwarten, noch sei die Marktmacht der Schweizer AbnehmerInnen von Froschschenkeln gross genug, um Druck auf die Produzenten im Ausland auszuüben.<sup>64</sup>

Insgesamt könne bei Froschschenkeln also kaum davon ausgegangen werden, dass sich eine Deklarationspflicht positiv auf das Tierwohl im Ausland auswirken würde. Möglich wäre jedoch gemäss verschiedenen InterviewpartnerInnen, dass eine Deklarationspflicht in der Schweiz eine internationale Signalwirkung hätte und die Tierwohl-Problematik Aufmerksamkeit gewinnen würde. Andere Staaten könnten nachziehen.

### **Übergangsfrist**

---

<sup>64</sup> Marktanteil der Schweiz am gesamten Weltmarkt für Froschschenkel weniger als 1%.

Gemäss Regulierungsvorschlag ist bei der Einführung einer Deklarationspflicht auf Froschschenkel eine Übergangsfrist von zwei Jahren angedacht. Die Frist dürfte gemäss den Interviewpartnern genügen, sofern die nötigen Grundlagen für die Deklaration (Länderlisten und Liste der zertifizierten Produktionsstätten) bis dann geschaffen sind. Zudem bestehen bei Froschschenkel kaum lange Lagerzeiten (max. 3-4 Wochen), so dass die Deklaration relativ schnell umgesetzt werden könnte, ohne dass noch alte Lagerbestände zu einem späteren Zeitpunkt betroffen wären. Auch der Aufbau eines Zertifizierungssystems wäre gemäss Bioinspecta i.d.R. innerhalb eines Jahres möglich.

#### 4.3.5. Alternative Regulierungen

Die Transparenz für KonsumentInnen steht im Vordergrund der Deklarationspflicht bei Froschschenkeln. Eine erhöhte Transparenz soll sich schliesslich indirekt über den Kaufentscheid positiv auf das Tierwohl auswirken. Die Einschätzungen der InterviewpartnerInnen zu den Alternativen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- **Freiwillige Positivdeklaration:** Es gibt heute praktisch keine Froschschenkel, die positiv deklariert werden. Einzelne InterviewpartnerInnen sehen eine freiwillige Positivdeklaration als Orientierungshilfe für die KonsumentInnen, die die Transparenz erhöht. Dennoch sei die Transparenz bei der Deklarationspflicht höher, weil problematisch hergestellte Froschschenkel durch eine freiwillige Positivdeklaration nicht als solche ersichtlich werden. -Eine freiwillige Positivdeklaration sei daher nur in Kombination mit der Deklarationspflicht sinnvoll. Würde hingegen nur eine freiwillige Positivdeklaration eingeführt, sei zu befürchten, dass die Transparenz für die KundInnen nicht steigt, wenn tierfreundliche Produkte aufgrund der hohen Kosten, um den Nachweis zu erbringen, gar nicht positiv deklariert würden.
- **Unterstützung bei der Erarbeitung von OIE-Empfehlungen zur tiergerechten Tötung von Amphibien, bei der Umsetzung solcher Standards und beim Aufbau von Zertifizierungssystemen:** Die Schweiz könnte, wie vor gut einem Jahrzehnt für Reptilien, Empfehlungen für die tiergerechte Tötung von Amphibien erarbeiten und in die OIE einbringen. Gemäss SECO ist es denkbar, dass dieses Anliegen auf genügend Interesse stossen würde bei gleichgesinnten Staaten (mindestens in Europa sowie in einigen weiteren Regionen). Zudem müsste der Aufbau eines Zertifizierungssystems gefördert werden, das bei den Produktionsstätten (Schlachthöfe) prüfen würde, ob diese Standards auch tatsächlich eingehalten werden. Auch hier könnten Schweizer Behörden und Schweizer Marktakteure eine Rolle spielen. Es wäre gemäss SECO zudem möglich, dass die Schweiz nach dem Vorliegen von entsprechenden OIE-Empfehlungen im Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit gewissen Akteuren in Indonesien bei der Erfüllung der Qualitätsanforderungen hilft, wie sie dies heute schon im Fisch- und Crevettenbereich tut. Gemäss Einschätzung des SECO hätte ein solcher

Ansatz gegenüber der Deklarationspflicht den Vorteil, dass sich die Produktionsmethode im Ausland effektiv verbessern würden hinsichtlich Tierwohl.

- **Importverbot auf nicht-konform produzierte Froschschenkel:** Wenn effektiv eine Verbesserung des Tierwohls angestrebt ist, wäre gemäss Aussagen von einzelnen InterviewpartnerInnen ein Importverbot bei Froschschenkeln konsequenter.
- **Lenkungsabgabe auf Froschschenkel,** welche nicht gemäss den Schweizer Gesetzgebung gewonnen werden Eine Lenkungsabgabe wäre wirksam, wenn die Nachfrage auf einen höheren Preis reagieren und dadurch weniger Froschschenkel aus problematischer Produktion konsumiert würden. Bei Froschschenkeln sei die nachfragesenkende Wirkung jedoch umstritten, weil beim Konsum die Tradition im Vordergrund stehe und es keine Substitute gebe. Die Lenkungswirkung eines höheren Preises sei somit fraglich und somit auch die Wirkung auf das Tierwohl. Eine Lenkungsabgabe bei Froschschenkeln würde im Gegensatz zur Deklarationspflicht zudem die Transparenz für die KonsumentInnen nicht erhöht, da rein aufgrund eines höheren Preises für die KonsumentInnen nicht ersichtlich wäre, ob das Produkt aus einer tierquälerischen Produktionsmethode stammt.
- **Sensibilisierung:** Gemäss Interviewaussagen vermögen Sensibilisierungsmassnahmen allein die Transparenz beim Kauf nicht zu erhöhen, weil die Information über die tierquälerische Produktionsmethode beim Kaufentscheid nicht ersichtlich wäre. Als flankierende Massnahme zusammen mit einer Deklarationspflicht wären Informationskampagnen aus Sicht einzelner InterviewpartnerInnen jedoch sinnvoll.

#### 4.3.6. Zwischenfazit

Tabelle 14 gibt einen Überblick der zu erwartenden Kosten bei einer Deklarationspflicht für Reptilienleder. Die Kosten umfassen personelle und materielle Aufwände für die diversen Marktakteure und Behörden. Die Annahmen, welche der Quantifizierung zugrunde liegen, sind in Tabelle 19 im Annex zusammengefasst. Die Wirkungen auf Transparenz und Tierwohl (Nutzen) lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Tabelle 15 zeigt die Wirkungen auf Transparenz und Tierwohl.

Tabelle 14: Kosten einer Deklarationspflicht bei Froschschenkeln

Akteur	Aufgabe	Menge, Häufigkeit	Aufwand	Kosten [CHF]
<b>Grundlagen für Deklaration</b>				
BLV, diplomatische Vertretungen im Ausland	Länderliste und Liste von Produktionsstätten erstellen	einmalig	ca. 100 Arbeitsstunden	9'000
BLV	Länderliste und Liste von Produktionsstätten aktualisieren	wiederkehrend	ca. 0.1 VZÄ	16'000
Importeure	Gesuch für Aufnahme von tierfreundlichen Produktionsstätten auf Liste stellen	wiederkehrend Anzahl Gesuche: sehr wenige, da nur sehr wenige Betriebe mit tierfreundlicher Produktion Anzahl Importeure: n.a.	1-2 Arbeitsstunden pro Gesuch	n.a.
<b>Deklarationskosten</b>				
Gastronomie	Speisekarte anpassen	einmalig max. 100 Restaurants	vernachlässigbar	vernachlässigbar
Verkaufsstellen	Etikettierung im Detail- und Grosshandel anpassen	einmalig	vernachlässigbar	vernachlässigbar
Gastronomie	Personal informieren (Gastronomie)	wiederkehrend, max. 100 Restaurants	vernachlässigbar	vernachlässigbar
<b>Zertifizierungskosten (sofern nicht auf Länderliste)</b>				
Trägerschaft	Standard aufbauen	einmalig	mehrere Jahre	n.a.
Trägerschaft (z.B. Importeure, Produzenten)	Zertifizierungssystem für tierfreundliche Froschschenkel aufbauen	einmalig	-	35'000 - 50'000
Trägerschaft (z.B. Importeure, Produzenten)	Zertifizierungssystem unterhalten	jährlich wiederkehrend	-	5'000
Produzenten / Importeure	Produktionsstätten zertifizieren lassen	jährlich wiederkehrend Anzahl Produktionsstätten: n.a.	2'500 CHF/a und Produktionsstätte	n.a.
<b>Kosten für Kontrollen</b>				
Kantonale Lebensmittelkontrollen (v.a. in Westschweiz)	Kontrollen durchführen (im Rahmen der Lebensmittelkontrolle)	wiederkehrend	in Aufwand für Kontrollen von Fettleber enthalten	-
Kantonale Lebensmittelkontrollen (v.a. in Westschweiz)	Schulungen	einmalig	in Aufwand für Kontrollen von Fettleber enthalten	-

Akteur	Aufgabe	Menge, Häufigkeit	Aufwand	Kosten [CHF]
Gastrobetriebe und Detailhändler	Bei Kontrollen Nachweise vorlegen (Beweislastumkehr)	wiederkehrend	vernachlässigbar **	vernachlässigbar
Gastrobetriebe und Detailhändler	Lieferanten wechseln (falls Sortiment angepasst)	einmalig	n.a.	n.a.
Auswirkungen auf Umsatz				
Gastrobetriebe und Detailhändler	Sortiment anpassen			Umsatzeinbusse, Umsatzverlagerungen: n.a.

n.a. nicht bezifferbar.

\*\* Im Rahmen der normalen Lebensmittelkontrollen.

VZÄ = Vollzeitstelle.

Tabelle INFRAS. Quelle: Interviews, eigene Schätzungen

Die Wirkungen auf Transparenz und Tierwohl (Nutzen) lassen sich wie folgt zusammenfassen:

**Tabelle 15: Nutzen einer Deklarationspflicht bei Froschschenkeln**

Kriterium	Begründung
Transparenz	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Wissen über Produktionsmethoden bereits weitgehend vorhanden</li> <li>▪ Durch Deklarationspflicht höhere Transparenz über Produktionsmethoden beim Bestellentscheid im Restaurant bzw. beim Kaufentscheid</li> <li>▪ Falsche Transparenz, wenn eigentlich konforme Froschschenkel wegen Deklarationsaufwand als nicht-konform deklariert</li> </ul>
Nachfrage	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Geringer Rückgang bei Nachfrage erwartet, weil andere Faktoren massgebend (Tradition) und weil kaum echte tierfreundliche Alternativen verfügbar</li> <li>▪ Leichter Rückgang der Nachfrage in der Gastronomie bei sensibilisierten KonsumentInnen</li> </ul>
Angebot	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Froschschenkel wegen drohender Imageschäden aus Sortiment eliminiert</li> <li>▪ Druck von Gastrobetrieben auf Importeure</li> <li>▪ Wechsel auf Importeure mit tierfreundlichen Produkten (falls genügend vorhanden)</li> </ul>
Tierwohl	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Praktisch keine Wirkung auf Tierwohl, weil geringer Anteil an Weltmarkt und entsprechend geringer Einfluss auf ausländische Produzenten</li> <li>▪ Einfluss über internationale Signalwirkung</li> </ul>

Tabelle INFRAS. Quelle: Interviews.

#### 4.4. Generelle Deklarationspflicht

Die folgenden Ausführungen geben einen Überblick über die mögliche Ausgestaltung einer generellen Deklarationspflicht und eine erste Beurteilung durch stark betroffene Akteure und Stakeholder. Basis hierfür bildeten vier Interviews mit Branchenverbänden und einer NGO. Als

Grundlage für die Gespräche dienten uns die Motion 20.4267 für eine Deklaration von in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden (vgl. Kapitel 3.2).<sup>65</sup> Die Gespräche hatten explorativen Charakter und wurden nicht in der gleichen Tiefe durchgeführt wie die Gespräche zu den spezifischen Deklarationspflichten. Im Rahmen der Gespräche zu den spezifischen Deklarationspflichten haben wir ebenfalls nach einer Einschätzung zur generellen Deklarationspflicht gefragt. Wir haben jedoch nur wenig Feedback erhalten. Die InterviewpartnerInnen haben sich mehrheitlich auf die Aspekte der spezifischen Deklarationspflichten fokussiert.

#### 4.4.1. Deklarationspflichtige Methoden

Die Motion verlangt, Erzeugnisse aus in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden der Deklarationspflicht zu unterstellen. Sie benennt selber jedoch keine konkreten Produktionsmethoden. Dafür listet der Bundesratsbericht verschiedene Bereiche auf, die im Zusammenhang mit einer Deklarationspflicht oder einem Importverbot thematisiert worden sind. Neben den in der vorliegenden RFA untersuchten Methoden umfasst die Liste diverse Praktiken bei der Haltung und Tötung von Tieren sowie den Einsatz von Pestiziden (siehe Tabelle 1).

Eine Gruppe von Stakeholdern hat basierend auf den Kriterien im Bundesratsbericht eine erweiterte Liste mit Herstellungsmethoden erstellt, die aus tierschützerischen, ökologischen oder gesundheitlichen Gründen in der Schweiz deklariert werden sollen (siehe Tabelle 1).<sup>66,67</sup>

**Tabelle 1: In der Schweiz verbotene Produktionsmethoden**

<b>Produktionsmethoden, die gemäss Bundesratsbericht für eine Deklarationspflicht zu prüfen wären</b>	<b>Produktionsmethoden, die gemäss Stakeholder für eine Deklarationspflicht zu prüfen wären<sup>68</sup></b>
Betäubungsloses Schlachten	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Tierische Produkte aus Tierbeständen, bei denen die Tiere betäubungslos geschlachtet werden.</li> <li>▪ Froschschenkel nicht betäubter Frösche</li> </ul>
Erzeugnisse von Schweinen, die ohne Betäubung kastriert wurden	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Tierische Produkte aus Schweinebeständen, bei denen die männlichen Tiere ohne Schmerzausschaltung kastriert werden.</li> </ul>
Industrielle Tierhaltung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Tierische Produkte aus Tierbeständen, die die in der Schweiz geltenden Höchstbestände um mehr als 50% überschreiten.</li> </ul>
Nicht artgerechte Wiederkäuerfütterung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Tierische Produkte von Tieren, die nicht artgerecht gefüttert werden.</li> </ul>
Wolle von mit dem Mulesing-Verfahren behandelten Schafen (ohne Schmerzausschaltung)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Tierische Produkte aus Schafbeständen, bei denen den Tieren ohne Schmerzausschaltung ein Stück Haut weggeschnitten wird.</li> </ul>

<sup>65</sup> <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20204267>

<sup>66</sup> Schweizer Tierschutz STS, Schweizerischer Bauernverband SBV, La Fédération Romande des Consommateurs FRC.

<sup>67</sup> Bundesrat 2020.

<sup>68</sup> Es liegen uns keine weitergehenden Informationen vor.

Produktionsmethoden, die gemäss Bundesratsbericht für eine Deklarationspflicht zu prüfen wären	Produktionsmethoden, die gemäss Stakeholder für eine Deklarationspflicht zu prüfen wären <sup>68</sup>
Lebendrupf Daunen und Federn	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Tierische Produkte aus Vogelbeständen, bei denen den Tieren ohne Scherzausschaltung die Federn gerupft werden.</li> </ul>
Anwendung bestimmter in der Schweiz verbotener Pflanzenschutzmittel (PSM)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einsatz von PSM, die in der Schweiz aufgrund ihrer potenziellen Gesundheits- oder Umweltgefährdung verboten sind oder solche, die gemäss WHO als bedenklich gelten.</li> <li>▪ Mit tierquälerischen Produktionsmethoden gewonnene Reptilienlederprodukte</li> <li>▪ Stopfleber (foie gras)</li> <li>▪ Tierische Produkte aus Rinderbeständen, bei denen elastische Ringe und ätzende Substanzen zum Entfernen der Hörner oder des Hornansatzes verwendet werden.</li> <li>▪ Tierische Produkte aus Schaf- und Ziegenbeständen, bei denen elastische Ringe und ätzende Substanzen zum Entfernen der Hörner oder des Hornansatzes verwendet werden.</li> <li>▪ Tierische Produkte von Tieren, die unter extremen Witterungsverhältnissen ohne Witterungsschutz gehalten werden und deren Anpassungsfähigkeit damit überfordert wird.</li> <li>▪ Tierische Produkte aus Schweinebeständen, bei denen den Tieren der Schwanz kupiert wird oder bei den Ferkeln die Zähne abgeklemmt werden.</li> <li>▪ Tierische Produkte aus Hühnerbeständen, bei denen den Tieren der Schnabel kupiert wird.</li> <li>▪ Wolle von Tieren, deren Fell auf eine schmerzverursachende Art regelmässig rasiert oder gezupft wird zur Gewinnung von Wolle.</li> <li>▪ Transportzeiten von über 10 Stunden (in der Schweiz maximal 8 Stunden)</li> <li>▪ GVO Produkte</li> <li>▪ Flugtransport<sup>69</sup></li> </ul>

Tabelle INFRAS. Quelle: Bundesrat 2020, STS 2021.

In den Stakeholdergesprächen haben wir die InterviewpartnerInnen gebeten, die aus ihrer Sicht problematischen Methoden und darunter fallende Produkte zu benennen (siehe folgende Tabelle). Einzelne InterviewpartnerInnen sind der Ansicht, dass alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse unter die Deklarationspflicht fallen sollten. Die anderen sehen vor allem tierische, aber auch pflanzliche Erzeugnisse als potenziell von einer Deklarationspflicht betroffen.

<sup>69</sup> Welche Aspekte des Flugtransports der STS als problematisch ansieht, wurde nicht abgeklärt.



**Tabelle 2: Potenziell deklarationspflichtige Produkte und Produktionsmethoden**

Erzeugnis	Betroffene Produkte	Problematische Produktionsmethode	Land
Tierisch	Rindfleisch, Lammfleisch	Schwächere Tierschutzgesetzgebung	AU, Südamerika
	Alle Fleischsorten	Kastration ohne Schmerzausschaltung	fast alle Länder
	Schweinefleisch	Haltung, Transport	DE
	Geflügel	Schnäbel bei Legehennen kupieren	n.a.
	Lammfleisch	Mulesing	AU, NZ
	Pferdefleisch	n.a.	n.a.
Pflanzlich	Exotische Produkte, Zitrusfrüchte (Gemüse wenig betroffen)	Einsatz von PSM (die in der Schweiz verboten sind oder gar nicht zugelassen sind)	n.a.
	Gemüse	GVO, z.B. Genschere	n.a.

AU: Australien, DE: Deutschland, NZ: Neuseeland.

n.a.: Keine Angabe möglich, da diverse Länder betroffen.

Tabelle INFRAS. Quelle: Interviews.

#### 4.4.2. Voraussetzungen und Umsetzung

Damit eine generelle Deklarationspflicht funktionieren würde, müsste sie aus Sicht der Akteure verschiedene Voraussetzungen erfüllen. Die wichtigsten wären:

- Die Kompatibilität mit WTO-Recht und bilateralen Abkommen müsste sichergestellt sein.
- Das BLV müsste eine Liste der zu deklarierenden Produktionsmethoden erstellen:
  - Bei den Pflanzenschutzmitteln (PSM) bspw. liege das Problem darin, dass viele potenziell problematische PSM in der Schweiz gar nicht verboten sind, weil sie hierzulande gar nicht eingesetzt würden (bspw. PSM für den Einsatz bei Bananen).
  - Da es praktisch kein Land gibt, dessen Gesetzgebung mit der Schweiz übereinstimme, stelle sich grundsätzlich die Frage, ob auch Produktionsmethoden zu deklarieren seien, die nur geringfügig von der Schweizer Gesetzgebung abweichen.
- Eine Deklaration dürfe sich nur auf das gesamte Produkt beziehen. Eine Deklaration von zusammengesetzten Produkten wird von den Branchenverbänden als sehr aufwendig beurteilt.
- Es brauche Übergangsfristen von mindestens fünf Jahren, um den Produzenten genügend Zeit zu geben, sich an die neuen Anforderungen anzupassen und damit Restposten noch aufgebraucht werden können.

In den Interviews haben wir die Branchenverbände sodann gefragt, wie sie sich die Umsetzung einer generellen Deklarationspflicht vorstellen könnten. Aus Sicht der Branchenverbände sollte die Umsetzung wie bei der LDV funktionieren, d.h. die Detailhändler könnten basierend auf eine Liste mit Ländern und Produktionsstätten entscheiden, ob sie deklarationspflichtig sind.

Wenn sich die Detailhändler auf die Angaben ihrer Lieferanten abstützen könnten, wäre die Umsetzung relativ einfach. Müssten die Detailhändler jedoch die Rückverfolgbarkeit bis zum Produzenten gewährleisten können, würde dies sehr aufwendig.

Gemäss den Branchenverbänden würden Kosten für folgende Aufgaben anfallen:

- Bei den Produzenten mit Produktionsstätten im Ausland, die konform mit der Schweizer Gesetzgebung produzieren, fallen Kosten an, um die Konformität (mittels Zertifizierung oder Auditierung) nachweisen zu können.
- Die Lieferanten von Fleisch müssen ihre Etiketten anpassen. Erfahrungsgemäss koste eine Änderung der Etiketten 0.5-1 Mio. CHF.<sup>70</sup>
- Den Detailhändlern entstehen Kosten für die Schulung des Verkaufspersonals.

Auf Seiten der Behörden fallen Kosten für Grundlagen und Kontrollen an. Als Grundlage müsste das BLV bei einer generellen Deklarationspflicht die deklarationspflichtigen Methoden festlegen sowie eine Liste mit Ländern und Produktionsstätten erstellen, die von der Deklarationspflicht ausgenommen wären. Das BLV rechnet mit sehr hohen Kosten für das Erstellen solcher Liste, wenn alles deklariert werden müsste, was nicht den Schweizer Normen entsprechen würde. Die Kosten für die Kontrollen haben wir im Rahmen des vorliegenden Berichts nicht untersucht, denn die generelle Deklarationspflicht nur exploratorisch untersucht wurde.

#### 4.4.3. Beurteilung durch die Akteure

Von den befragten InterviewpartnerInnen stehen die potenziell betroffenen Akteure einer generellen Deklarationspflicht eher skeptisch gegenüber. Sie begründen dies u.a. mit folgenden Argumenten:

- 80% des in der Schweiz konsumierten Fleisches stamme aus inländischer Produktion. Schweinefleisch werde sogar zu 95% in der Schweiz hergestellt. Grosse Importeure verzichteten bereits heute auf Rindfleisch aus nicht artgerechter Fütterung (Feedlots). Bei Frischfleisch müsse heute schon das Herkunftsland deklariert werden.
- Die Tierhaltung im Ausland sei nicht generell schlechter als in der Schweiz. Rindviecher in Südamerika bspw. würden zwar ohne Schmerzausschaltung kastriert, könnten sich aber das ganze Jahre draussen auf der Weide bewegen. Solch positive Aspekte würden bei einer Deklarationspflicht aber nicht berücksichtigt. Die Kundentransparenz sei deshalb auch bei einer Deklarationspflicht nicht vollständig. Eine Deklarationspflicht für ausländische Erzeugnisse würde in erster Linie die einheimische Landwirtschaft gegen ausländische Konkurrenz schützen, was hinsichtlich handelsrechtlicher Kompatibilität problematisch sein kann.

<sup>70</sup> Diese Angabe basiert auf der Einschätzung der Marktakteure zur generellen Deklarationspflicht. Für die spezifische Deklarationspflicht haben wir andere Akteure befragt. Die Werte können voneinander abweichen.

- Die Information, dass bestimmte PSM in der Produktion eingesetzt werden, wäre für die KonsumentInnen ohne grossen Zusatznutzen. Die KonsumentInnen müssten zusätzlich wissen, ob sich noch Rückstände im Erzeugnis befinden.
- Die Schweiz sei ein kleiner Markt. Um bei den Produzenten Veränderungen durchsetzen zu können, bräuchte es mehr Druck von grösseren Ländern wie Deutschland oder von Grossverteilern. Ohne die Unterstützung von relevanten Abnehmern werden die Lieferanten eher darauf verzichten, die Schweiz zu beliefern, weil ihnen der Aufwand für die Sonderdeklaration zu hoch sein könnte. Bei pflanzlichen Erzeugnissen bspw. müssten Angaben zum Einsatz von PSM explizit für die Schweiz erhoben werden. Die Digitalisierung dieser Angaben über die ganze Lieferkette sei (noch) nicht möglich (sie werde aber immer besser).
- Ein Teil der KonsumentInnen sei durchaus bereit, für mehr Tierwohl einen höheren Preis zu bezahlen. Allerdings könne Labelfleisch heute schon nicht vollständig verkauft werden. Daneben gebe es auch KonsumentInnen, die sehr preissensibel seien.
- Die Schweiz verfüge über einen hohen Standard beim Tierwohl. Dies sei auch als Chance für die Schweizer Landwirtschaft zu sehen. Eine generelle Deklarationspflicht würde dazu führen, dass die KonsumentInnen Produkte mit hohem Tierwohl vermehrt im Ausland einkaufen würden, weil sie da günstiger wären.
- Die Flut der verschiedensten Deklarationen überfordere die KonsumentInnen und sei deshalb kontraproduktiv (KonsumentInnen blenden diese Informationen völlig aus).
- Das Tierwohl und der Einsatz von Pestiziden und GVO seien nicht die einzigen problematischen Aspekte bei der Produktion von tierischen und pflanzlichen Erzeugnissen. Es bräuchte auch Angaben zum Wasserverbrauch, zu den sozialen Bedingungen etc. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis einer generellen Deklarationspflicht sei deshalb fraglich.
- Eine spezifische Deklarationspflicht sei wirksamer, weil dann Klartext möglich sei. Die Deklaration dürfe nicht zu schönfärberisch sein, sondern müsse klar und deutlich sein, statt die Herstellung mit «nicht nach Schweizer Recht produziert» zu umschreiben.

## 5. Abschluss

In diesem Kapitel fassen wir basierend auf der Wirkungsanalyse die Auswirkungen zusammen und beurteilen die Ergebnisse aus unserer Sicht. Wir zeigen ausserdem den Optimierung- und Vertiefungsbedarf auf und stellen die Resultate für die fünf RFA-Prüfpunkte dar.

### 5.1. Bilanzierung der Auswirkungen

#### 5.1.1. Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung (LDV) als Grundlage für Umsetzung

Behörden und Marktakteure sind sich einig, dass sich die Umsetzung der Deklarationspflichten an der landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV) orientieren könnte. Diese sieht vor, dass sich die Verkaufsstellen für die Klärung der Deklarationspflicht auf Angaben des Importeurs abstützen können. Als Hilfestellung wäre eine Liste mit allen Produktionsländern notwendig, in denen gleichwertige Produktionsverbote wie in der Schweiz gelten. Eine zweite Liste müsste die Produktionsstätten auflisten, welche über gleichwertige privatrechtliche Produktionsrichtlinien verfügen und sich nicht in einem Land gemäss Länderliste befinden.

Verkaufsstellen, die ein Produkt nicht deklariert haben, müssen bei den Kontrollen durch die Vollzugsbehörden (Kantone) belegen können, dass sie zu Recht nicht deklariert haben. Würden die Kontrollen analog der LDV umgesetzt, so würde ein Lieferschein mit Angaben zur Herkunft bzw. zum ProduzentInnen als Beweismittel genügen. Anhand der Länderliste und der Liste mit den Produktionsstätten liesse sich relativ einfach überprüfen, ob zu Recht nicht deklariert wurde.

#### 5.1.2. Umsetzung und Auswirkungen einer Deklarationspflicht für Reptilienlederprodukten

Das in der Schweiz verkaufte Alligatorenleder ist bereits heute zertifiziert. Beim Exotenleder befindet sich ein Standard (SARCA)<sup>71</sup> im Aufbau, der die Anforderung an tiergerechtes Töten erfüllen würde. Branchenkenner erwarten, dass bis in ein paar Jahren eine Zertifizierung möglich sein sollte. Auf eine freiwillige Positiv-Deklaration hat die Uhrenindustrie bislang verzichtet, u.a. weil die Uhrenhersteller befürchten, dass nicht positiv deklarierte Produkte von den KundInnen fälschlicherweise als nicht tiergerecht produziert interpretiert werden.

---

<sup>71</sup> Southeast Asian Reptile Conservation Alliance

Sollte eine Deklarationspflicht eingeführt werden, liesse sich diese am einfachsten mit einer Etikette umsetzen. Wer für den Vollzug (Kontrollen) zuständig wäre, ist im Regulierungsvorschlag nicht geregelt. BLV und Eidg. Zollverwaltung (EZV)<sup>72</sup> sehen den Vollzug am ehesten in der Zuständigkeit der KantonstierärztInnen. Diese müssten die für die Kontrollen notwendigen spezifischen Fachkenntnisse und Kompetenzen noch aufbauen. Eine Alternative wäre, den Vollzug beim BLV anzusiedeln.

Wird die Deklarationspflicht mit Beweislastumkehr eingeführt, befürchtet die Uhrenbranche juristische Risiken im Zusammenhang mit der Haftung bei Falschangaben der Vorlieferanten. Sie steht der Beweislastumkehr deshalb skeptisch gegenüber. Es müsse genau definiert sein, was im Rahmen der Sorgfaltspflicht von den Verkaufsstellen verlangt würde.

Durch die Deklarationspflicht würde die Transparenz beim Kauf für KonsumentInnen erhöht. Da die Mehrheit der Uhren mit Reptilienlederarmbändern in der Schweiz an TouristInnen verkauft wird, erwarten die InterviewpartnerInnen wenig bis keine nachfragesenkende Wirkung bei Reptilienarmbändern, weil andere Aspekte im Vordergrund stünden (Luxusimage der Uhr, Qualität). Die Uhrenbranche erwartet, dass Uhrengeschäfte und Hersteller statt zu deklarieren, Exotenleder aus dem Sortiment streichen würden, weil sie Reputationsrisiken vermeiden möchten.

Eine Deklarationspflicht in der Schweiz könnte auch dazu führen, dass eine Zertifizierung der Produktionsstätten für Exotenleder schneller vorangetrieben wird. Die Auswirkungen auf das Tierwohl dürften nach Ansicht der InterviewpartnerInnen jedoch nur noch gering sein, weil Alligatorenleder und das meiste Exotenleder bereits heute tiergerecht getötet werden (OIE-konform). Eine Deklarationspflicht in der Schweiz könnte aber eine internationale Signalwirkung auslösen und damit die Zertifizierung des SARCA-Standards beschleunigen.

Aus Sicht der InterviewpartnerInnen haben Alternativen wie Sensibilisierungskampagnen, freiwillige Positiv-Deklaration, Lenkungsabgabe oder Importverbot auf nicht-konformes Reptilienleder keine bessere Wirkung auf die Transparenz und das Tierwohl.

### 5.1.3. Umsetzung und Auswirkungen einer Deklarationspflicht für Fettleber

Fast alle verkauften Fettleber-Produkte in der Schweiz stammen aus industrieller Stopfung. Folglich müssten diese Produkte durch die Verkaufsstellen (Detailhandel, Gastronomie, Onlinehandel) deklariert werden. Am wahrscheinlichsten wäre, dass die ImporteurInnen den Hinweis auf einer Etikette oder der Verpackung anbringen und die Gastronomiebetriebe das Produkt auf der Speisekarte deklarieren würden. Die Zusatzkosten für die Anpassung von Etikette und Verpackung werden als gering eingeschätzt. Beim Onlinehandel hingegen würde ein zusätzlicher Aufwand anfallen, weil eine Etikette notwendig wird.

---

<sup>72</sup> Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)

Bei Fettlebern, die tierfreundlich hergestellt sind und deshalb nicht deklariert werden, müssten die Verkaufsstellen beweisen können, dass das Produkt zu Recht nicht deklariert worden ist. Mit dem Bio-Label besteht ein zertifizierbarer Standard, der aber deutlich über das Verbot der Stopfung hinausgeht. Der Aufbau eines neuen Standards und eines Zertifizierungssystems wäre mit einmaligen Kosten in der Höhe von bis zu 50'000 CHF und jährlichen Kosten von 5'000 CHF verbunden. Für einen Betrieb würde die Zertifizierung mit ca. 2'500 CHF zu Buche schlagen. Die bereits heute teureren Alternativprodukte<sup>73</sup> würden entsprechend noch teurer, wenn die Kosten für die Zertifizierung auf die KonsumentInnen abgewälzt würden. Wie viele der für die Schweiz relevanten ProduzentInnen bereit wären, die Zertifizierung durchzuführen, ist unklar. Bei den Alternativen wird teilweise heute schon die tiergerechte Herstellung positiv hervorgehoben (z.B. Happy Foie Gras).

Der Vollzug läge in der Verantwortung der KantonschemikerInnen. Die Kontrollen könnten mit geringem Aufwand in die bereits stattfindenden Lebensmittelkontrollen integriert werden. Der Aufwand für die Kantone in der Westschweiz und im Tessin wird auf rund 0.1 Vollzeitstellen pro Jahr und Kanton geschätzt (für Stopfleber und Froschschenkel zusammen). In der Deutschschweiz hingegen wäre der Mehraufwand deutlich kleiner, zumal diese Produkte oftmals nicht angeboten werden. Die Beweislastumkehr wird von Marktakteuren als unproblematisch eingestuft, solange sich die Verkaufsstellen auf die Angaben ihrer Vorlieferanten verlassen dürfen.

Eine Deklarationspflicht auf Fettlebern würde die Transparenz für die KonsumentInnen beim Kauf und im Restaurant erhöhen. Was die Reaktionen der KonsumentInnen anbelangt, sind die InterviewpartnerInnen unterschiedlicher Meinung: Die einen erwarten nur eine geringe Reaktion, weil die KonsumentInnen schon relativ gut Bescheid wüssten über die Herstellung und Tradition und Genuss im Vordergrund stünden. Ein Rückgang der Nachfrage nach Stopfleber sei unwahrscheinlich, solange keine geschmacklich gleichwertigen Alternativen angeboten würden. Einzelne InterviewpartnerInnen erwarten allenfalls eine leichte Verlagerung in Richtung tierfreundlicher Substitute.

Aus Sicht der InterviewpartnerInnen ist denkbar, dass Detailhändler und Gastrobetriebe wegen des drohenden Imageschadens darauf verzichten, Stopfleber anzubieten, insbesondere, wenn sich für die Kennzeichnung Formulierungen wie «zwangsernährt» durchsetzen sollten. Im Gegenzug haben Gastrobetriebe und Detailhändler in den Interviews angegeben, weiterhin Stopfleber beziehen zu wollen. Sie begründen dies mit langjährigen Geschäftsbeziehungen und der mangelnden Verfügbarkeit von gleichwertigen Alternativprodukten.

---

<sup>73</sup> z.B. Fettleber, die mittels Zufütterung hergestellt oder im Labor aufgefettet wird.

Auf das Tierwohl könnte sich die Deklarationspflicht leicht positiv auswirken. Aus Sicht der InterviewpartnerInnen wäre denkbar, dass einzelne Produktionsbetriebe in Ungarn oder Bulgarien, für die die Schweiz ein wichtiges Absatzland ist, die Produktion von Stopfleber einstellen oder zu Gunsten des Tierwohls anpassen. Dies wäre auch bei einem Importverbot von Stopfleber in die Schweiz zu erwarten. Denkbar sei, dass eine Deklarationspflicht eine Signalwirkung für andere Länder auslösen könnte. In Frankreich, dem mit Abstand wichtigsten Herstellungsland und gleichzeitig grössten Abnehmer, sei die Produktionsmethode mit einer Schweizer Deklarationspflicht allerdings kaum zu beeinflussen.

**5.1.4. Umsetzung und Auswirkungen einer Deklarationspflicht für Froschschenkel**  
 Deklarationspflichtig sind gemäss Regulierungsvorschlag Froschschenkel, die von unbetäubten Fröschen gewonnen werden. In der Schweiz hergestellte Froschschenkel fallen nicht unter die Deklarationspflicht, da sie nach den Bedingungen der Schweizer Tierschutzgesetzgebung schlachtet werden. Am wahrscheinlichsten wäre, dass die ImporteurInnen für die Deklaration eine Etikette auf der Verpackung anbringen und die Gastronomiebetriebe das Produkt auf der Speisekarte deklarieren würden.

Bislang existiert kein internationaler Standard zur Tötung von Amphibien und es gibt auch keine Zertifizierung. Aufgrund des geringen Anteils der Schweiz am Weltmarkt ist gemäss den InterviewpartnerInnen nicht zu erwarten, dass aufgrund der Deklarationspflicht eine kostspielige Zertifizierung von den Marktakteuren vorangetrieben würde. Um Zertifizierungskosten zu vermeiden, könnte es sogar sein, dass Verkaufsstellen tendenziell alle Produkte deklarieren würden, auch wenn dies nicht nötig wäre.

Der Vollzug läge wiederum in der Verantwortung der KantonschemikerInnen. Die Kontrollen könnten mit geringem Aufwand in die bereits stattfindenden Lebensmittelkontrollen integriert werden. Bei der Beweislastumkehr sehen die Detailhändler mögliche rechtliche Risiken. Entscheidend sei, wie die Sorgfaltspflicht zu verstehen sei, um bei Falschangaben des Vorlieferanten eine Haftung auszuschliessen.

Eine Deklarationspflicht würde nach Einschätzung der InterviewpartnerInnen die Transparenz für die KonsumentInnen erhöhen. Sie erwarten jedoch höchstens einen geringen Rückgang der Nachfrage. Sie begründen dies damit, dass der Konsum von Froschschenkeln in der Romandie Tradition habe. Wie bei der Stopfleber ist denkbar, dass Gastrobetriebe und Detailhändler wegen des drohenden Imageschadens darauf verzichten würden, Froschschenkel anzubieten oder auf tierfreundlich produzierte Produkte ausweichen würden. Inwieweit diese die Schweizer Nachfrage decken könnten, ist unklar.

Beim Tierwohl sehen die InterviewpartnerInnen angesichts des kleinen Anteils der Schweiz am Weltmarkt und des nur gering erwarteten Nachfragerückgangs wenig Wirkung auf die ProduzentInnen. Denkbar sei auch hier eine mögliche Signalwirkung für andere Länder.

Das SECO sieht als mögliche Alternative anstelle einer Deklarationspflicht vielmehr eine Unterstützung beim Aufbau eines internationalen Standards und Zertifizierungssystems: Die Schweiz könnte Empfehlungen für die tiergerechte Tötung von Amphibien erarbeiten, in das internationale Gremium OIE einbringen und mit gleichgesinnten Staaten weiter vorantreiben. Gemäss Einschätzung des SECO hätte ein solcher Ansatz gegenüber der Deklarationspflicht den Vorteil, dass dadurch die Produktionsmethoden im Ausland effektiv tiergerechter würden, denn es würde nicht nur die in die Schweiz exportierten Produkte beeinflussen.

#### 5.1.5. Generelle Deklarationspflicht

Bei einer generellen Deklarationspflicht soll die Kundentransparenz bei pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen verbessert werden, indem Produktionsmethoden, die in der Schweiz verboten sind, der Deklarationspflicht unterstellt werden. Aus Sicht der InterviewpartnerInnen könnten vor allem Fleisch und Geflügel wegen Tierschutzanforderungen, exotische Früchte und Zitrusfrüchte wegen Pflanzenschutzmitteln und Gemüse aus gentechnisch veränderten Organismen (GVO) deklarationspflichtig werden. Bei verarbeiteten Produkten wird eine generelle Deklarationspflicht als nicht machbar beurteilt.

Aus Sicht der Branchenverbände könnte die Umsetzung wie bei der LDV funktionieren, d.h. die Detailhändler könnten basierend auf einer Liste mit Ländern und Produktionsstätten entscheiden, ob die Produkte deklarationspflichtig sind. Wenn sich die Detailhändler auf die Angaben ihrer Lieferanten abstützen könnten, wäre die Umsetzung relativ einfach. Müssten die Detailhändler jedoch die Rückverfolgbarkeit bis zum ProduzentInnen gewährleisten können, würde dies sehr aufwendig.

## 5.2. Beurteilung

Über alle drei Deklarationspflichten betrachtet, zeigen sich gewisse Unterschiede vor allem zwischen dem Reptilienleder und den beiden anderen Produkten (Stopfleber und Froschschenkel). Die Deklarationspflichten für Stopfleber und Froschschenkel schneiden sehr ähnlich ab. Basierend auf den Analyseergebnissen ziehen wir folgende Bilanz:



### 5.2.1. Umsetzung und Vollzug

#### **Standards und Zertifizierungssystem als zentrale Voraussetzung für eine einfache Umsetzung**

Wenn die Umsetzung wie bei der LDV mit Listen organisiert wird, können die Verkaufsstellen (Uhrengeschäfte bei Reptilienleder, Detailhändler und Gastrobetriebe bei Stopfleber und Froschschenkeln) mit wenig Aufwand klären, ob sie deklarationspflichtig sind. Das Anbringen der Deklaration auf den Produkten beurteilen wir ebenfalls als wenig aufwendig. Dies gilt auch für die generelle Deklarationspflicht.

Ein Problem sehen wir bei der Liste mit den Produktionsstätten. Damit Produktionsbetriebe auf die Liste aufgenommen werden können, müssen sie nach anerkannten Standards zertifiziert sein. Für Alligatorenleder existieren Standards und Zertifizierungen, für Exotenleder aus Asien wurde ein Standard aufgebaut, eine Zertifizierung sollte in absehbarer Zeit möglich sein. Für die Gewinnung von Froschschenkeln und Fettleber gibt es bislang keine spezifischen Standards. Dies hätte zur Folge, dass wohl alle importierten Froschschenkel deklariert werden müssten, auch wenn sie allenfalls tierfreundlich hergestellt wurden. Bei Fettleber ist eine Nicht-Deklaration mit dem Bio-Label möglich, das aber Anforderungen über die Stopfung hinaus stellt. Es stellt sich die Frage, ob eine Deklarationspflicht genügend Druck schaffen könnte, dass ProduzentInnen oder ImporteurInnen einen Standard entwickeln. Ohne Standards und Zertifizierung würde es für die ProduzentInnen sehr aufwendig, sich für die Liste zu qualifizieren, und für die Behörden wäre es aufwendig, die Gesuche für die Liste zu beurteilen. Dies gilt auch für die generelle Deklarationspflicht.

Die Zusatzkosten für die Vollzugsbehörden (Bund und Kantone) schätzen wir insgesamt auf ca. 100'000 CHF pro Jahr für alle drei Deklarationspflichten. Zu den Kosten für die Zertifizierungen ist keine Aussage möglich, weil die Anzahl der zu zertifizierenden Produktionsstätten für keines der drei Produkte bekannt ist. Die Kosten der deklarationspflichtigen Verkaufsstellen beurteilen wir als überschaubar. Relevante einmalige Kosten würden aus unserer Sicht für den Aufbau eines Standards und eines Zertifizierungssystems anfallen.

#### **Zuständigkeiten für Vollzug der Kontrollen zu klären**

Die Durchführung von Kontrollen durch die Vollzugsbehörden könnte bei der Deklarationspflicht für Reptilienleder höhere Kosten verursachen als bei den anderen beiden Produkten, da die Kantone erst entsprechende Kompetenzen aufbauen müssten und der Vollzug nicht in bereits stattfindenden Kontrollen integriert werden könnte. Hier wäre aus unserer Sicht zu prüfen, ob allenfalls das BLV Kontrollen vornehmen könnte.

Den Aufwand für Betriebe, die belegen müssen, dass sie zu Recht nicht deklarieren, stufen wir als gering ein. Voraussetzung ist, dass die Betriebe auf Angaben ihrer Lieferanten abstützen können und die Länderliste und die Liste mit den Produktionsstätten vorliegen.

### 5.2.2. Wirkung auf die Transparenz und Tierwohl

#### **Geringe Auswirkung auf Nachfrage trotz besserer Transparenz**

Die Transparenz verbessert sich aus unserer Sicht mit allen drei Deklarationspflichten. Auch wenn viele KonsumentInnen heute schon wissen, wie die Produkte hergestellt werden, so würde die Herstellungsmethode zum Zeitpunkt des Kaufs oder der Bestellung nochmals deutlich gemacht. Basierend auf den Interviewaussagen gehen wir davon aus, dass dadurch doch einige KonsumentInnen auf den Kauf verzichten könnten. Wie stark diese Reaktion der KäuferInnen sein könnte, ist allerdings schwierig abzuschätzen, weil bei allen drei Produkten noch Faktoren wie Statussymbol, Genuss oder Tradition eine Rolle spielen. Diese Faktoren können dazu führen, dass die Produkte trotz Transparenz weiterhin gekauft oder bestellt würden.

Die höhere Transparenz relativiert sich bei den Froschschenkeln, wenn sich die Produktionsstätten nicht zertifizieren lassen können, weil es keinen Standard gibt, und die Verkaufsstellen deswegen alles deklarieren müssen, unabhängig von der tatsächlichen Produktionsmethode.

#### **Positive Wirkung von Alternativen auf Transparenz**

Informations- und Sensibilisierungskampagnen könnten aus unserer Sicht zu einem Rückgang der Nachfrage führen, zumindest bei Froschschenkel und Stopfleber, wenn sie z.B. in der Vorweihnachtszeit durchgeführt werden. Zwar wissen viele KonsumentInnen heute schon, wie die Produkte hergestellt werden, sie würden aber nochmals auf die Problematik sensibilisiert. Wirksamer wäre wohl eine Kombination mit der Deklarationspflicht.

Eine freiwillige Positiv-Deklaration könnte theoretisch ebenfalls einen Nachfragerückgang bei nicht-tiergerechten Produkten bewirken und wäre ein weniger starker Eingriff. Da die Uhrenhersteller und Gastrobetriebe (für Froschschenkel) von dieser Möglichkeit aber bisher nicht Gebrauch machen (Gründe nicht klar), obwohl sie könnten, sehen wir hier wenig Potenzial. Bei tiergerechter Fettleber wird heute schon positiv deklariert.

Eine Infokampagne bei Reptilienleder erachten wir weniger wirksam, weil die meisten Uhren an TouristInnen verkauft werden und eine Kampagne in der Schweiz diese Klientel kaum erreichen würde. Ausserdem erfüllt das in der Uhrenbranche verwendete Reptilienleder bereits weitestgehend die Anforderungen an eine tiergerechte Tötung.

### **Möglicher positiver Einfluss auf Produktionsmethode bei von der Schweiz abhängigen Produzenten**

Aus unserer Sicht relevanter ist die erwartete Wirkung auf Seiten der Verkaufsstellen (Uhengeschäfte, Detailhändler und Gastrobetriebe). Aus den Interviewaussagen schliessen wir, dass ein Teil der Betriebe vor allem aus Imagegründen ihr Angebot anpassen würde, indem sie, anstatt zu deklarieren, die Produkte aus dem Sortiment nehmen oder auf tierfreundlichere Alternativen umsteigen würden. Als Folge davon würden wir erwarten, dass einzelne ProduzentInnen, die stark abhängig von Schweizer Abnehmern sind, ihre Produktion um- oder einstellen werden. Ob dies bei Froschschenkeln gelingen könnte, ist unklar, auch weil nicht bekannt ist, ob die Tötungsmethoden tiergerecht sind. Bei ProduzentInnen, bei denen die Schweizer AbnehmerInnen nur einen kleinen Anteil ausmachen, erwarten wir keine Änderung. Wir gehen davon aus, dass diese ProduzentInnen versuchen werden, ihre Produkte anderweitig zu verkaufen. Eine Rolle könnte hier die Signalwirkung spielen, die von einer Deklarationspflicht in der Schweiz ausgehen könnte. Andere Länder könnten nachziehen und aufgrund ihrer Marktmacht weitere ProduzentInnen zur Umstellung zwingen.

### **Positive Wirkung der Alternative «Unterstützung» auf Produktionsmethoden**

Ein Importverbot oder eine hoch angesetzte Lenkungsabgabe auf nicht-tiergerecht hergestellte Produkte würde den Konsum teilweise oder vollständig beschränken und damit auch den Export der ProduzentInnen in die Schweiz beeinflussen. Auch hier gehen wir davon aus, dass von der Schweiz abhängige ProduzentInnen auf tierfreundliche Alternativen umstellen würden. Wenig abhängige ProduzentInnen werden sich alternative Absatzmärkte suchen. Ausserdem würde eine Lenkungsabgabe wenig zu einer Erhöhung der Transparenz beitragen.

Ein grösseres Potenzial für Wirkungen auf die ProduzentInnen und damit auf das Tierwohl sehen wir in der Option, dass die Schweiz den Aufbau von Standards und Zertifizierungen in den Produzentenländern unterstützt. Die Schweiz hat bei Reptilienleder massgeblich beim Aufbau der OIE-Empfehlung und des SARCA-Standards mitgewirkt. Wenn sie sich bei Froschschenkeln für den Aufbau eines Standards einsetzen würde, könnten mehr ProduzentInnen positiv beeinflusst werden als mit einer Deklarationspflicht, die nur wenige ProduzentInnen betrifft.

### **Ausmass der Wirkung aufs Tierwohl unklar**

Die Auswirkungen auf das Tierwohl sind aus unserer Sicht nur positiv, wenn die Deklarationspflichten dazu führen, dass die ProduzentInnen ihre Produktion reduzieren oder umstellen (sei es auf Druck der Schweizer ImporteurInnen oder wegen eines allfälligen Rückgangs der Nachfrage). In welchem Ausmass dies tatsächlich geschieht, ist aus den vorher genannten Gründen unklar.

### 5.2.3. Wirkungen auf die Gesamtwirtschaft

- Die weitergehenden Auswirkungen auf die Gesellschaft, die Gesamtwirtschaft und die Umwelt sowie Verteilungswirkungen beurteilen wir insgesamt als vernachlässigbar. Die KMU-Verträglichkeit ist aus unserer Sicht gegeben. Die meisten der potenziell deklarationspflichtigen Akteure sind KMU, ihren Zusatzaufwand infolge der Deklarationspflichten beurteilen wir insgesamt als gering.

### 5.2.4. Generelle Deklarationspflicht

Die explorativen Gespräche geben unserer Meinung nach einen guten ersten Eindruck über die mögliche Ausgestaltung, die Umsetzung und die Stärken und Schwächen einer generellen Deklarationspflicht. Sie machen aber auch deutlich, dass weitere Abklärungen notwendig sind, um die Kosten und Nutzen einer generellen Deklarationspflicht seriös beurteilen zu können.

Der Umfang einer generellen Deklarationspflicht dürfte aus unserer Sicht bereits den ersten Knackpunkt der Diskussion darstellen. Je breiter die Deklarationspflicht eingeführt wird, desto aufwendiger dürfte es werden, nicht deklarationspflichtige Produktionsmethoden im Ausland zu bestimmen, Grundlagen wie Länderlisten etc. bereitzustellen und Kontrollen durchzuführen. Als erstes wäre deshalb wie bei den spezifischen Deklarationspflichten die Notwendigkeit bei den verschiedenen Erzeugnissen zu klären.

Bei den Grundlagen sehen wir vor allem zwei Probleme:

- Eine generelle Deklarationspflicht würde sehr hohe Kosten für das Erstellen der Länderliste und der Liste mit den zertifizierten Produktionsstätten mit sich bringen, wenn alles deklariert würde, was nicht den Schweizer Normen entspricht.
- Für die Liste mit den zertifizierten Produktionsstätten müssten Standards und Zertifizierungssysteme verfügbar sein, damit die Hersteller ihre Produktionsstätten überhaupt zertifizieren können. Mit der Digitalisierung der Lieferketten könnten sich hier neue Möglichkeiten auftun. Es ist aber unklar, ob solche Standards und eine Zertifizierung überhaupt zustande kommen. Wenn nicht, wird das Ziel der Transparenz verfehlt, weil auch konforme Produkte eher deklariert werden.

Die Umsetzung bei den Zieladressaten sehen wir weniger problematisch. Sie könnte relativ einfach gehalten werden, wenn wie bei den spezifischen Deklarationspflichten analog der LDV vorgegangen würde. Als Grundlage für den Entscheid, ob Produkte zu deklarieren sind oder nicht, müssten die zuständigen Behörden eine Liste der Länder und Produktionsstätten erstellen, die von der Deklarationspflicht ausgenommen sind. Wie bei der LDV müssten ausserdem die Detailhändler einfach auf die Angaben ihrer Vorlieferanten abstützen können.

Auch die Kosten der Vollzugsbehörden für die Kontrollen wären noch zu vertiefen. Die Kosten der Detailhändler für die Kontrollen dürften sich in Grenzen halten, wenn das System wie bei der LDV funktionieren würde.

Die Wirksamkeit einer generellen Deklarationspflicht lässt sich aufgrund der explorativen Gespräche noch nicht beurteilen. Es leuchtet uns aber ein, dass ein spezifischer Deklarations-text im Sinne von «Erzeugnis von Tieren, die ohne Schmerzausschaltung kastriert wurden» mehr Wirkung erzielen könnte als ein generell gefasster Hinweis im Sinne «Dieses Erzeugnis wurde mit einer in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden hergestellt». Untersuchungsbedarf sehen wir hier bei der Wirkung auf die Transparenz bei den KonsumentInnen und allenfalls bei der Frage, inwieweit die KonsumentInnen die Informationen überhaupt noch zur Kenntnis nehmen.

Die Wirkungen auf die Nachfrage, das Angebot und das Tierwohl lassen sich ohne vertiefende Untersuchungen nicht abschätzen. Ausgehend von den Erkenntnissen bei den spezifischen Deklarationspflichten würden wir eine Anpassung der Herstellprozesse am ehesten bei Erzeugnissen erwarten, bei denen alternative Produktionsmethoden verfügbar sind, und bei Produzenten, bei denen Exporte in die Schweiz einen relevanten Anteil am Absatz ausmachen. Aus unserer Sicht sollten die Auswirkungen auf das Tierwohl beispielhaft vertieft untersucht werden.

In Anbetracht dessen, dass betroffene Branchen und andere Stakeholder wiederholt auf weitere problematische Aspekte der Produktion hinwiesen, wäre es aus unserer Sicht hilfreich, die Rolle und den strategischen Beitrag von Deklarationspflichten und allenfalls anderen Instrumenten für eine nachhaltige Produktion von tierischen und pflanzlichen Erzeugnissen aufzuzeigen.

#### 5.2.5. Fazit

Zusammenfassend halten wir fest:

- Eine Deklarationspflicht für Reptilienleder erachten wir als nicht gerechtfertigt, weil die Notwendigkeit für eine Regulierung nicht gegeben ist. Das Reptilienleder für in der Schweiz verkaufte Uhrenarmbänder stammt heute schon bis auf eine sehr kleine Stückzahl aus tiergerechter Tötung. Entsprechende Standards und Zertifizierungssysteme existieren oder sind im Aufbau. Bis die Deklarationspflicht nach einer Übergangsfrist wirksam würde, dürfte auch der allergrösste Teil des Exotenleders zertifiziert sein. Eine Deklarationspflicht wäre somit in erster Linie mit hohem Umsetzungsaufwand verbunden, würde aber angesichts der bereits laufenden Entwicklungen keine Verbesserung beim Tierwohl oder der Transparenz erzielen.
- Die Deklarationspflicht für Froschschenkel ist nicht zielführend umsetzbar, weil es ohne Standard und Zertifizierung nicht möglich ist, die tiergerechte Herstellung nachzuweisen. Als

Alternative sehen wir deshalb die Unterstützung der Schweiz beim Aufbau von Standards und Zertifizierungssystemen. Diese würde einen weniger starken Eingriff darstellen und hätte eine breitere Wirkung auf das Tierwohl als eine Deklarationspflicht.

- Bei Stopfleber ist eine Deklarationspflicht aus unserer Sicht gerechtfertigt, weil sie die Transparenz erhöht und mit relativ geringem Umsetzungs- und Vollzugsaufwand eine Umstellung bei den ProduzentInnen bewirken könnte. Sie könnte die bereits praktizierte freiwillige Positiv-Deklaration in ihrer Wirkung unterstützen. Voraussetzung wäre, dass echte, geschmacklich vergleichbare Alternativen existieren.
- Gezielte Informationskampagnen wären kostengünstigere Alternativen, die bei Stopfleber und Froschschenkel die Transparenz verbessern und mit der Zeit einen leichten Rückgang der Nachfrage bewirken könnten. Die Trägerschaft wäre zu klären.

### 5.3. Optimierungs- und Vertiefungsbedarf

#### Optimierungsbedarf

- Die Deklarationspflichten beschränken sich auf die Tötung von Reptilien und Fröschen und die Fütterung von Enten und Gänsen. Fang, Haltung und Transport der Tiere werden über die Deklaration nicht erfasst.
- Die Übergangsfrist sollte im Bereich Reptilienleder auf mindestens drei Jahre verlängert werden. Sollten die Kontrollen durch die KantonstierärztInnen vollzogen werden, so würden eher fünf Jahre Übergangsfrist benötigt, da die Kontrollen und entsprechenden Kompetenzen neu aufgebaut werden müssten.
- Stopfleber:
  - Zu klären ist, ob auch Nebenprodukten wie Magret de canard deklariert werden müssten.
  - Es gab verschiedentlich Verwirrung mit den deutschen und französischen Begriffen (Stopfleber vs. Foie Gras). Es wäre zu prüfen, ob anstelle von Stopfleber im Deutschen der Begriff Fettleber verwendet werden sollte.

#### Vertiefungsbedarf

Um die Wirkungen der Deklarationspflichten noch besser abschätzen zu können, sind aus unserer Sicht folgende Vertiefungen denkbar:

- Der Aufbau von Standards und Zertifizierungssystemen ist zentral für die Umsetzbarkeit einer Deklarationspflicht. Es ist aufzuzeigen, wie die Umsetzung und der Vollzug erfolgen sollen, falls diese bei Fettleber und Froschschenkel nicht von selbst zustande kommen. Ohne

ein Zertifizierungssystem ist der ganze Vollzug über eine Liste von zertifizierten Produktionsstätten unmöglich und dadurch auch die Wirkung der Deklarationspflicht zunichte gemacht, denn es kann kaum Produkte geben, welche nicht deklariert werden.

- Diverse Akteure befürchten mit der Einführung einer Beweislastumkehr juristische Risiken. Eine Beweislastumkehr sei nur vertretbar und machbar, sofern sich die Verkaufsstellen auf die Informationen der Vorlieferanten stützen könnten. Diesbezüglich wäre zu klären, ob im Rahmen der Regulierung die Möglichkeit besteht, Vorlieferanten für Falschangaben sanktionieren zu können.
- Auswirkungen der Deklarationspflicht auf weitere Reptilienlederprodukte wie Schuhe, Taschen Gürtel untersuchen. Mangels Interviewpartner haben wir diese Auswirkungen nicht vertieft.
- Die Kosten der Umsetzung hängen u.a. davon ab, ob bestehende Industriestandards als Nachweis für eine Nicht-Deklaration reichen. Dies ist insbesondere für den ICFA-Standard und die Standards der Luxusgruppen zu klären sowie für das Bio-Label bei Fettlebern.
- Der Regulierungsvorschlag des BLV siedelt die Deklarationspflicht beim Tierschutzgesetz an. Aus Sicht des VSKT wäre eine Zuordnung zum Konsumentenschutzgesetz zweckmässiger (analog zur PDV).
- Eine digitale Produktedeklaration (z.B. Blockchain) könnte die Transparenz über die ganze Lieferkette erhöhen und vereinfachen. Es sollte deshalb abgeklärt werden, ob eine digitale Produktedeklaration möglich wäre.

## 5.4. Fazit zu den 5 RFA-Prüfpunkten

Die folgende Tabelle fasst die fünf Prüfpunkte gemäss den RFA-Richtlinien zusammen.

**Tabelle 16: Beurteilung der fünf RFA-Prüfpunkte**

Prüfpunkt	Fazit
Notwendigkeit und Möglichkeit staatlichen Handelns	Informationsasymmetrien beim Kaufentscheid und öffentliches Interesse an Tierwohl begründen theoretisch staatliches Handeln.

Prüfpunkt	Fazit
Alternative Handlungsoptionen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Informations- und Sensibilisierungskampagnen: Wirksam bei Froschschenkel und Stopfleber, wenn richtig getimt. Bei Reptilienleder wenig wirksam bzw. nicht mehr notwendig.</li> <li>▪ Freiwillige Positiv-Deklaration: Bisläng wenig genutzt bei Reptilienleder und Froschschenkeln, deshalb wenig Potenzial.</li> <li>▪ Importverbot/Lenkungsabgabe auf nicht-tiergerecht hergestellte Produkte: positive Wirkung bei von Schweizer Importen abhängigen Produzenten</li> <li>▪ Unterstützung beim Aufbau von Standards und Zertifizierungen in den Produzentenländern: mehr ProduzentInnen positiv beeinflussbar als mit Deklarationspflicht.</li> </ul>
Auswirkungen auf die einzelnen gesellschaftlichen Gruppen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Deklarationspflichten betreffen vor allem Comestibles-Händler, Restaurants und Uhrengeschäfte.</li> <li>▪ Der Aufwand für die Deklaration wird als gering beurteilt.</li> <li>▪ Mehraufwand könnte für den Aufbau von Standards und Zertifizierungssystemen entstehen und für Produktionsstätten, die sich jährlich zertifizieren müssen.</li> <li>▪ Den Behörden entstehen vor allem Mehrkosten für die Kontrollen der Deklarationspflichten. Mit der Beweislastumkehr werden die Kontrollen für den Vollzug deutlich erleichtert.</li> </ul>
Auswirkungen auf Gesamtwirtschaft	<p>Es sind keine relevanten Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft, die Gesellschaft oder die Umwelt zu erwarten.</p>
Zweckmässigkeit im Vollzug	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Der Vollzug sollte sich an der Umsetzung der LDV orientieren. Damit lassen sich der Aufwand und die Unsicherheiten der deklarationspflichtigen Akteure reduzieren. Voraussetzung für eine pragmatische Umsetzung sind eine Länderliste und eine Liste mit den zertifizierten Produktionsstätten.</li> <li>▪ Die Beweislastumkehr ist für einen wirksamen Vollzug der Deklarationspflicht essenziell.</li> </ul>



## Annex

### A1. Befragte Akteure

Im Rahmen der RFA sind rund 50 Personen für ein Interview (I) zur Verfügung gestanden und/oder haben an einem der beiden Workshops zu Reptilienleder (WR) oder Froschschenkel/Stopfleber (WFS) teilgenommen.

Daneben haben wir weitere 33 Personen und Organisationen angefragt, die aber auf ein Interview bzw. die Teilnahme am Workshop verzichtet haben.

**Tabelle 17: InterviewpartnerInnen und Workshopteilnehmende**

Name	Organisation	Funktion	Teilnahme Interview oder Workshop
Cédric Schär	Aligro	Responsable achats produits frais	I
Sebastien Bagot	Association pour l'assurance qualité des fabricants	Technical and Quality Manager	WR
Thomas Brunner	Berner Fachhochschule	Professor für Konsumentenverhalten	I
Martin Winistörfer	Bio Inspecta Schweiz	Deputy Head of the Processing and Trade Division	I
Judith Deflorin	BLV	Abt. Lebensmittel und Ernährung	WFS
Fabien Loup	BLV	Abt. Tierschutz	WFS
Mathias Lörtscher	BLV	Leiter Fachbereich Drittlandimporte und Artenschutz	I, WR
Bruno Mainini	BLV	Leiter Gruppe Artenschutz	I, WR
Niklaus Neuenschwander	BLW	Fachbereichsleiter/Stv. Direktionsbereichsleiter, Fachbereich Tierische Produkte und Tierzucht	WFS
Hanspeter Lüthi	BLW	Stv. Leiter Fachbereich Tierische Produkte und Tierzucht	I
Sylvie Valloton	EZV	Zollexpertin	WFS, WR
Regina Allemann	EZV	Zollexpertin	I
Jean-Daniel Pasche Yves Bugmann Raphael Schwarz	Fédération de l'industrie horlogère Suisse (FH)	Präsident Leiter Rechtsabteilung Rechtsabteilung	I, WR
Barbara Pfenniger	Fédération romande des consommateurs (FRC)	Responsable alimentation	I, WFS
Anonymer Interviewpartner	Froschschenkel-Produzent Schweiz		I

<b>Name</b>	<b>Organisation</b>	<b>Funktion</b>	<b>Teilnahme Interview oder Workshop</b>
Pierre Mingard	Galliwag	Direktion	I
Thomas Fahrni	Gastro Suisse	Leiter Gastro-Unternehmerausbildung	I
Severin Hohler	Gastro Suisse	Leiter Wirtschaftspolitik	WFS
Christine Schäfer	Gottlieb Duttweiler Institut	Researcher Food, Konsum, Handel	I
Christian Ulrich	Gourmetdepot.ch	Geschäftsführer Gourmet Depot	I
Bruno Kestenband	Groupe Richemont	Leather Responsible Sourcing Project Manager	WR
Olivier Freiburghaus	GVFI	Head of Sustainability & Animal Welfare	I
Dirk Luttermann	Happy Foie Gras Deutschland	Ethic Line GmbH	I
Christian Fichter	Kalaidos Fachhochschule Schweiz	Sozial- und Wirtschaftspsychologe. Forschungsleiter der Kalaidos FH und Leiter des Instituts für Wirtschaftspsychologie	I
Noémie Roch	Manor	Leiterin Qualitätsmanagement Food	I, WFS
Michel Martin, Laurence Andrey	Migros Genève	QS-Verantwortlicher	I, WFS
Christian Aeschlimann	Schweiz. Schafzuchtverband (SSZV)	Geschäftsführer	I
Martina Munz	Schweizer Allianz Gentechnikfrei (SAG)	Präsidentin, SP-Nationalrätin	I
Ruedi Hadorn	Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF)	Direktor SFF	I
Stefan Flückiger	Schweizer Tierschutz (STS)	Geschäftsführer Agrarpolitik	I, WFS
Samuel Furrer	Schweizer Tierschutz (STS)	Leiter Fachstelle Wildtiere	WR
Daniel Zulauf	SECO	Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Sektion Nichttarifäre Massnahmen,	I
Daniel Natusch	Southeast Asian Reptile Conservation Alliance (SARCA)	Conservation biologist and reptile specialist	I
Jérôme Dumarty	Stop Gavage Suisse	Präsident	I, WFS
Yves Bondolfi, Christoph Rohrer, Connie Knapp	Stutzer & Co.	Head of Quality Management, Inhaber und Geschäftsführer, Abteilungsleiterin Handel	I
Christian Sohm	SWISSCOFEL Verband des Schweizerischen Früchte-, Gemüse- und Kartoffelhandels	Geschäftsführer	I
Dr. Charlotte Blattner	Universität Bern	Tierrechtsexpertin	I
Alda Breitenmoser	Verband Schweizer Kantonschemiker (VKCS)	Kommission Recht des Kantonschemikerverbands	I, WFS

Name	Organisation	Funktion	Teilnahme Interview oder Workshop
Livie Kundert	Vier Pfoten	Verantwortliche für die Kampagne gegen Stopfleber	WFS
<b>Total</b>	<b>Interviews</b>		<b>30</b>
	<b>Workshop Reptilienleder</b>		<b>12</b>
	<b>Workshop Froschschenkel/Stopfleber</b>		<b>7</b>

I = Interview, WR = Workshop Reptilienleder, WFS = Workshop Froschschenkel/Stopfleber.

Tabelle INFRAS.

## A2. Gesprächsleitfaden

Mit den Teilnehmenden an den Interviews und den Workshops haben wir Fragen zur Marktsituation, der Umsetzung und den Auswirkungen einer Deklarationspflicht besprochen. Sämtliche Teilnehmenden haben einen akteurspezifischen Gesprächsleitfaden erhalten. Die folgende Liste enthält die Hauptfragen.

### Marktsituation:

- Wie präsentiert sich die Marktsituation?
- Welches sind die wichtigsten Wertschöpfungsstufen?
- Welches sind die wichtigsten Akteure (Produzenten, Importeure, Gross-/Detailhändler)?
- Wie gross ist der Marktanteil der Schweiz?

### Einführung von Deklarationspflichten

- Wie kann oder sollte die vorgesehene Deklarationspflicht aus Ihrer Sicht umgesetzt und kontrolliert werden?
- Welche neuen Aufgaben würden bei der Einführung einer Deklarationspflicht bei Ihnen anfallen?
- Welcher zusätzliche Aufwand, welche zusätzlichen Kosten würden bei Ihnen anfallen, damit Sie die Bestimmungen für die vorgeschlagenen Deklarationspflichten einhalten könnten?
- Welche in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden könnten aus Ihrer Sicht unter eine generelle Deklarationspflicht fallen?

### Auswirkungen

- Welche Reaktion der KonsumentInnen würden Sie erwarten? Wie würde sich das Kaufverhalten der KonsumentInnen verändern? Warum?

- Welche Auswirkungen auf den Markt (Nachfrage, Importe/Exporte, inländische Produktion, Substitute, Preise) würden Sie erwarten? Warum?
- Welche Auswirkungen auf Ihre Branche und die Gesamtwirtschaft sehen Sie bei der Einführung einer Deklarationspflicht? Welche Akteure würden aus Ihrer Sicht profitieren, welche eher verlieren?
- Inwieweit würden Sie erwarten, dass sich die Produktionsmethoden im Ursprungsland ändern? Warum?

#### **Beurteilung**

- Welches sind aus Ihrer Sicht die Vor- und Nachteile einer Deklarationspflicht?
- Wie beurteilen Sie die Beweislastumkehr und die Übergangsfrist?
- Wie beurteilen Sie alternative Lösungen wie eine freiwillige Positiv-Deklaration, ein Importverbot oder eine Lenkungsabgabe?

### A3. Details zur Marktsituation Reptilienleder

#### Übersicht

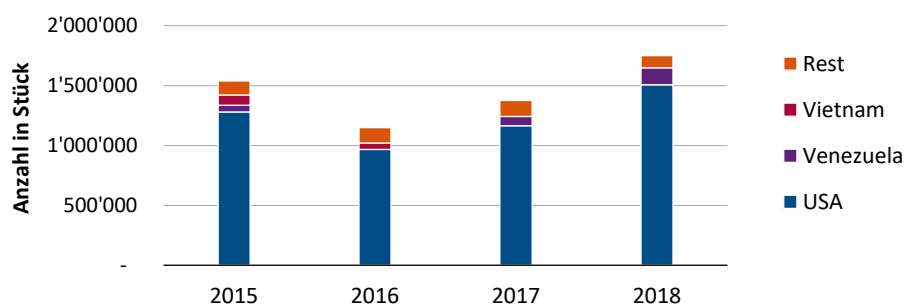
Reptilienleder ist in der Luxusgüterbranche sehr begehrt und wird vor allem für Uhrenarmbänder, Handtaschen, Gürtel und Schuhe verwendet. Die Schweiz mit ihrer Uhrenindustrie und den Herstellern anderer Luxusgüter ist einer der wichtigsten Umschlagplätze für Reptilienhäute. Über 250 Firmen handeln in der Schweiz mit Erzeugnissen aus Häuten von Reptilien wie Alligatoren, Schlangen, Krokodilen und Waranen (Bütler 2019).<sup>74</sup>

In den nachfolgenden Abschnitten wird die Marktsituation von Leder und Lederprodukten aus Reptilien entlang der Wertschöpfungskette beschrieben.

#### Herkunftsländer und Produktionsmethoden

Die in die Schweiz importierten Reptilienhäute stammen ursprünglich grösstenteils (mind. 80%, CITES 2021) aus den USA und der Rest aus Indonesien. Bei den importierten Reptilienlederprodukten ist für die Schweiz mengenmässig auch die USA das relevanteste Ursprungsland (ca. 80%) gefolgt von Vietnam und Venezuela (Abbildung 11, CITES 2021). Somit nimmt die USA als Ursprungsland von Leder und Häuten von Reptilien sowie Produkten aus diesem Leder, welche in die Schweiz gelangen, die weitaus wichtigste Position ein. Hierbei handelt es sich jeweils um Alligatorenleder (CITES 2021).

Abbildung 11: Herkunftsländer der importierten kleinen Reptilienlederprodukte



Mit kleinen Reptilienlederprodukten sind kleine Produkte wie Uhrenarmbänder, Schuhe, Taschen und Gürtel gemeint.

Grafik INFRAS. Quelle: CITES 2021.

<sup>74</sup> Zu den Unterschieden siehe [Glossar](#).

Bei 95% des für die Schweizer Uhrenindustrie verwendeten Reptilienleders handelt es sich um Alligatorenleder aus Farmen in den USA. Es sind nur 13 Farmen, welche die Schweizer Uhrenbranche mit Alligatorenleder beliefern. Die anderen 5% kommen ursprünglich aus Asien, Südamerika, Afrika oder Australien.

Auf den Alligatorenfarmen in den USA ist die Situation bereits relativ gut reguliert. Rund die Hälfte der für die Schweiz relevanten Zuchtbetriebe sind mit einem International Crocodilian Farmers Association (ICFA)<sup>75</sup>-Zertifikat ausgezeichnet. Betriebe mit ICFA-Zertifikat erfüllen die Empfehlungen der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE)<sup>76</sup> zur tiergerechten Tötung von Reptilien. Die OIE-Empfehlungen zur tiergerechten Tötung von Reptilien, auf welche sich alle 182 Staaten der OIE geeinigt haben, gibt es seit 2019. Die restlichen für die Schweizer Uhrenindustrie relevanten Zuchtbetriebe sind auditiert gemäss eigenen Standards von Luxusgruppen, welche die OIE-Empfehlungen einhalten oder über diesen hinaus gehen und auch weitere Aspekte wie Arbeitsbedingungen, Umwelt, Qualität etc. berücksichtigen. Es gibt beispielsweise drei Luxusgruppen, welche eigene Farmen besitzen und ihre eigenen Standards eingeführt haben. Diese Standards wurden teilweise zusammen mit dem WWF oder dem NSF International<sup>77</sup> entwickelt und halten beide die OIE-Empfehlungen ein. Mitgliedsfarmen der ICFA werden regelmässig durch unabhängige Audits zertifiziert. Diese Audits dienen der Sicherstellung der Einhaltung von gewissen Standards und werden nicht pro aktiv beim Verkauf kommuniziert und werden somit nicht zu Marketingzwecken genutzt. Luxusgruppen mit eigenen Standards organisieren ihre Audits selbst und lassen diese durch eine unabhängige Drittpartei durchführen. Solche eigenen Audits sind entsprechend teuer.

In den USA gibt es kein Bundesgesetz zur Tötungsmethode von Reptilien. Es existieren aber staatliche Behörden wie der U.S. Fish and Wildlife Service, welche für die Überwachung der OIE-Einhaltung zuständig sind. Einzig der Bundesstaat Louisiana kennt eine spezifische Regelung für Alligatoren, welche u.a. weitgehend an den OIE-Standard angeglichen ist (Louisiana Department of Wildlife and Fisheries 2021). Die befragten Vertreter der Uhrenindustrie haben grundsätzlich keine Kenntnis von Alligatorenleder aus den USA, welches nicht dem OIE-Standard entsprechen würde. In Australien gibt es ebenfalls Zuchtbetriebe von Krokodilen, die teilweise ICFA zertifiziert sind.

---

<sup>75</sup> Der ICFA Standard beinhaltet obligatorische Anforderungen für die Zucht von Krokodilarten (u.a. Alligatoren) und stellt somit sicher, dass die Betriebe legal und nachhaltig sind und den Tierschutz gewährleisten. Somit ist der ICFA-Standard auch mit der internationalen Artenschutzkonvention CITES (Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora) kompatibel. Der Standard wurde durch ein breit zusammengesetztes Gremium aus Farmen, Tierärzten, der Wissenschaft, Marken und Fachpersonen der ISO-Norm entwickelt und durch die International Union for Conservation of Nature (IUCN) anschliessend geprüft (ICFA 2021).

<sup>76</sup> Die Empfehlung der OIE (World Organisation for Animal Health) richtet sich nach dem Terrestrial Animal Health Code 2019 und setzt einen Standard für die tiergerechte Tötung von Reptilien.

<sup>77</sup> National Sanitation Foundation International (NSF International) ist eine amerikanische, akkreditierte, unabhängige Zertifizierungsstelle. Die NSF ist für die Entwicklung amerikanischer nationaler Normen zugelassen.

Während im Süden der USA Farmen zur Gewinnung von Häuten und Leder von Alligatoren existieren, dominieren in asiatischen Ländern die Wildfänge von Pythons und Waranen<sup>78</sup>. Dies ist insbesondere problematisch, weil in Asien kaum Tierschutzgesetze in Kraft sind. Jedoch gibt es viele Entwicklungen in Südostasien, die dem Tierwohl zugutekommen. Die Southeast Asian Reptile Conservation Alliance (SARCA) hat zum Ziel, die Populationen wild lebender Reptilien (vor allem asiatische Schlangen und Warane) zu erhalten, die lokale und nationale Wirtschaft zu unterstützen und die Grundsätze des Tierwohls zu fördern (SARCA 2021). Die Initiative von SARCA entstand mit Fokus auf asiatisches Reptilienleder, doch führt SARCA mittlerweile auch weltweit Workshops zum korrekten Fang, Transport und der tiergerechten Tötung von Reptilien durch. SARCA betrachtet somit die gesamte Lieferkette von Reptilienhäuten, welche sie verantwortungsvoller und transparenter gestalten wollen. Dies ist bisher einzigartig. Gemäss SARCA wird weltweit der Grossteil des Reptilienleders bereits nach OIE-Standard gewonnen, doch fehlt bis anhin ein Standard, um dies belegen zu können. Aus diesem Grund entwickelt SARCA zurzeit ein Label in Indonesien und Malaysia, welches den Herstellern erlauben soll, die Reptilienleder nach den genannten Kriterien zu zertifizieren. Ein solcher Standard könnte allenfalls für weitere Ursprungsländer ausgeweitet und angewandt werden. Zweck des potenziell neuen Standards der SARCA ist, die Glaubwürdigkeit der Produktionsorte für die Luxusfirmen und KonsumentInnen durch einen offiziellen Standard zu stärken. Es ist gemäss SARCA davon auszugehen, dass die 5% Exotenleder für die Uhrenindustrie bereits heute dem OIE-Standard entsprechen, dieser aber noch nicht offiziell ausgewiesen ist. Des Weiteren führt die malaysische Abteilung für Wildtiere und Nationalparks (PERHILITAN) Workshops in Malaysia durch, bei denen Mitarbeitenden von Farmen und Schlachthöfen tiergerechte Methoden der Handhabung, Haltung und Tötung von Pythons und Waranen gezeigt werden (Khadiejah et al. 2021, Khadiejah et al. 2020). In Afrika und Südamerika werden die dort lebenden Krokodile bzw. deren Eier meist wild gefangen und dann in Farmen gehalten bzw. ausgebrütet, jedoch wird laut einer bedeutenden Luxusmarke auch dort der ICFA-Standard angewendet. Das BLV vermutet allerdings, dass ein Teil von diesem Krokodilleder, welches in der Schweiz gehandelt wird, aus nicht tierfreundlichen Herstellungsmethoden stammt. Tierschützer befürchten zudem, dass die Nachfrage nach diesem raren Exotenleder den Bestand von gefährdeten Arten drastisch reduziert, da die Sammlung von wilden Eiern zur anschliessenden Aufzucht zunehmend bedeutender wird. Tierschützer kritisieren auch die Zustände auf Zuchtbetrieben, wie sie in den USA und Australien üblich sind, und der nicht tiergerechte Umgang bei Wildfängen, da zwar der Artenschutz reguliert werde, aber keine weiteren Anforderungen an das Tierwohl, wie die Haltung der Tiere, bestehe. Tierschutzorganisationen, allen voran People for the Ethical Treatment of Animals (PETA), machen seit Jahren auf das Leiden der Reptilien auf Farmen in den USA, Afrika

---

<sup>78</sup> Reptilien werden nicht ausschliesslich zur Gewinnung von Leder und Häuten gezüchtet, sondern auch für deren Fleisch.

und Asien aufmerksam. So sollen die Tiere lebend gehäutet, mit Wasser vollgepumpt werden oder in so kleinen Räumen gehalten werden, dass es einer Massentierhaltung gleichkommt, was hierzulande verboten wäre. Des Weiteren sehen sie diverse negative Effekte der Reptilienlederproduktion auf die Umwelt (Bütler 2019).

Dem widersprechen jedoch Mitglieder der Kommission für das Überleben der Arten der International Union for the Conservation of Nature (IUCN) vehement. Ihrer Ansicht nach liegen hier viele Falschinformationen vor, welche wissenschaftliche Erkenntnisse ignorieren (Natusch et al. 2019). So generiert die Produktion von Reptilienleder diverse positive Effekte vor Ort in den Ursprungsländern. Dank den Alligatorenfarmen in den USA konnte eine Erholung der Alligatorenpopulation in Louisiana beobachtet werden, nicht zuletzt aufgrund der damit verbundenen Bereitstellung von Lebensräumen. Auch auf die Biodiversität habe der Schutz von Lebensräumen für Alligatoren einen positiven Einfluss, denn die Sümpfe, in denen sich Alligatoren gerne aufhalten, ziehen weitere Tiere, wie Vögel, Hirsche etc. an und wirken zudem als CO<sub>2</sub>-Senken, welche somit auch dem Kampf gegen den Klimawandel zugutekommen. Vom Handel mit Reptilienleder profitiert auch die lokale Bevölkerung, denn er schafft gerade in Asien viele Arbeitsplätze und ist somit eine wichtige Einkommensquelle. Der Anreiz, welche Farmbesitzer damit zur Erhaltung der Reptilienarten haben, kommt schliesslich auch den Tieren zugute. Reptilien aus Asien, Afrika und Südamerika würden oft auch ohne die Luxusindustrie getötet, denn es gibt eine beträchtliche Nachfrage nach Reptilienfleisch in Brasilien, Mexiko und China. Gemäss Artenschutzexperten würden viele Reptilien sowieso getötet und die Luxusgruppen ermöglichen durch ihre geforderten hohen Standards eine kontrollierte und nachhaltige Produktionsweise in den Ursprungsländern.

Der internationale Handel von geschützten Tierarten, zu denen auch einige Reptilien gehören, ist in der internationalen Artenschutzkonvention CITES geregelt.<sup>79</sup> Für die Ein-, Durch- und Ausfuhr solcher Tiere bzw. die von ihnen gewonnenen Produkte, wird ein gültiges CITES-Zertifikat des Herkunftslandes benötigt. CITES gewährleistet somit den Artenbestand. CITES regelt jedoch nicht den Umgang mit den Tieren und wie sie zur Gewinnung des Leders gefangen, gehalten und getötet werden. Aufgrund des bedeutenden Marktes von Luxusartikeln in der Schweiz, auf dem auch Produkte aus Reptilienleder importiert werden, stellt die Schweiz unter allen Mitgliedstaaten weltweit die meisten CITES-Bewilligungen aus (BLV 2019). Auch in der Schweiz wird derzeit jedoch lediglich abgeklärt, ob Reptilienlederimporte gegen das Artenschutzabkommen (CITES) verstossen. Somit kann ein falsches Bild entstehen, bei dem manche Importeure glauben, das bewilligte Leder sei unter tiergerechten Bedingungen hergestellt worden (Bütler 2019). Grundsätzlich ist es für Luxusgruppen, welche Produkte mit Reptilienleder

---

<sup>79</sup> Siehe [Glossar](#).



führen, jedoch von Interesse, wenn das Leder aus unproblematischer Produktion kommt, denn Tierquälerei an den Reptilien würde zu erheblichen Imageproblemen führen.

### **SARCA-Standard**

Gemäss BLV erfolgte der Aufbau des SARCA-Standards in mehreren Schritten: Zuerst hat das BLV eine Expertengruppe mit international anerkannten Fachleuten auf dem Gebiet der Reptilienhaltung und -tötung zusammengestellt. Anschliessen hat diese Gruppe basierend auf bestehenden Dokumenten, Publikationen und Normen die Standards erarbeitet. Nach der abschliessenden Publikation haben sie die Empfehlungen bei der OIE eingebracht, wobei die OIE zuerst überzeugt werden muss, dass sie für Reptilien zuständig sind. Anschliessend hat die OIE eine Expertengruppe eingesetzt (weitestgehend die gleichen Experten), um die Empfehlungen in OIE-Form zu bringen. Die Empfehlungen wurden von diversen Gruppen und schliesslich vom Plenum der OIE abgesegnet. Der ganze Prozess dauerte sieben Jahre. Auf Seiten BLV beschäftigte sich ein Team im Fachbereich Drittlandimporte und Artenschutz mit dem Aufbau. Aufwand fiel auch an für die Vertretung der Schweiz in der OIE. Gemäss BLV würde der Aufbau eines Standards für Amphibien immer noch Jahre dauern, aber weniger lange als bei den Reptilien, weil die OIE auf Erfahrungen zurückgreifen kann.

Die Aktivitäten der SARCA sind derzeit auf diese Region fokussiert. Die SARCA-Standards sind schon weit fortgeschritten und könnten gemäss BLV ohne weiteres auch auf andere Regionen ausgeweitet werden. SARCA arbeitet daran, klare Zertifizierungskriterien zu definieren. Für Auditierung und Zertifizierung diskutiert SARCA zurzeit verschiedene Optionen:

- Option 1: Standards werden vollständig einer anerkannten externen Organisation übergeben, die dann für deren Rollout, Überprüfung und Einhaltung verantwortlich wäre.
- Option 2: Standards werden innerhalb von SARCA umgesetzt, aber extern überprüft.
- Option 3: Standards auf nationaler Ebene in die Gesetzgebung einfliessen lassen.

Das BLV beurteilt letztere Option als schwieriger und kaum in kurzer Zeit realisierbarer. Im Vordergrund stehe deshalb die Entwicklung in Richtung eines Industriestandard, der von extern Stellen überprüft wird.

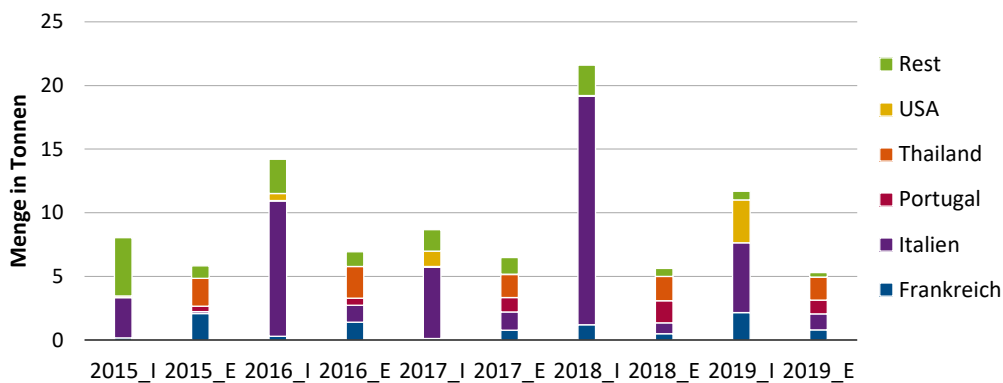
### **Importe und Exporte sowie Verarbeitungsschritte**

Die Länder, welche Leder und Häute von Reptilien sowie kleine Lederprodukte in die Schweiz exportieren, unterscheiden sich stark von den Ursprungsländern (EZV, CITES 2021).

Während für die Schweizer Uhrenindustrie die USA das relevanteste Ursprungsland ist, kommt das Alligatorenleder aber nur zu einem geringen Teil direkt von den US Farmen in die Schweiz.

Zwar besitzt auch die Schweiz vereinzelt noch Gerbereien, doch wird der Grossteil des Reptilienleders zuerst nach Italien exportiert, von wo es als gegerbtes Leder in die Schweiz gelangt. Total gibt es rund 30 Importeure von gegerbtem Reptilienleder, wobei drei grössere und zwei mittlere Importeure für die Hauptmengen verantwortlich sind.<sup>80</sup> Die Zahl der Importeure von Produkten aus Reptilienleder (Uhrenarmbänder, Taschen, Schuhe, Gürtel) lässt sich aus den EZV-Daten nicht ermitteln, da beim Import das Material nicht unterschieden wird. Bei Uhrenarmbändern bspw. wird nicht unterschieden, ob es sich um Rindsleder, Reptilienleder oder Metall etc. handelt. Importeure sind entweder Armbandhersteller oder Uhrenproduzenten oder auch die Verkaufsstellen selbst. Die nachfolgenden Grafiken zeigen die Importe und Exporte der Schweiz von Reptilienleder- und -häuten (Abbildung 12) bzw. von Reptilienlederprodukten (Abbildung 16). Die Gründe für grössere Schwankungen haben wir nicht vertieft.

**Abbildung 12: Importe und Exporte von Reptilienleder in und aus der Schweiz**



I=Importe, E=Exporte.  
Reptilienleder inkl. Häute.

Grafik INFRAS. Quelle: EZV 2021.

Im Jahr 2019 importierte die Schweiz beinahe 12 Tonnen **Reptilienleder und -häute**, rund die Hälfte davon stammte aus Italien (siehe Die Wirkungen auf Transparenz und Tierwohl (Nutzen) lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Tabelle 13). Auch in den Jahren zuvor entfiel der Grossteil der Importe auf Italien. Weitere zwei Tonnen stammten 2019 aus Frankreich und rund drei Tonnen wurden von den USA importiert. 2018 importierte die Schweiz auch rund eine Tonne aus Singapur. Diese Importe haben seit

<sup>80</sup> Quelle: EZV 2021

2015 tendenziell abgenommen, während die Importe aus Frankreich zugenommen haben (EZV 2021).

Knapp die Hälfte des in die Schweiz importierten Reptilienleders wurde 2019 wieder exportiert, ohne dass es hierzulande weiterverarbeitet wurde (siehe Die Wirkungen auf Transparenz und Tierwohl (Nutzen) lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Tabelle 13). Die Exporte gelangen für die weitere Verarbeitung zu einem Grossteil nach Thailand, gefolgt von Italien, Portugal und Frankreich. Auch hier sind Schwankungen zwischen den Jahren zu beobachten, wobei die Exporte nach Frankreich seit 2015 tendenziell abgenommen haben, während Portugal als Exportmarkt wichtiger geworden ist (EZV 2021).

Nebst den ganzen Häuten werden auch **Hautteile** sowie **Lederseiten**<sup>81</sup> wieder aus der Schweiz exportiert. Die importierten Häute werden demnach in der Schweiz zugeschnitten und zur weiteren Verarbeitung exportiert. Die Hautteile gehen grösstenteils nach Frankreich und Thailand. Exporte nach Hongkong und in die USA haben seit 2015 stark abgenommen, während sich seit 2017 auch hier ein Trend in Richtung mehr Exporte nach Portugal zeigt (CITES 2021).

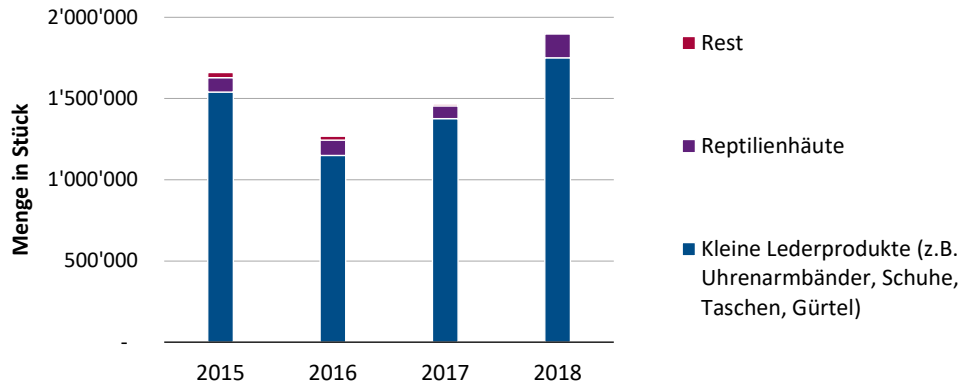
**Kleine Lederprodukte, wie Taschen, Schuhe oder Uhrenarmbänder**, machen jährlich von der Stückzahl her über 90% des in die Schweiz importierten und aus der Schweiz exportierten Reptilienleders aus (siehe Tabelle 14 bzw. Die Wirkungen auf Transparenz und Tierwohl (Nutzen) lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Tabelle 15).

---

<sup>81</sup> Siehe [Glossar](#)

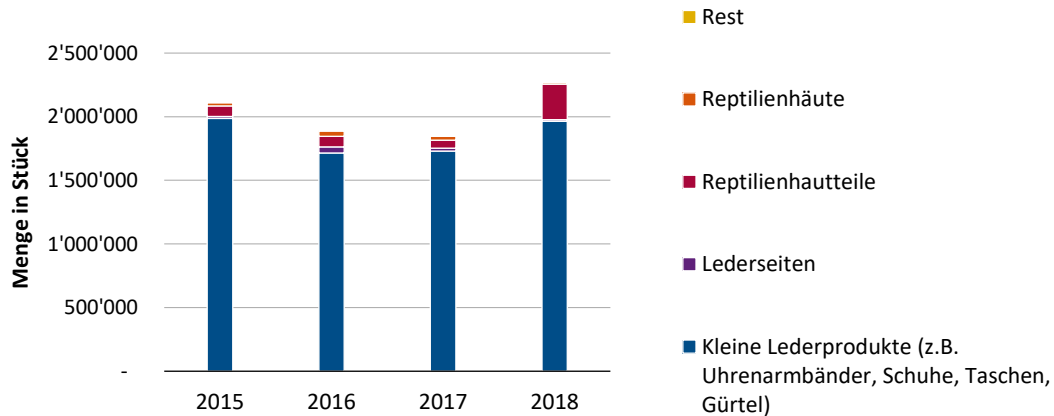
Abbildung 13: In die Schweiz importierte Produkte aus Reptilienleder



Rest = Skin pieces, Sides, z.T. Kleider und lebende Tiere (z.B. Gekos).

Grafik INFRAS. Quelle: CITES 2021.

Abbildung 14: Aus der Schweiz exportierte Produkte aus Reptilienleder



Grafik INFRAS. Quelle: CITES 2021.

Der Hauptabnehmer des Alligatorenleders in der Schweiz ist die Uhrenindustrie. Die Schweiz importiert zwei Drittel der Uhrenarmbänder, welche anschliessend in der Schweiz an eine Uhr befestigt werden. Ein Drittel der Uhrenarmbänder aus Reptilienleder wird in der Schweiz produziert. Bei den Taschen und Schuhen importiert die Schweiz hauptsächlich bereits fertige **Lederprodukte**. Pro Jahr werden insgesamt über eine Million von Uhrenarmbändern hergestellt

(Bütler 2019). Es gibt fünf grosse Produzenten von Uhrenarmbändern, welche für den Grossteil der in der Schweiz hergestellten Uhren aufkommen. Zwei haben ihren Sitz in der Schweiz, zwei in Frankreich und eine in Österreich. Sie sind alle Mitglieder der Association pour l'Assurance Qualité des Fabricants de Bracelets Cuir (AQC) und verarbeiten je etwa ein ähnliches Volumen an Alligatorenleder.

Leder von Waranen, Krokodilen und Schlangen (z.B. Pythons) spielen für die Herstellung von Uhrenarmbändern mengenmässig mit 5% der Reptilienarmbänder nur eine untergeordnete Rolle. Durch die Knappheit erhalten Uhren mit Leder von diesen Tieren («Exotenleder») aber eine Besonderheit und sind entsprechend wertvoll. Die Nachfrage nach solchen Uhren ist gemäss Uhrenindustrie stetig abnehmend. Es gibt gewisse Marken, welche diese Art von Leder ganz aus dem Sortiment gestrichen haben, vermutlich weil die Lieferketten schwerer nachzuvollziehen und zu kontrollieren sind.

Potenziell problematische Ursprungsländer könnten laut Artenschutzexperten Mali und Tschad sein, in denen keinerlei Regulierungen vorhanden sind und Reptilien nicht tiergerecht getötet werden. Diese spielen jedoch nur eine sehr untergeordnete Rolle für die Schweiz. Lediglich rund 0.3% des gesamten importierten Reptilienleders kam 2018 ursprünglich aus diesen Ländern (CITES 2021).

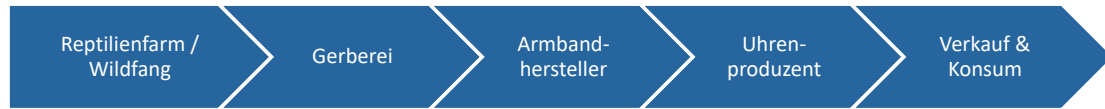
Bevor diese Armbänder jedoch an einer Armbanduhr befestigt werden, durchläuft das Leder mehrere Verarbeitungsschritte, die sowohl in als auch ausserhalb der Schweiz passieren. Bei der Lieferketten lassen sich zwei verschiedene Abfolgen unterscheiden:

- Die grossen Marken haben teilweise die gesamte Lieferkette integriert.
- Ein bedeutender Anteil von Reptilienleder wird von mittleren und kleineren Unternehmen in der Schweiz importiert. Diese verarbeiten Lederteile zu Armbändern, sie kontrollieren jedoch nicht die Lieferkette.

Abbildung 15 zeigt die Lieferkette mit den Akteuren je Verarbeitungsschritt. Bei Herstellern von Luxusmarken handelt es sich häufig um integrierte Unternehmen, die alle Akteure der Lieferkette umfassen. Sie importieren und exportieren über eigene Logistikfirmen.

Bei Firmen, die nur einen Arbeitsschritt abdecken (z.B. Armbandhersteller in der Schweiz) übernehmen separate Logistikfirmen den Im- und Export.

Importeure können an verschiedenen Stellen in der Lieferkette vorkommen: einerseits können dies direkt die Verkaufsstellen sein, wenn sie ein fertiges Reptilienlederarmband importieren. Ein Importeur kann aber auch ein kleiner Uhrenhersteller sein, der ein Reptilienlederarmband importiert und selbst an der hergestellten Uhr befestigt.

**Abbildung 15: Lieferkette bei Reptilienleder**

Legende hier einfügen

Grafik INFRAS. Quelle: <bitte hier eingeben>

Exotenleder macht den geringeren Anteil des importierten Reptilienleders aus und wird v.a. zu Schuhen und Taschen verarbeitet. Das exotische Reptilienleder für die Produktion von Taschen, Gürtel und Schuhen stammt mehrheitlich aus Indonesien, Mali, Zimbabwe, Thailand und Vietnam und wird ebenfalls nicht primär direkt in die Schweiz importiert, sondern kommt über Singapur, Italien und Frankreich als gegerbtes Leder in die Schweiz (CITES 2021). Die Schweiz ist für diese Produkte z.T. ein wichtiger Umschlagplatz, die Produkte werden aber nicht in der Schweiz hergestellt. Diese Verarbeitungs- und Produktionsschritte finden im Ausland, grösstenteils in Italien und Frankreich, statt.

Die Schweiz importiert die meisten Lederprodukte aus Frankreich, Italien und Thailand (siehe Abbildung 16). Seit 2015 hat auch Thailand als Herkunftsland von kleinen Reptilienlederprodukten an Bedeutung gewonnen.

Total gibt es rund 30 Importeure von gegerbtem Reptilienleder, wobei drei grössere und zwei mittlere Importeure für über 85% der Mengen verantwortlich sind.<sup>82</sup>

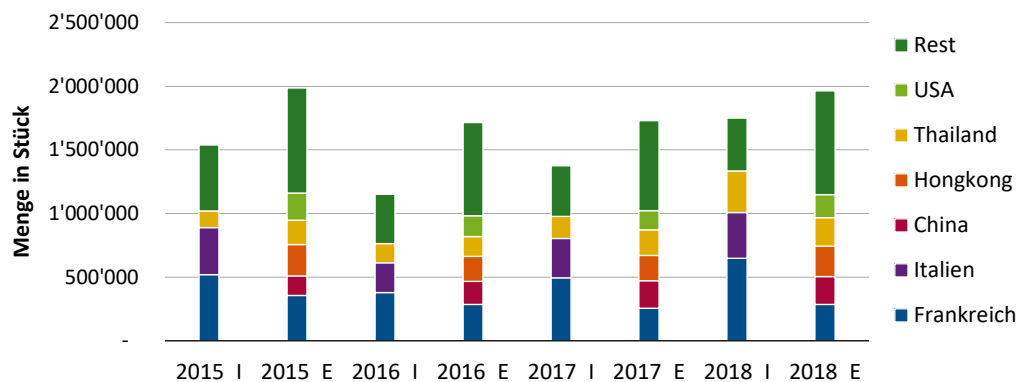
Die Zahl der Importeure von fertigen Produkten aus Reptilienleder (Uhrenarmbänder, Taschen, Schuhe, Gürtel) ist nicht bekannt, da die EZV beim Import das Material nicht unterscheidet.<sup>83</sup> Importeure sind entweder Armbandhersteller oder Uhrenproduzenten oder auch Uhrenfachgeschäfte selber.

Die Schweiz ist ein Umschlagplatz für Reptilienleder, sie importiert u.a. Häute und exportiert «skin pieces». Länder wie Frankreich, Italien und den USA stellen eine Vielzahl von Lederprodukten (z.B. Taschen oder Schuhe) selbst her.

<sup>82</sup> Quelle: EZV 2021.

<sup>83</sup> Bei Uhrenarmbändern bspw. wird nicht unterschieden, ob es sich um Rindsleder, Reptilienleder, Metall oder Plastik handelt.

Abbildung 16: Importe von kleinen Lederprodukten und Exporte in die wichtigsten Länder (Stk.)



I = Importe, E= Exporte.

Grafik INFRAS. Quelle: CITES 2021.

## Verkauf

Total sind 5-10% der insgesamt in der Schweiz produzierten Uhren mit einem Armband aus Reptilienleder. Unter den **Uhrenherstellern** finden sich sowohl grosse Marken als auch zahlreiche kleine bis mittelgrosse Firmen. KMU nehmen in der Schweizer Uhrenbranche eine äusserst wichtige Rolle ein: bei über 95% der gut 450 Mitglieder des Verbands der Schweizerischen Uhrenindustrie (FH) handelt es sich um KMU. Dabei handelt es sich um KMU in allen Wertschöpfungsstufen, d.h. Gerberei, Armbandhersteller, Uhrenhersteller und Verkaufsstellen. Die Herstellung von Uhren mit Reptilienleder ist nicht nur bei den grossen Luxusgruppen, aber auch bei den Einzelbetrieben und KMU relevant. Es kann davon ausgegangen werden, dass ca. 250 Marken Armbänder aus Reptilienleder anbieten, die meisten sowohl Alligatoren- als auch Exotenleder. Gewisse Marken nutzen aber kein Exotenleder.

Von den Uhren mit Armbändern aus Reptilienleder werden nur ca. 5% direkt in der Schweiz verkauft, und zwar vorwiegend an TouristInnen. Die restlichen 95% der Uhren mit Reptilienleder (jährlich über eine Million Stück) werden wieder in diverse Länder auf der ganzen Welt exportiert (siehe Abbildung 16). Die wichtigsten Absatzmärkte für die Uhrenindustrie sind Hongkong, die USA und China (Verband der Schweizerischen Uhrenindustrie FH 2020). Hier spielen die «Swissness» des Produkts eine zentrale Rolle. Das zu Uhrenarmbändern verarbeitete Reptilienleder werde also schliesslich als mit der Schweizer Uhr als Schweizer Produkt verkauft, auch wenn die grössten Verarbeitungsschritte nicht direkt in der Schweiz stattfanden.

Auch andere Lederprodukte wie Schuhe oder Taschen werden grösstenteils nicht direkt in der Schweiz verkauft, sondern v.a. nach Frankreich, Thailand und in die USA exportiert (siehe

Abbildung 16, CITES 2021). Der Export nach Frankreich geschieht über Luxusfirmen wie Kering, welche Verteilzentren im Tessin besitzen. Zur Kering-Gruppe gehören Marken wie Gucci und Saint Laurent, welche Schuhe aus Schlangenleder und Taschen aus Krokodilleleder verkaufen.<sup>84</sup> Andere Marken, wie Chanel, verzichten mittlerweile auf Reptilienleder bei der Herstellung ihrer Produkte. Sie setzen auf Substitute wie Rindsleder, aus denen sich ebenfalls eine Schlangenlederoptik erzeugen lässt.<sup>85</sup> Der Export von kleinen Lederprodukten beläuft sich auf ca. 2 Mio. Stück (2018). Davon entfallen ca. 1.5 Mio. Stück (75%) auf Reptilienarmbänder und 0.5 Mio. Stück (25%) auf Taschen, Gürtel, Schuhe (Export vor allem nach Frankreich und Thailand).<sup>86</sup>

---

<sup>84</sup> Bütler 2019.

<sup>85</sup> Bütler 2019.

<sup>86</sup> CITES-Daten und FH-Jahresbericht.



## A4. Details zur Marktsituation Stopfleber

### **Begrifflichkeiten**

In der Schweiz ist heute nicht genau definiert, was unter «Foie Gras» bzw. Stopfleber beinhaltet ist.

Beschreibung gemäss EZV: «Die wichtigsten Schlachtnebenprodukte von Geflügel im internationalen Handel stellen die Lebern von Hühnern, Gänsen und Enten dar. Zu diesen gehören die "Fettlebern" (foies gras) von Gänsen und Enten. Diese unterscheiden sich von den gewöhnlichen Lebern dadurch, dass sie wesentlich grösser und schwerer, von festerer Konsistenz und grösserem Fettgehalt sind; ihre Farbe reicht von weiss-gelb bis hellbraun, während die gewöhnlichen Lebern im Allgemeinen von mehr oder minder rotbrauner Farbe sind».

In diesem Bericht wird «Foie Gras issu du gavage» oder Stopfleber verwendet, wenn die Gänse- oder Entenleber durch industrielle Stopfung hergestellt wurde. Unter «Fettlebern» (bzw. «Foie Gras») von Enten und Gänsen verstehen wir in diesem Bericht eine Gänse- oder Entenleber, welche deutlich grösser und schwerer ist und einen höheren Fettgehalt hat. Eine Fettleber kann mit oder ohne Stopfung produziert worden sein (z.B. natürliches Überfressen der Tiere oder nachträgliches Auffetten der Enten/Gänseleber). Der Begriff «Fettleber» («Foie Gras») ist in diesem Bericht daher umfassender. Wird «Stopfleber» («Foie Gras issu du gavage») benutzt, so wird damit explizit hingedeutet, dass es sich um eine Fettleber aus einer Produktion mit Stopfprozess handelt

### **Produktion von Stopfleber**

Die Enten oder Gänse werden zunächst in einem Zuchtbetrieb aufgezüchtet. Der anschliessende industrielle Stopfprozess, der in den letzten drei bis vier Lebenswochen der Tiere stattfindet, erfordert eine gewisse Infrastruktur. Daher wechseln die Tiere meistens den Besitzer. Beim konventionellen Stopfprozess wird den Tieren mehrmals täglich ein stärkehaltiger Futterbrei mittels eines Rohrs oder Schlauchs direkt in den Magen gepumpt. Dabei vergrössert sich ihre Leber bis um das Zehnfache (STS 2016, Interviews). Man spricht in diesem Zusammenhang auch von einer «Stopfleber», d.h. eine «Fettleber», welche mittels Stopfung hergestellt wurde.

Weltweit werden jährlich rund 25'000 Tonnen Fettleber hergestellt. Es handelt sich dabei fast ausschliesslich um Fettleber mittels Stopfprozess. Zu den grössten Produzenten weltweit gehören Frankreich (über 75% der Produktion), Ungarn, Bulgarien, Rumänien, und neuerdings auch China. Polen und Israel, welche früher zu den grössten Herstellern gehörten, haben diese Praxis unterdessen verboten. Die wichtigsten Abnehmer von Fettleber auf dem Weltmarkt sind Frankreich (ca. 65% der Nachfrage auf dem Weltmarkt), Spanien (ca. 10%), Belgien (ca. 3.5%),

Japan (ca. 2.5%), die USA (1.5%) und die Schweiz (ca. 1% der Nachfrage auf dem Weltmarkt) (STS 2016, RTS 2015, France-Amérique 2019).

### Produktion von Alternativen

Auf dem Markt existieren mengenmässig nur wenige Substitute für Stopfleber (siehe folgende Tabelle). Dazu zählen Fettlebern aus natürlicher Zufütterung (z.B. ein Betrieb in Spanien) oder Fettlebern von Tieren, deren Organismus mit einem Bakterium infiziert werden, sodass die Tiere selbst eine Fettleber entwickeln. In den Interviews wurden auch Methoden erwähnt, wonach die Lebern nur im Labor verändert («aufgefettet») bzw. komplett synthetisch aus Zellkulturen im Labor hergestellt werden (vgl. dazu [Glossar](#)). All diese Alternativen sind allerdings absolute Nischenprodukte und im Vergleich zur Stopfleber kaum auf dem Schweizer Markt zu finden. Tierschutzorganisationen vermuten fehlendes Interesse der KonsumentInnen als Grund für die kleinen Mengen an Alternativprodukten. Importeure hingegen sehen den Grund darin, dass die Substitute geschmacklich und von der Konsistenz her nicht mit dem originalen «Foie Gras» vergleichbar seien bzw. kaum verfügbar und viel zu teuer seien.

**Tabelle 18: Alternativen zu Stopfleber**

Bezeichnung	Beschreibung
Aufgefettete Leber	Es existieren Fettlebern, die erst nachträglich im Labor «aufgefettet» werden. Dazu wird die Leber von nicht gestopften Bio-Gänsen verwendet, die anschliessend mit verschiedenen Fetten aufgefettet wird. Gemäss einem Anbieter dieser Leber komme diese Alternative geschmacklich nahe an die konventionelle Stopfleber. Es handelt sich aber lediglich um einen Anbieter, der derzeit dieses Produkt auf den Markt bringt.
Fettleber mit Bakterium	Produktionsmethode ohne Stopfprozess: Anbieter (Aviwell in Frankreich) behandelt den Magen trakt der Tiere mit einem Bakterium, welches eine Krankheit auslöst, sodass die Tiere selbst eine Fettleber produzieren, ohne dass sie gestopft werden. Obwohl diese Tiere nicht gestopft werden, wird auch diese Produktionsweise von Tierrechtlern kritisiert.
Ficatum-Leber	Die Gänse der Region Mortara (Italien) fressen Feigen und Getreide à discretion und entwickeln immerhin 800 Gramm Leber, bei gestopften wäre es fast zwei Kilo. Man nennt sie aber «ungestopft» - denn Stopfen ist in Italien verboten. Der einzige Nachteil sei, dass das Mästen mehr Zeit in Anspruch nehme als die umstrittene Stopf-Technik: sechs Wochen statt nur zwei bis drei. Viel Auslauf sollten die Tiere nicht haben, sonst setzen sie nicht genug Fett an. Man füttert sie entweder mit Mais oder ausschliesslich mit Feigen. Das Ergebnis sind zwei verschiedene Produkte: die normale Fettleber und die Feigenleber (Ficatum). Selbst für Gänseleberliebhaber sei es schwer, einen geschmacklichen Unterschied zur verpönten Stopfleber festzustellen - abgesehen davon, dass die Lebern etwas kompakter sind und auch ein bisschen weniger typischen, sanften Schmelz entwickeln.
Natürliche Zufütterung	Produktionsmethode ohne Stopfprozess: Enten-/Gänseleber mittels Mästung durch natürliche Nahrungsaufnahme (z.B. mit Feigen) vergrössert. Dabei machen sich die Produzenten den natürlichen Vorgang zunutze, dass sich die Tiere vor ihrem jährlichen Flug ins Winterquartier eine gewisse Fettschicht anfrassen, sich also selbst in einer gewissen Masse überfressen. Von Tierschutzorganisationen wird jedoch auch diese Produktionsmethode kritisiert, weil

Bezeichnung	Beschreibung
	auch diese Tiere nicht tieregerecht gehalten würden (u.a. Massenhaltung, 24-Stunden Beleuchtung, was die Tiere auf unnatürliche Weise zum Fressen animiere). Das Produkt, das dabei entsteht, wird auch als «foie fine» bezeichnet. Die Produktion solcher Lebern findet sich u.a. im Piemont, in Ungarn oder auch in Spanien (STS 2016; Interviews).
Synthetische Leber	Produktionsmethode ohne Stopfprozess. Im Labor hergestellte Fettleber aus Zellkulturen. Wird produziert, ohne dass je ein Tier involviert ist (z.B. Gourmey in Frankreich, Peace of meat in Belgien).

Tabelle INFRAS. Quelle: Diverse.

Im Gegensatz zu diesen Alternativen existieren auch weitere Produkte, welche allerdings geschmacklich nicht als Substitute für die Stopfleber betrachtet werden können. Dabei handelt es sich um Hühnerleber, normale Entenleber («Foie fin») oder vegane Substitute aus Nüssen («Faux Gras»).

### Importe

Nach dem Stopfprozess werden die Tiere geschlachtet und die Stopfleber<sup>87</sup> roh oder verarbeitet von einem ausländischen Lieferanten (Verarbeiter) an einen Importeur weiterverkauft. Bei den Verarbeitern handelt es sich um Firmen, welche direkt mit den Produzenten von Fettlebern zusammenarbeiten (d.h. Farmer) und die Fettlebern abpacken und/oder zu Produkten verarbeiten. Es kann vorkommen, dass die Verarbeiter auch gleichzeitig Besitzer von Enten- und Gänsefarmen sind.

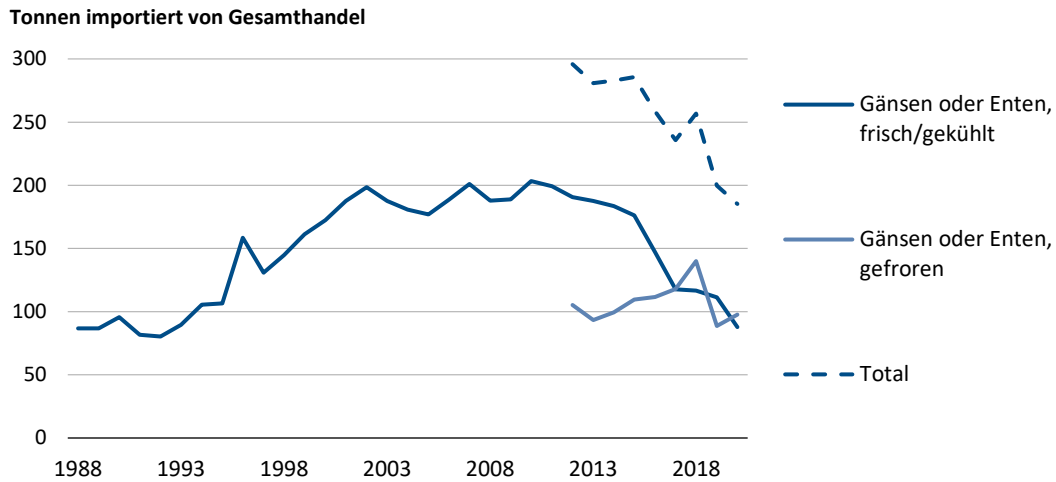
In die Schweiz importierte Entenleber stammt vorwiegend aus französischer Produktion, Gänseleber zu einem Grossteil aus Ungarn. Die Gänse werden in Ungarn oftmals auch zur Federgewinnung (Daunenproduktion) genutzt, bevor sie gestopft und anschliessend geschlachtet werden. Dadurch werden Gänsefarmen rentabler<sup>88</sup>. Gesamthaft ist Frankreich gemäss Zollstatistik das wichtigste Produktionsland für die Fettleber-Importe der Schweiz (s. Abbildung 4).

Wie die folgende Abbildung zeigt, unterliegt der Import von Fettleber in die Schweiz seit Ende der 80er Jahren starken Schwankungen. In den letzten Jahren zeichnet sich ein abnehmender Trend ab. Im Jahr 2019 importierte die Schweiz total 200 Tonnen Fettleber, die eine Hälfte gefroren, die andere Hälfte frisch/gekühlt.

<sup>87</sup> Gänseleber fällt nicht unter CITES, weil es sich um Produkte von gezüchteten Tieren handelt (STS 2016).

<sup>88</sup> Die Produktion mit Enten braucht weniger Platz und kann effizienter und kostengünstiger erfolgen.

Abbildung 17: Importe von Fettlebern in die Schweiz



Bis und mit 2011 hat die Zollstatistik gefrorene Fettleber nicht separat ausgewiesen.

Grafik INFRAS. Quelle: EZV 2021.

Gemäss Schweizer Zollstatistik stammen 95% der der produzierten Fettlebern von Enten und nur 5% von Gänsen. Total gibt es in der Schweiz rund 60 Importeure von Fettlebern, wobei viele nur sehr geringe Mengen importieren (<100kg). 10-15 grosse bis mittelgrosse Importeure sind für den grössten Teil der Fettleber-Importe verantwortlich. Die drei bis vier grössten Importeure (je nach Jahr) machen rund 50% der Schweizer Importe aus.

## A5. Details zur Marktsituation Froschschenkel

### Produktion

Die Frösche, von denen Froschschenkel für den Konsum in der Schweiz gewonnen werden, stammen grösstenteils aus Reisfeldern in Asien und werden von Hand gewonnen. Sowohl die Gewinnung als auch die Tötung der Frösche ist gemäss Tierschutz Schweiz (2016) in vielen Exportländern problematisch: Einerseits leiden die Tiere aufgrund zu enger Platzverhältnisse und Verletzungen der Haut bereits bei der Gewinnung. Für die Gewinnung der Froschschenkel werde den nicht betäubten Fröschen der Hinterleib mit einer scharfen Klinge vom Rumpf abgetrennt. Die restlichen Körperteile (bis zu 80% des Tiers) würden noch lebend entsorgt. Auch der Transport von lebenden Fröschen sei oftmals problematisch (starke Kühlung, enge Platzverhältnisse). Hauptexporteur weltweit von Froschschenkeln ist Indonesien (STS 2016, Pro Wildlife 2021).

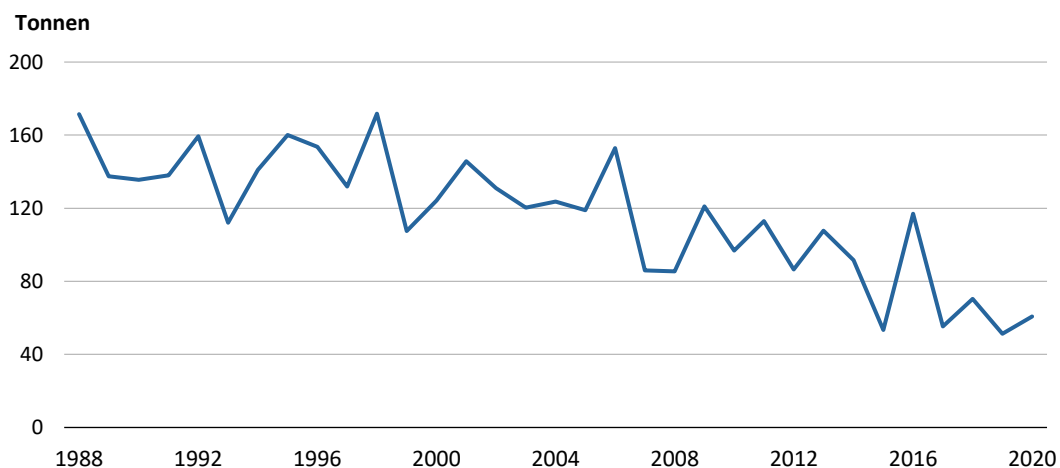
Die wichtigsten Absatzmärkte für Froschschenkel sind die EU (insbesondere Frankreich) mit über 4000 Tonnen jährlich sowie die USA mit rund 2'000 Tonnen pro Jahr (STS 2016, Pro Wildlife 2021, Scientific American 2011). Die Schweiz spielt mit 60 Tonnen pro Jahr (entspricht einem weltweiten Marktanteil von rund 1%) eine untergeordnete Rolle.

### Import

Der Import von Froschschenkeln in die Schweiz ist seit Ende der 1980er Jahren rückläufig mit starken Schwankungen.<sup>89</sup> Im Jahr 2020 wurden gemäss Zollstatistik insgesamt rund 61 Tonnen Froschschenkel in die Schweiz importiert.

Der Import von Froschschenkeln in die Schweiz ist seit Ende der 1980er Jahren rückläufig mit starken Schwankungen<sup>90</sup> (s. Abbildung 18).

**Abbildung 18: Entwicklung der Importe von Froschschenkeln in die Schweiz**



Grafik INFRAS. Quelle: EZV 2021.

Der Hauptanteil der Importe dabei aus Indonesien (~75%), wobei seit 2018 auch Vietnam (~20%) als wichtiges Exportland in die Schweiz an Bedeutung gewonnen hat.

Gemäss den Aussagen von InterviewpartnerInnen führen insgesamt 15 Importeure Froschschenkel in die Schweiz ein. Ein Importeur dominiert die Einfuhr mit Importmengen von mindestens zwei Drittel der Gesamtimporte (34-60 Tonnen pro Jahr). Drei mittelgrosse Importeure führen 2-4 Tonnen pro Jahr ein.

<sup>89</sup> Der Grund der Schwankungen ist nicht bekannt.

<sup>90</sup> Der Grund der Schwankungen ist nicht bekannt. Es könnte sein, dass die Importe von Froschschenkeln (gefroren) in grösseren Mengen erfolgen und darum die Importmengen abweichen (z.B. wenn eine grössere Menge im Dezember importiert wird), der Konsum aber weniger schwankend ist.

Neben Froschschenkeln werden auch lebende Tiere gekühlt in die Schweiz importiert und hierzulande geschlachtet. Diese Tiere stammen gemäss Interviewaussagen vorwiegend aus der Türkei und teilweise aus Albanien. Die Frösche werden wild gefangen und in Sammlungscentren anschliessend an Exporteure verkauft. Sie seien ungefähr doppelt so teuer wie Frösche aus Asien. Die Zollstatistik erfasst die lebenden Frösche, welche zwecks Froschschenkelgewinnung importiert werden, seit 2006 nicht mehr gesondert.<sup>91</sup> Das Total der importierten Froschschenkel (inkl. von lebenden Fröschen) ist daher nicht bekannt, dürfte jedoch um einiges höher liegen als in der Zollstatistik ausgewiesen.

### **Konsum**

Froschschenkel werden in der Schweiz vorwiegend an die Gastronomie verkauft oder dann an Delikatessenhändler, welche die Froschschenkel anschliessend an Restaurants oder an Abholgrossmärkte (Cash and Carries, z.B. Aligro) weiterverkaufen. Froschschenkel sind aber auch im Sortiment von Detailhändlern (z.B. Manor, Globus) zu finden.

In der Schweiz werden Froschschenkel hauptsächlich in der Romandie konsumiert, insbesondere in der Fine-Dining Gastronomie (über 95% gemäss STS 2016). Froschschenkel werden aber in der Romandie auch im Privaten gegessen. Froschschenkel werden meistens aus kulturellen Gründen (Tradition, z.T. auch innerhalb der Familie) sowie an Festtagen oder zu speziellen Anlässen verzehrt. Im Vergleich zur Stopfleber sind die typischen KonsumentInnen von Froschschenkeln eher älter (tendenziell über 50 Jahre).

Substitute für Froschschenkel existieren derzeit gemäss diversen Interviewpartnern nicht. Dafür sei die Nachfrage zu gering. Als Substitut für importierte Froschschenkel aus möglicherweise problematischer Produktion könnten jedoch die Froschschenkel aus in der Schweiz geschlachteten Frösche dienen. Inwiefern dies dem Tierwohl zugutekommt, ist jedoch fraglich, zumal die Frösche lebend in die Schweiz transportiert werden.

---

<sup>91</sup> Zuvor betrug der Import lebender Frösche durchschnittlich ca. 36 Tonnen pro Jahr (zwischen 240'000 und 800'000 lebende Frösche). Darin enthalten waren jedoch auch Frösche, welche z.B. zu Versuchszwecken importiert wurden (STS 2016).

## A6. Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung (LDV)

### Regulierung

Bereits 1999 erlässt der Bundesrat ein Verbot für die Verabreichung von antimikrobiellen Leistungsförderern (AML), welche bis in die 90er Jahre vermehrt in der Aufzucht und Mast von Rindern und Schweinen eingesetzt wurden. Gestützt auf Art. 18 des Landwirtschaftsgesetzes folgt 2003 eine erste Verordnung über die Deklaration für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus in der Schweiz verbotener Produktion (Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung, LDV). Dabei hat der Bundesrat Importe von Käfigbatterieeiern sowie Fleisch, das mit AML oder hormonellen Leistungsförderern erzeugt worden ist, für deklarationspflichtig erklärt. 2012 wurde auch Importfleisch von Kaninchen, bei deren Haltung gewisse Minimalanforderungen gemäss der TSchV nicht erfüllt sind (z.B. Käfigbatteriehaltung), einer Deklarationspflicht unterstellt.

Gemäss LDV müssen landwirtschaftliche Erzeugnisse, die mit in der Schweiz verbotenen Produktionsmethoden produziert worden sind (diese sind: Käfighaltung bei Hühnern, Produktion von Fleisch mit hormonellen und nicht hormonellen Leistungsförderern, Haltung von Hauskaninchen in Haltungssystemen, die in der Schweiz verboten sind), bei der Abgabe an die KonsumentInnen deklariert werden. Verantwortlich für die Deklaration sind somit die Verkaufsstellen. Jedoch muss bereits der Importeur des Produkts nachweisen können, ob ein Produkt deklariert werden muss oder nicht. Somit können sich die Verkaufsstellen an den Angaben des Importeurs orientieren.<sup>92</sup>

Von der Deklarationspflicht gemäss LDV ausgenommen sind landwirtschaftliche Erzeugnisse in folgenden Fällen:

- Wenn das landwirtschaftliche Erzeugnis (z.B. Fleisch) aus einem Produktionsland stammt, in dem die gleichwertige Produktionsverbote wie in der Schweiz herrschen.
- Wenn der Importeur des landwirtschaftlichen Erzeugnisses mit einem Zertifikat belegen kann, dass das Produkt aus einem Betrieb stammt, in dem privatrechtliche Produktionsrichtlinien bestehen, welche der Schweizer Gesetzgebung gleichwertig sind. In diesem Fall muss der Importeur beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ein Gesuch zur Anerkennung des Zertifikats stellen. Der Aufwand für die Importeure wird vom BLW auf 1-2 Stunden pro Gesuch geschätzt. Wird dieses bewilligt, so erhält der Importeur eine Verfügung für ein Jahr. Mittels externen Audits muss von den Importeuren jährlichen vorgelegt werden, dass diese Produktionsstätte das Fleisch nach wie vor in Konformität zur Schweizer Gesetzgebung herstellt.

---

<sup>92</sup> Diese Regelung wurde jedoch auch von gewissen Interviewpartnern als inkongruent kritisiert: Denn bei der LDV müssen die Importeure das Gesuch für die Anerkennung der Zertifizierung stellen, während erst die Verkaufsstellen das Produkt deklarieren müssen.

In allen anderen Fällen muss die Verkaufsstelle das landwirtschaftliche Erzeugnis entsprechend deklarieren.

Als Hilfestellung für die Umsetzung der Deklarationspflicht führt das BLW zwei Listen:

- Eine Länderliste, auf der alle Produktionsländer aufgelistet sind, in denen gleichwertige Produktionsverbote wie in der Schweiz gelten. Im Vergleich zu Käfigeiern und tierquälerische Kaninchen-Haltesysteme sei die Verwendung von Hormonen für die Fleischproduktion bereits in vielen Ländern verboten.
- Eine Liste mit den Produktionsstätten, welche über gleichwertige privatrechtliche Produktionsrichtlinien verfügen und sich nicht in einem Land befinden, das auf der Länderliste steht.

Beide Listen sind öffentlich zugänglich (Webseite BLW). Sowohl die Verkaufsstellen als auch die Kontrollstellen orientieren sich an diesen Listen für die Entscheidung, ob deklariert werden muss.

### **Aufbau der Zertifizierungssysteme und Anforderungen an Zertifizierungsstellen**

Der vom BLW verlangte Gleichwertigkeitsnachweis zur LDV, dass eine Produktionsstätte auf die Produktionsstätteliste aufgenommen wird, kann grundsätzlich nur durch Audits und Kontrollen ausgestellt werden, welche von akkreditierten Zertifizierungsstellen durchgeführt werden.

Gemäss BLW wurde der Aufbau eines solch neuen Zertifizierungssystems in der Regel durch Importeure initiiert: Zertifizierungsstellen haben im Auftrag von Importeuren ein neues Zertifizierungssystem aufgebaut. Die Zertifizierungsstellen konnten sich dabei auf gewisse Vorarbeiten zu Zertifizierungen von ähnlichen Produktionsmethoden – wie z.B. für die biologische Produktion – abstützen.

Nach Angaben des BLW sind die in- und ausländischen Zertifizierungsstellen für den Aufbau des Zertifizierungssystems grundsätzlich relativ frei, sofern die Anforderungen des BLW eingehalten werden. Das BLW verlangt von den Zertifizierungsstellen eine staatliche Akkreditierung nach EN ISO/IEC 170065, die Einhaltung von Art. 11 bis 13 der LDV sowie eine Bestätigung, dass die für die Zertifizierung zuständige Person mit der relevanten schweizerischen Gesetzgebung vertraut ist.

Der Vorgang und Umfang beim Aufbau eines neuen Zertifizierungssystems sei gemäss BLW für alle drei Produkte der LDV ähnlich gewesen. Bei den Batterieeiern sei der Aufbau etwas einfacher gewesen, zumal in der EU bereits verpflichtende Vermarktungsnormen für die Produktionsmethode von Schaleneiern existierten.



**Vollzug der LDV durch Kantone**

Der Vollzug der LDV (Durchführung der Kontrollen) liegt in der Verantwortung der kantonalen Lebensmittelkontrollorgane. Diese führen Stichproben durch mit unterschiedlichen Frequenzen gemäss nationalem Kontrollplan bei den betroffenen Betrieben (Restaurants, Detailhandel) durch. Dabei vergleicht die Kontrollbehörde, ob die Selbstkontrolle der Verkaufsstellen eingehalten wurde sowie ob für die betroffenen importierten Produkte eine Deklaration vorliegt. Sofern keine Deklaration vorliegt, liegt die Beweislast bei der Verkaufsstelle (Umkehr der Beweislast): Sie muss entweder mit entsprechenden Dokumenten (z.B. Verpackung des Importeurs und/oder Lieferscheine mit Herkunftsangaben) vorlegen können, dass das Produkt aus einem Produktionsland stammt, das auf der Länderliste steht. Trifft dies nicht zu, muss die Verkaufsstelle nachweisen können, dass für das betroffene Produkt eine Verfügung des BLW besteht, gemäss welcher die Produktionsstätte von der Deklarationspflicht ausgenommen ist. Den Nachweis dafür erhält die Verkaufsstelle vom Importeur (z.B. mittels Lieferschein oder zusätzlichen schriftlichen Informationen zum Produktionsbetrieb) Im Rahmen von privatrechtlichen Abmachungen kann sich die Verkaufsstelle beim Importeur absichern, dass die gelieferten Produkte korrekt deklariert sind. Fehlen beide Nachweise, kommt es zu einer Beanstandung durch die Kontrollbehörde gemäss Art. 12 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 16.12.2016.

**Aufwand für den Vollzug der LDV**

Für den Vollzug verzeichnen die KantonschemikerInnen einen Aufwand von rund 0.05 Vollzeit-äquivalenten pro Jahr und Kanton. Zu Beginn der LDV-Einführung verursachte der kantonale Vollzug gemäss VKCS einen Mehraufwand. Zum einen mussten interne Schulungen für die kantonalen Lebensmittelkontrollen durchgeführt werden, zum anderen war vermehrt Auf- und Abklärungsarbeit für die betroffenen Betriebe nötig. Zusätzlich dazu entstand beim BLW ein Initialaufwand von mindestens 100 Arbeitsstunden, um die Länderliste zu erstellen. Zudem entstanden weitere Aufwände innerhalb der Bundesverwaltung: Einerseits wurden die diplomatischen Vertretungen damit beauftragt, das BLW im Ausland mit Abklärungen zu den Gesetzgebungen vor Ort zu unterstützen<sup>93</sup>. Andererseits wurden auch weitere Verwaltungseinheiten im Rahmen der Ämterkonsultationen zu den entsprechenden Amtsverordnung konsultiert. Insgesamt hat die Erstellung der ersten Länderliste der LDV rund 12 Monate gedauert.

---

<sup>93</sup> Gemäss BLW gestaltete sich die Beschaffung der rechtlichen Bestimmungen in den Produktionsländern zum Teil als sehr schwierig und die Anfragen mussten auf höherer diplomatischer Ebene laufen. Dazu kamen teilweise politische Interventionen aus den Produktionsländern bis auf Stufe Minister, die zu Verzögerungen führten.

Der Initialaufwand ist zudem gemäss BLW stark abhängig davon, wie viele Länder für die Länderliste geprüft werden müssen und wie kooperativ die jeweiligen Länder und diplomatischen Vertretungen vor Ort sind. Die LDV enthält bei der Länderliste Fleisch z.B. 16 Länder (total 44 Länder, wenn die EU-Länder einzeln gezählt werden). Für die Erstellung der ersten Länderliste wurden ca. 20 Länder vom BLW geprüft. Für die Führung der Länderliste und die Bewilligung der Gesuche<sup>94</sup> der Importeure (ca. 50-100 Gesuche pro Jahr) verzeichnet das BLW zudem einen jährlichen Aufwand von rund 0.2 Vollzeitäquivalenten.

Ausserdem gilt für Fleischimporteure die Beweislastumkehr (Art. 6ff.), wenn sie einen Produktionsort (d.h. eine Farm) zusätzlich auf die bereits bestehende LDV-Länderliste hinzufügen möchten (Bundesrat 2020). Somit muss der Importeur (und nicht die Kontrollbehörde) beweisen, dass dieser Produktionsort mit der Schweizer Gesetzgebung konform ist.

### **Marktreaktionen**

Bei der Einführung der LDV für die Zertifizierung von konformen Kaninchen-Haltesysteme hat es sich gezeigt, dass Aufbau und Durchführung von Zertifizierungen mit hohen Kosten verbunden sind. Hinzu kamen die höheren Kosten der Kaninchenproduzenten aufgrund der teureren Produktionsmethode (grosszügigeren Platzverhältnisse). Beide Faktoren haben gemäss einem Anbieter von Kaninchenfleisch zu einem erheblichen Preisanstieg bei konform produziertem Kaninchenfleisch geführt. Die Nachfrage nach Kaninchenfleisch (mit und ohne Deklaration) ist infolge der Einführung der LDV um 40% gesunken. Weitere Wirkungen sind nicht dokumentiert.

## **A7. Pelzdeklarationsverordnung (PDV)**

### **Regulierung**

Die Pelzdeklarationsverordnung (PDV) schreibt eine Deklaration von allen Pelzen und Pelzprodukten vor, die in der Schweiz zum Verkauf angeboten werden. Die PDV ist seit dem 1. März 2013 in Kraft, sie stützt sich auf das Konsumentenschutzgesetz (KIG).

Die PDV verlangt, dass Angaben über die Tierart sowie die Herkunft und Gewinnungsart des Fells mit einer gut sichtbaren und leicht leserlichen Anschrift am Produkt selbst, also beispielsweise mit einem Etikett gemacht werden.<sup>95</sup> Es sind alle Pelze zu deklarieren. Für die Umsetzung der PDV wird eine Vollzeitstelle eingesetzt. Die Person führt jährlich 120-150 Kontrollen durch.

<sup>94</sup> Das BLW sieht vor, den Prozess der Gesuchsstellung zu digitalisieren (E-Gesuche). Ein Pilot läuft bereits, die Einführung ist per 1.1.2022 geplant.

<sup>95</sup> Schwenkel et al. 2016.

## Wirkungen

Interface hat 2016 eine Evaluation sowie 2021 eine Konsumentenbefragung zur PDV durchgeführt.<sup>96</sup> Die Umfragen haben gezeigt, dass sich der Wissensstand zu Pelz insbesondere für die Konsumenten erhöht hat, was einen informierten Kaufentscheid von Konsumentinnen und Konsumenten ermöglicht. Dies schlägt sich laut der Konsumentenbefragung auch in einem klaren Einfluss auf den Kaufentscheid nieder, wobei rund ein Viertel aufgrund der Deklaration den Pelz bewusst nicht gekauft hat. Ausschlaggebend dafür waren insbesondere die Deklarationen «unbekannte Herkunft» und «Gewinnungsart: Käfighaltung». Pelz hingegen, der aus Schweizer Jagd ohne Fallen stammt, würde beinahe die Hälfte der befragten Konsumentinnen und Konsumenten kaufen.

Die Evaluation hat ausserdem gezeigt, dass der Vollzug durch das BLV, nicht einwandfrei funktioniert und mit bedeutendem Aufwand verbunden ist. 2014, im ersten Kontrolljahr, kam es bei über 80% der vom BLV stichprobenartig kontrollierten Geschäfte zu Mängeln bezüglich der Umsetzung der PDV. 2016 waren es immer noch über 75% der vom BLV stichprobenartig kontrollierten Verkaufsstellen von Pelz und Pelzprodukten, bei welchen es zu Beanstandungen wegen einer unvollständigen oder ganz fehlenden Deklaration kam. Auch im Rahmen der vorliegenden RFA haben einzelne InterviewpartnerInnen darauf hingewiesen, dass der positive Effekt der PDV verschwindend klein sei. Gemäss BLV sind die Probleme oftmals auf undurchsichtige Handelswege, schwache Sanktionsmöglichkeiten und fehlende Informationen zurückzuführen. Ausserdem sei die Kontrolle der Umsetzung aufwendig, es fehle eine Beweislastumkehr. Die erhobenen Gebühren würden den Vollzugsaufwand bei Weitem nicht abdecken. Laut den in der Evaluation befragten Verkaufsstellen liegt der Optimierungsbedarf insbesondere bei der direkten Kontrolle der Importeure, welche die korrekte Deklaration vornehmen sollten.

Das Postulat 14.4286 Bruderer Wyss «Einfuhr und Verkauf tierquälerisch erzeugter Pelzprodukte verhindern» forderte die Prüfung von Alternativen zur Deklarationspflicht wie ein Importverbot für Pelzprodukte. Die Evaluation der PDV von Interface zeigt, dass ein solches Importverbot bei den Tierschutzorganisationen sehr gut ankommt, da dies zu einem starken Rückgang im Verkauf von (insbesondere tierquälerisch hergestellten) Pelzen und Pelzprodukten in der Schweiz führen würde. Die Geschäfte jedoch sehen diverse Nachteile mit einem Importverbot, wie Umsatzeinbussen, ein höherer Aufwand für die Umsetzung, Stellenabbau und auch Handelsvorteile für ausländische Lieferanten werden befürchtet.<sup>97</sup>

Am 13.12.2021 hat der Nationalrat die [Motion 19.4425](#) von M. Aebischer angenommen. Dieses verlangt ein Importverbot für tierquälerisch hergestellte Pelze.

---

<sup>96</sup> Schwenkel et al. 2016, 2021.

<sup>97</sup> Schwenkel et al. 2016.



## A8. Zentrale Annahmen zur Quantifizierung der Deklarationskosten

Tabelle 19: Zentrale Annahmen für Quantifizierung der Kosten von Deklarationspflichten

<b>Zentrale Annahmen</b>	
<b>Grundlagen für Deklaration</b>	
Erstellen Länderliste und Liste von Produktionsstätten (BLV)	Analog LDV: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ mind. 100 Arbeitsstunden amtsintern + weitere Aufwände in Bundesverwaltung (v.a. diplomatische Vertretungen)</li> <li>▪ Arbeitsstunde im BLV à CHF 85.- (Lohnkosten)</li> </ul>
Aktualisierung Länderliste und Liste von Produktionsstätten (BLV)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Jahreslohnsomme à CHF 160'000.- (inkl. Arbeitgeber-Leistungen)</li> <li>▪ LDV: 0.2 VZÄ für 50-100 Gesuche pro Jahr</li> <li>▪ Reptilienleder, Fettleber und Froschschenkel: 0.1 VZÄ, da weniger Gesuche pro Jahr</li> </ul>
Stellen von Gesuchen zur Aufnahme auf Listen (Importeure)	Analog LDV: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Anzahl Gesuche: bei LDV 50-100 Gesuche/Jahr. Für Reptilienleder, Stopfleber und Froschschenkel dürfte die Zahl bei weitem tiefer liegen (überschaubare Zahl an Alligatorenfarmen, Schlachthöfen und Stopfleberproduktionsbetrieben).</li> <li>▪ Arbeitsaufwand: LDV 1-2 Stunden Arbeitsaufwand pro Gesuch</li> <li>▪ Arbeitsstunden bei Importeur à CHF 85.- (Lohnkosten)</li> </ul>
<b>Deklarationskosten</b>	
Anpassung Speisekarten (Gastronomie)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ bei Stopfleber/Froschschenkeln: Anpassung Speisekarte in bestehende Arbeitsabläufe integrieren</li> </ul>
Zu deklarierende Mengen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Reptilienleder: Alligatorenleder nicht zu deklarieren, da bereits OIE-konform. Exotenleder: schätzungsweise 4'000 Reptilienlederarmbänder pro Jahr, wenn alle deklariert werden (ausgehend von Marktsituation: 5-10% der Uhrenproduktion mit Reptilienarmbändern, davon 5% Exotenleder (rund 75'000 Stück), davon 5% für Verkauf in der Schweiz (rund 4'000 Stück))</li> <li>▪ Stopfleber: Importmenge 2019 beträgt 200 Tonnen Fettleber; davon ca. 50% in der Gastronomie konsumiert und 50% im Detailhandel verkauft. Ergibt rund 100 Tonnen Verkauf im Detailhandel. Gewicht eines Terrine-Glas Fettleber ca. 200g. Ergibt rund 500'000 Stück Fettleber-Gläser im Detailhandel, welche potenziell deklariert werden müssten.</li> <li>▪ Froschschenkel: Importmenge 2018 beträgt 61 Tonnen Froschschenkel; Gewicht rund 40g/Schenkelpaar. Ergibt rund 1.5 Millionen Stück/Jahr; davon 5% im Detailhandel verkauft (75'000 Stück), Packungsgrösse 30-50 Froschschenkelpaar (z.B. bei Thiriet). Ergibt rund 1'500-2'500 Packungen im Detailhandel, die potenziell deklariert werden müssten.</li> </ul>
Zusatzaufwand für Anpassung Etikette	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vernachlässigbar, weil sowieso (schweizspezifische) Etikette oder Aufdruck auf Verpackung notwendig ist.</li> <li>▪ Die Kosten für die Etikettierung selbst sind nicht relevant, weil sowieso etikettiert werden muss. D.h. es handelt sich um Sowiesokosten.<sup>98</sup>.</li> </ul>
Personalinformation (Gastronomie/Detailhandel)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ bei Stopfleber/Froschschenkeln: Schulung zu Deklaration in bestehende Arbeitsabläufe integrieren</li> </ul>
<b>Kosten für Standard und Zertifizierung</b>	

<sup>98</sup> Sowiesokosten bezeichnen diejenigen Kosten, die auch ohne Regulierung anfallen würden.

Aufbau Standard	▪ n.a.
Aufbau Zertifizierung	▪ CHF 35'000-50'000 pro Produktegruppe (Angaben bioinspecta)
Unterhalt Zertifizierungs-System	▪ CHF 5'000 pro Jahr und Produktegruppe, z.B. für Absprachen zwischen Bund und Branche, Anpassungen der Detailvorgaben, Schulung von Personal, Pflege der elektronischen Hilfsmittel (z.B. öffentlich einsehbare Zertifikate).
Zertifizierungskosten	▪ jährliche Zertifizierung notwendig (analog zu Bio-Label oder LDV) ▪ CHF 2'500/Jahr für Zertifizierung pro Betrieb
<b>Kosten für Kontrollen</b>	
Durchführung Kontrollen (Kantone)	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Reptilienleder: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Annahme: Stichprobe = ca. 100 Kontrollen pro Jahr (PDV: 150 Kontrollen pro Jahr), entspricht ca. 10% der 750 Uhrengeschäfte</li> <li>▪ Annahme Aufwand für Kontrolle: ca. 0.5 Tage/Geschäft -&gt; 50 Arbeitstage, entspricht ca. 0.2 VZÄ pro Jahr</li> </ul> </li> <li>▪ Stopfleber/Froschschenkel: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Kontrollen erfolgen gemeinsam im Rahmen der Lebensmittelkontrollen</li> <li>▪ Schätzung von KantonschemikerInnen: rund 0.1 VZÄ pro Jahr und Kanton (für Westschweizer Kantone), Deutschschweiz geringer, ergibt rund 0.8 – 1 VZÄ in der Schweiz</li> <li>▪ Annahme: Stichprobe = 100 Kontrollen, entspricht 10% von potenziellen 1'000 Gastrobetrieben, entspricht 0.1 VZÄ pro Jahr</li> </ul> </li> <li>▪ Jahreslohnsumme à CHF 160'000.- (Lohnkosten)</li> </ul>
Kompetenzaufbau (Kantone)	▪ Initialaufwand zu Beginn über tendenziell höhere VZÄ im ersten Jahr abgebildet

Tabelle INFRAS. Quelle: Interviews, eigene Schätzungen.

## A9. Datenauswertungen

Für die das Mengengerüst haben wir folgende Daten ausgewertet:

**Tabelle 20: Grundlagendaten Mengengerüst**

Zollnummern	Zeitraum
<b>Import Froschschenkel</b>	
Quelle: Schweizer Aussenhandelsdatenbank Swiss-Impex der Eidg. Zollverwaltung (EZV 2021)	
0208.2000: Froschschenkel, frisch, gekühlt oder gefroren	1988-2006
0208.9090: Fleisch und geniessbare Schlachtnebenerzeugnisse von Tieren, a.n.g., frisch, gekühlt oder gefroren	2007-2013
0208.9090/911: Fleisch und geniessbare Schlachtnebenerzeugnisse von Tieren, a.n.g., frisch, gekühlt oder gefroren – Froschschenkel	2014-2020
0207.3100: Fettlebern von Gänsen oder Enten [Hausgeflügel], genießbar, frisch oder gekühlt	1988-1995
0207.3400: Fettlebern von Enten, Gänsen oder Perlhühnern (Hausgeflügel), frisch oder gekühlt	1996-2011,
0207.4300: Fettlebern von Enten (Hausgeflügel), frisch oder gekühlt	2012-2020
0207.4510: Fettlebern von Enten (Hausgeflügel), gefroren	2012-2020
0207.5300: Fettlebern von Gänsen (Hausgeflügel), frisch oder gekühlt	2012-2020
0207.5510: Fettlebern von Gänsen (Hausgeflügel), gefroren	2012-2020
4106.4000: Leder und Häute von Reptilien, gegerbt oder "crust", auch gespalten, aber nicht anders zugerichtet)	2012-2020
4113.3000: Leder, nach dem Gerben oder nach dem Trocknen zugerichtet, und Leder und Häute als Pergament- oder Rohhautleder zugerichtet, von Reptilien, auch gespalten (ausg. Sämischleder, einschl. Neusämischleder, Lackleder und folien-kaschierte Lackleder sowie metallisierte Leder)	2012-2020
<b>Import und Exporte Reptilienleder</b>	
Quelle: CITES Trade Database (CITES 2021)	
Auswahlkriterien:	2015-2019,
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Exporting countries: All countries bzw. CH</li> <li>▪ Importing countries: CH bzw. All countries</li> <li>▪ Source: All Sources</li> <li>▪ Purpose: T – Commercial</li> <li>▪ Trade Terms: All Terms</li> <li>▪ Species: Reptilia</li> </ul>	

Tabelle INFRAS.

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Handelsflüsse von Reptilienleder mit Fokus auf Uhrenarmbänder _____	25
Abbildung 2: Wertschöpfungskette Stopfleber _____	29
Abbildung 3: Handelsflüsse Fettleber _____	30
Abbildung 4: Importe von Fettleberprodukten in die Schweiz nach Produktionsland _____	31
Abbildung 5: Wertschöpfungskette bei Froschschenkeln _____	33
Abbildung 6: Handelsflüsse bei Froschschenkeln _____	33
Abbildung 7: Importe von Froschschenkeln in die Schweiz nach Herkunftsland _____	34
Abbildung 8: Wirkungsmodell zu Reptilienlederprodukte _____	47
Abbildung 9: Wirkungsmodell Fettleber _____	59
Abbildung 10: Wirkungsmodell Froschschenkel _____	70
Abbildung 11: Herkunftsländer der importierten kleinen Reptilienlederprodukte _____	101
Abbildung 12: Importe und Exporte von Reptilienleder in und aus der Schweiz _____	106
Abbildung 13: In die Schweiz importierte Produkte aus Reptilienleder _____	108
Abbildung 14: Aus der Schweiz exportierte Produkte aus Reptilienleder _____	108
Abbildung 15: Lieferkette bei Reptilienleder _____	110
Abbildung 16: Importe von kleinen Lederprodukten und Exporte in die wichtigsten Länder (Stk.) _____	111
Abbildung 17: Importe von Fettlebern in die Schweiz _____	116
Abbildung 18: Entwicklung der Importe von Froschschenkeln in die Schweiz _____	117



## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Beurteilung der fünf RFA-Prüfpunkte	16
Tabelle 2: Fragestellungen für die Darstellung der Wirkungsmechanismen	19
Tabelle 3: Fragestellungen zur Detailanalyse	20
Tabelle 4: Kennzahlen Reptilienleder 2020	28
Tabelle 5: Kennzahlen Fettleber 2019	32
Tabelle 6: Kennzahlen Froschschenkel 2018	35
Tabelle 7: Charakteristika der Märkte für Reptilienleder, Fettleber und Froschschenkel	35
Tabelle 8: Regulierungsvorschlag für eine Deklarationspflicht zu Reptilienleder	39
Tabelle 9: Regulierungsvorschläge bei Lebensmitteln tierischer Herkunft	40
Tabelle 10: Kosten einer Deklarationspflicht bei Reptilienleder	57
Tabelle 11: Nutzen einer Deklarationspflicht für Reptilienleder	58
Tabelle 12: Kosten einer Deklarationspflicht bei Stopfleber	68
Tabelle 13: Nutzen einer Deklarationspflicht bei Stopfleber	69
Tabelle 14: Kosten einer Deklarationspflicht bei Froschschenkeln	77
Tabelle 15: Nutzen einer Deklarationspflicht bei Froschschenkeln	78
Tabelle 16: Beurteilung der fünf RFA-Prüfpunkte	95
Tabelle 17: InterviewpartnerInnen und Workshopteilnehmende	97
Tabelle 18: Alternativen zu Stopfleber	114
Tabelle 19: Zentrale Annahmen für Quantifizierung der Kosten von Deklarationspflichten	125
Tabelle 20: Grundlagendaten Mengengerüst	127

## Abkürzungsverzeichnis

AQC	Association pour l'Assurance Qualité des Fabricants de Bracelets Cuir
BLV	Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
CITES	Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung, ab 1.1.2022 Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)
FH	Fédération de l'industrie horlogère Suisse (Verband der Schweizerischen Uhrenindustrie FH)
ICFA	International Crocodilian Farmers Association
IUCN	International Union for Conservation of Nature
IRV	Internationaler Reptilienverband
k.A.	keine Angaben
LDV	Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung
LMG	Lebensmittelgesetz
LMV	Lebensmittelverordnung
NSF International	National Sanitation Foundation International
OIE	Weltorganisation für Tiergesundheit
PERHILITAN	Malayische Abteilung für Wildtiere und Nationalparks
PDV	Pelzdeklarationsverordnung
PETA	People for the Ethical Treatment of Animals
SARCA	Southeast Asian Reptile Conservation Alliance
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
TSchV	Tierschutzverordnung
VKCS	Verband der Kantonschemiker der Schweiz
VSKT	Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte
VZÄ	Vollzeitstelle (Vollzeitäquivalent)
WWF	World Wildlife Fund

## Glossar

Begriff	Beschreibung
Alligator	Tiere, die zur Ordnung der Krokodile zählen. Vorkommen: Südosten der USA und weite Teile von Südamerika.
CITES	Handelskonvention mit dem Ziel, die Tier- und Pflanzenpopulation unserer Welt nachhaltig zu nutzen und zu erhalten: Von der Schweiz 1975 unterzeichnet. CITES regelt den internationalen Handel von vom Aussterben bedrohten Tieren und Pflanzen. Heute sind rund 5'000 Tier- und 30'000 Pflanzenarten durch CITES unter Schutz gestellt. Geschützte Arten und Erzeugnisse daraus dürfen nur mit einer entsprechenden Bewilligung über die Grenze gebracht werden, wodurch auch das Handelsvolumen bekannt wird. Die Arten sind je nach Gefährdungsgrad in 3 Stufen (Anhänge) eingeteilt, wobei rund 1'000 Arten zu Anhang I zählen, für welche ein Handelsverbot aufgrund der akuten Bedrohung ihres Aussterbens besteht. Für die übrigen Arten gelten Handelskontrollen damit es nicht zu einer Übernutzung der Bestände kommt. Darunter fallen auch Reptilien, wie Schlangen, Krokodile und Alligatoren, von welchen insbesondere das Leder gewonnen und gehandelt wird. Die Schweiz stellt weltweit die meisten Einfuhr-Bewilligungen unter CITES aus, da sie als wichtiger Handelsplatz für Uhren- und Luxusartikel, bei denen Reptilienleder verarbeitet sind, agiert. Das BLV ist für den Vollzug zuständig. Dazu zählen unter anderem Grenz- und Inlandkontrollen, die Erteilung von Bewilligungen und allenfalls die Einleitung von Verfahren bei illegalem Import umfasst (BLV 2019).
Enten- und Gänseleber	Umfasst die Lebern, welche von Enten oder Gänsen gewonnen wurden. Enten- und Gänselebern können gewöhnliche Lebern sein oder Fettlebern (d.h. mit einem erhöhten Fettgehalt, sei es mit oder ohne Stopfprozess)
Exotenleder	Reptilienleder von anderen Arten als Alligatoren: von Waranen oder Schlangen (z.B. Pythons).
Fettleber / Foie Gras	Gemäss Definition der EZV: Fettlebern (foie gras) von Gänsen und Enten unterscheiden sich von gewöhnlichen Lebern dadurch, dass sie wesentlich grösser und schwerer sind sowie von festerer Konsistenz und grösserem Fettgehalt. Ihre Farbe reicht von weiss-gelb bis hellbraun, während gewöhnliche Lebern im Allgemeinen eher von rotbrauner Farbe sind. Fettlebern können mit oder ohne industriellem Stopfprozess produziert worden sein.
Häute	Ganzkörper-Häute, Bauch- und Flankenhäute
Krokodile	Tiere, für die sich drei Familien unterscheiden lassen: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Echte Krokodile (Crocodylidae)</li> <li>▪ Alligatoren (Alligatoridae)</li> <li>▪ Gaviale (Gavialidae)</li> </ul>
Positiv-Deklaration	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ An rechtlich-verbindliche Anforderungen gebunden (z.B. vegan oder Bio)</li> <li>▪ Private Labels, die eigene Standards festlegen</li> </ul>
SARCA	Die Southeast Asian Reptile Conservation Alliance (SARCA) hat zum Ziel, die Populationen wild lebender Reptilien zu erhalten, die lokale und nationale Wirtschaft zu unterstützen und die Grundsätze des Tierwohls zu fördern
Sowiesokosten	Sowiesokosten bezeichnen diejenigen Kosten, die auch ohne Regulierung anfallen würden

Stopfleber / Foie Gras issu  
du gavage

Der Begriff Stopfleber (foie gras issu du gavage) wird in diesem Bericht ausschliesslich verwendet, wenn es sich um eine Fettleber mit Stopfprozess handelt. Stopflebern müssten gemäss Regulierungsvorschlag deklariert werden.

Tabelle INFRAS. Quelle: Diverse.

## Literatur

- Badertscher Fawaz R. 1997:** Tierwohl: Verantwortung der Konsumentinnen und Konsumenten oder Aufgabe des Staates? ETH Zürich, 1997.
- Bruderer Wyss, P. 2014:** 14.4286 Postulat, Einfuhr und Verkauf von tierquälerisch erzeugten Pelzprodukten verhindern, 12.12.2014.
- Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) 2019:** Internationaler Artenschutz und die Schweiz, Bern, Mai 2019.
- Bundesrat 2018:** Pelzdeklarationspflicht, Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate 14.4286 Bruderer Wyss vom 12. Dezember 2014 und 14.4270 Hess Lorenz vom 12. Dezember 2014
- Bundesrat 2020:** Obligatorische Deklaration der Herstellungsmethoden von Nahrungsmitteln, Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 17.3967 der WBK-S vom 13.10.2017.
- Bütler, D. 2019:** Das Elend am Handgelenk, Beobachter 18/2019.
- CITES 2021:** CITES Trade Database, <https://trade.cites.org/>, 03.09.2021.
- EZV 2021:** Datenbank Swiss-Impex, <https://www.gate.ezv.admin.ch/swissimpex/index.xhtml>, 03.09.2021.
- France-Amérique 2019:** Foie Gras and Its Foes, <https://france-amerique.com/en/foie-gras-and-its-foes/>, 16.11.2021
- Gastrosuisse (2020):** Umfrage zu Stopfleber in der Gastronomie (unveröffentlicht).
- ICFA 2021:** Standard Development, <https://www.internationalcrocodilian.com/standard-development/>, 01.09.2021.
- Khadiejah S., A.K. Abu-Hashim, Musa, F.H., Abdul-Patah, P., Abdul Rahman, M.T., Ismail, H.I., Wahab, A., & Razak, N.A. 2021:** Management and Trade in Reticulated Pythons (*Malayopython reticulatus*) in Peninsular Malaysia. Department of Wildlife and National Parks Peninsular Malaysia (PERHILITAN), Kuala Lumpur, Malaysia.
- Khadiejah, S., Abu-Hashim, A.K., Musa, F.H., Abdul-Patah, P., Abdul-Rahman, M.T., Ismail, H.I., Wahab, A., & Razak, N.A. 2020:** Management and Trade in Asian Water Monitors (*Varnanus salvator*) in Peninsular Malaysia. Department of Wildlife and National Parks Peninsular Malaysia (PERHILITAN), Kuala Lumpur, Malaysia.
- Louisiana Department of Wildlife and Fisheries 2021:** Louisiana Alligator Regulations, April 2021.
- McInerney J. 2004:** Animal Welfare, Economics and Policy, University of Exeter, 2004.
- Natusch, D., Webb, G., Shine, R., Cooney, R., Roe, D., Waller, T., Archer, M., Fitzgerald, L., Siroski, P., & Shanker, K. 2019:** Is banning exotic leather bad for reptiles? <https://www.iucn.org/crossroads-blog/201903/banning-exotic-leather-bad-reptiles>.

- Pro Wildlife 2021:** Froschschenkel-Handel bedroht ganze Arten, <https://www.prowildlife.de/hintergrund/froschschenkel>, 20.09.2021.
- Radio France Internationale (RFI) 2015:** Foie gras production picks up on Asia exports, <https://www.rfi.fr/en/economy/20150718-foie-gras-production-picks-asia-exports>, 16.11.2021.
- SARCA 2021:** <https://www.sarcareptile.org/our-vision>, 07.09.2021.
- Schweizer Tierschutz STS, Schweizerischer Bauernverband SBV & La Fédération Romande des Consommateurs FRC 2021:** Deklarationsvorschläge, Basel, 19.1.2021.
- Schweizer Tierschutz STS (Hrsg.) 2017:** Tierschutz hört nicht an der Grenze auf, Internationale Nutztierschutzstandards, Basel, 2017.
- Schweizer Tierschutz STS (Hrsg.) 2016:** Tierische Delikatessen und Exotenfleisch, Basel, 2016.
- Schweizer Tierschutz STS (Hrsg.) 2017:** Tierschutz und Landwirtschaft, Basel, 2017
- Schwenkel, C. & Strotz, C. 2021:** Evaluation der Pelzdeklarationsverordnung: Befragung Konsumenten/-innen. Interface Politikstudien Forschung Beratung, Luzern.
- Schwenkel, C., Strotz, C. & Rieder, S. 2016:** Evaluation der Pelzdeklarationsverordnung. Interface Politikstudien Forschung Beratung, Luzern.
- Scientific American 2011:** How eating frog leg is causing frog extinctions, <https://blogs.scientificamerican.com/extinction-countdown/how-eating-frog-legs-is-causing-frog-extinctions/>, 16.11.2021
- SECO 2013:** Regulierungsfolgenabschätzung, Handbuch, Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Bern, März 2013.
- Stop Gavage Suisse 2018:** Umfrage zur Stopfmast, <https://www.vier-pfoten.ch/kampagnen-themen/themen/ernaehrung/foie-gras-umfrage> (detaillierte Resultate unveröffentlicht).
- Verband der Schweizerischen Uhrenindustrie FH 2020:** Die Lage der Uhrenindustrie 2019 in der Schweiz und weltweit, Jahresbericht 2019.